

Der
„Judenspiegel“
im
Lichte der Wahrheit.

Eine wissenschaftliche Untersuchung

von

Dr. JAKOB ECKER,

Privatdocent für semitische Philologie an der
Kgl. Akademie zu Münster.

*„Ich kann es euch so sehr nicht übel nehmen;
Ich weiss, wie es um diese Lehre steht,
Es erben sich Gesetz' und Rechte
Wie eine ew'ge Krankheit fort;
Sie schleppen von Geschlecht sich zu Geschlechte,
Und rücken sacht von Ort zu Ort.“*

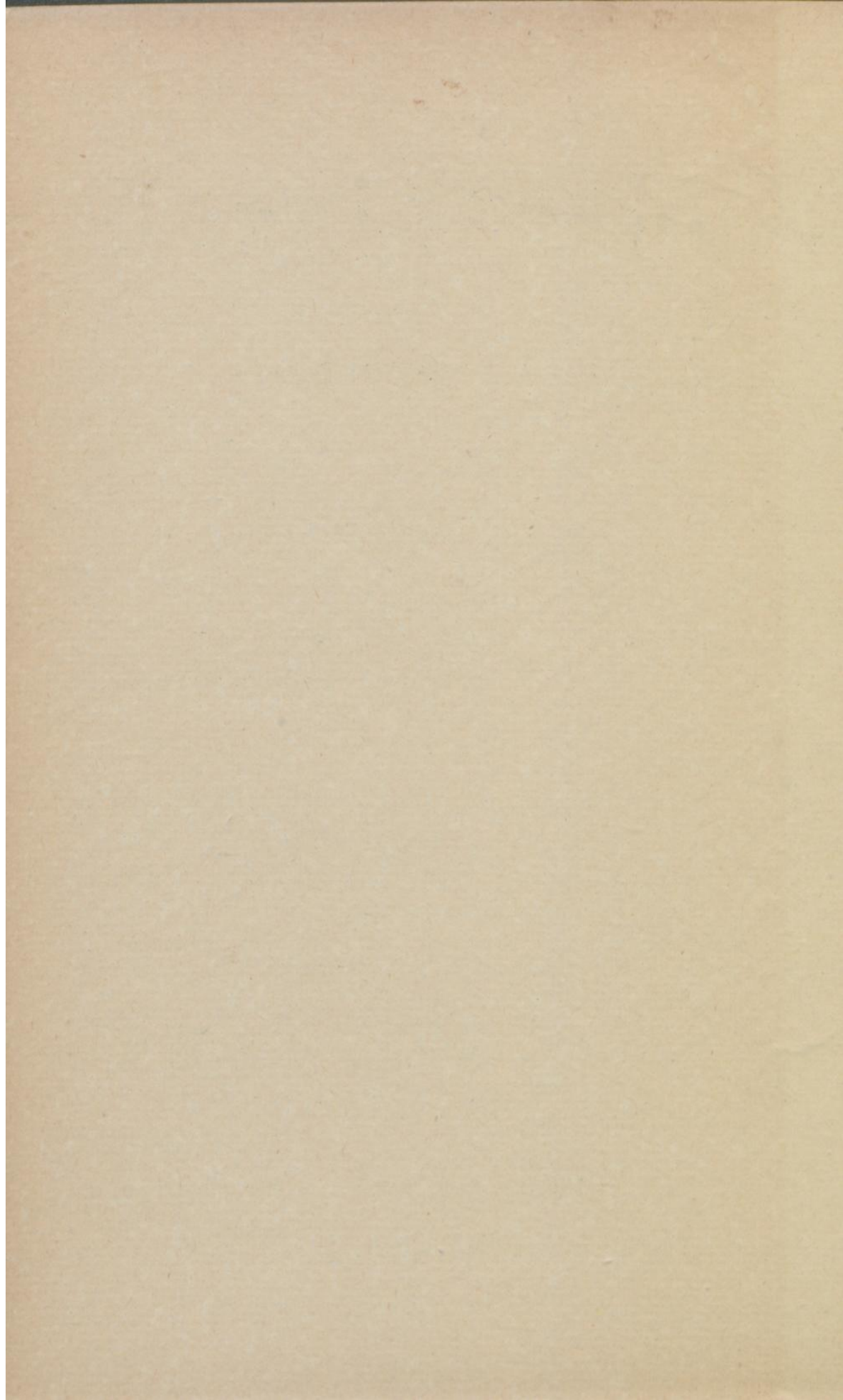
(Goethe im Faust.)

Zweite, verbesserte und vermehrte Auflage.

Paderborn, 1884.

Druck und Verlag der Bonifacius-Druckerei.

(J. W. Schröder.)



Der

Vom Verfasser.
13. 9. 84.

„Judenspiegel“

im

Lichte der Wahrheit.

Eine wissenschaftliche Untersuchung

VON

Dr. JAKOB ECKER,

Privatdocent für semitische Philologie an der Kgl. Akademie
zu Münster.

„Ich kann es euch so sehr nicht übel nehmen;
Ich weiss, wie es um diese Lehre steht.
Es erben sich Gesetz' und Rechte
Wie eine ew'ge Krankheit fort;
Sie schleppen von Geschlecht sich zu Geschlechte,
Und rücken sacht von Ort zu Ort.“

(Goethe im Faust.)

Zweite, verbesserte und vermehrte Auflage.

Paderborn, 1884.

Druck und Verlag der Bonifacius-Druckerei.

(J. W. Schröder.)



R 1231

VT TESTIMONIVM PERHIBEAM VERITATI

(Joan. 18, 37.)



Vorwort.

—*—

Im Verlage der Bonifacius-Druckerei in Paderborn erschien im vorigen Jahre eine Broschüre unter dem Titel:

„Juden Spiegel, oder 100 neuenthüllte, heutzutage noch geltende, den Verkehr der Juden mit den Christen betreffende Gesetze, mit einer die Entstehung und Weiterentwicklung der jüdischen Gesetze darstellenden, höchst interessanten Einleitung. Von Dr. Justus, *speculi opifex in lumine veritatis.*“

Das Büchlein erschien zuerst als 3., 4. und 5. Heft der ‚Bonifacius-Broschüren‘ pro 1883: in demselben Jahre folgten eine zweite, dritte und vierte Auflage, so dass nach wenigen Monaten der ‚Juden Spiegel‘ in mehr als 15 000 Exemplaren verbreitet war.

Es war ein Büchlein, klein an Umfang, aber schwer an Inhalt. Die öffentlichen Blätter besprachen dasselbe. Auch der ‚Westfälische Merkur‘ brachte am 16. Jan. 1883 einen Artikel über den ‚Juden Spiegel‘:² da wurde der verantwortliche Redakteur

¹ Von demselben Verfasser ist in diesem Verlage jüngst eine neue interessante Broschüre erschienen unter dem Titel: Talmudische „Weisheit“. 400 höchst interessante märchenhafte Aussprüche der Rabbinen. Direkt aus der Quelle geschöpft und dem christlichen Volke vorgetragen von Dr. Justus. IV und 68 S. 8°. Preis 45 Pfg.

² Der Artikel lautete: P. ‚Juden Spiegel‘.

„So betitelt sich ein im Verlage der Paderborner Bonifacius-Druckerei erschienenenes höchst interessantes und billiges Schriftchen, welches grosses Aufsehen erregt hat. Wie uns von bestunterrichteter Seite mitgeteilt wird, ist der Verfasser auf dem Felde der

dieser Zeitung J. HOFFMANN angeklagt, in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise verschiedene Klassen der Bevölkerung gegeneinander (Christen gegen Juden) aufgereizt zu haben.

Dieser Judenspiegel-Prozess kam am 10. Dezember v. J. vor der Strafkammer des hiesigen Landgerichtes zur Verhandlung. Gegen meinen Willen¹ wurde ich (neben dem hiesigen jüdischen Seminarlehrer Herrn ABRAHAM TREU) als Sachverständiger vorgeladen: so war ich gezwungen, die von Dr. JUSTUS im „Judenspiegel“ zusammengestellten 100 Gesetze gewissenhaft zu prüfen.

Mit dem Urteile, welches auf Freisprechung des Angeklagten lautete, wurde auch mein Gutachten durch den „Merkur“, die „Germania“ und zahlreiche andere Blätter veröffentlicht. Ich liess zugleich durch die Redaktion des „Merkur“ bemerken, dass, falls mein Gutachten in Zeitungen angegriffen würde, ich mich in keinen Kampf

jüdischen Litteratur bewandert, wie kein zweiter in Deutschland. Das Werkchen, so unscheinbar es aussieht, sei seit EISENMENGER's: „Entdecktes Judentum“ das bedeutendste, welches bisher erschienen ist. — Besonders interessant ist in demselben die Mitteilung von 100 Gesetzen des SCHULCHAN ARUCH (d. h. „gedeckter Tisch“). Verfasst ist dieses Buch im Jahre 1576 von zwei Rabbinern, einem aus Palästina und einem andern aus Krakau. Der SCHULCHAN ARUCH sollte ein vollständiges Gesetzbuch für alle Juden sein, für alle Geltung haben, und diese Bedeutung hat er, wie der Verfasser behauptet, erworben und behalten bis auf den heutigen Tag. Nach seinem Erscheinen bezeichneten ihn alle Rabbiner der Welt als das wahrhaftige, klare und für jeden Ort und für jede Zeit geltende Gesetzbuch der Juden, und so urteilen nach dem Verfasser die Juden heute noch über den SCHULCHAN ARUCH. Zur Charakteristik dieses Gesetzbuches citieren wir nach der genannten Schrift folgende Gesetze daraus: (*wörtlich angeführt waren folgende 23, die Gesetze 11, 12, 15, 16, 17, 19, 21, 24, 25, 28, 31, 33, 34, 36, 40, 50, 55, 56, 61, 71, 73, 81, 98.*) „Das Buch ist schon in vielen Zeitungen besprochen worden und erregt grosse Sensation, so dass auch wir uns der Pflicht, es zu besprechen, nicht entziehen konnten. Ganz gewiss wird auch der Verfasser nicht behaupten können, dass alle Juden nach diesen Grundsätzen handeln; die Bedeutung und Gültigkeit des SCHULCHAN ARUCH wird aber in nächster Zeit ohne Zweifel den Richterstuhl der wissenschaftlichen Kritik beschäftigen. Wir müssen die Sache mitteilen, weil sie viel Staub aufwirbelt und noch lange aufwirbeln wird, aber wir werden strenge Gerechtigkeit üben, Licht und Schatten gleich verteilen, und unseren Lesern ebenso den Inhalt bemerkenswerter Schriften *contra* als *pro* mitteilen.“ —

¹Es ist mir ganz unbegreiflich, wie „friedliebende“ christliche Gelehrte, welche „sich in solche Tagesfragen nicht einmischen wollen“, nicht tadelten, dass ich mich in diese Sache überhaupt eingelassen habe: wenn ich einen Fehler hierbei begangen hätte, so könnte es ganz gewiss nur der sein, dass ich überhaupt *Rabbinica* studiert habe.

mit ihnen einliesse: jede Judenhetze ist mir zuwider, und an der antisemitischen Bewegung habe ich mich bis jetzt in keiner Weise beteiligt, und diesen Standpunkt werde ich auch in Zukunft vertreten, um nicht weiter von dieser gefährlichen Strömung fortgerissen zu werden.

Was vorauszusehen war, ist eingetreten. Ich hatte einen Stich ins Wespennest der Semitenfrage gethan. Wo ich hinkam, summte und brummte es um meinen Kopf herum in den verschiedensten Tonarten. Hier war Freud', dort war Leid; diesem macht' ich's recht, jener macht mich schlecht: mancher ward mein Freund, mancher ist mir Feind; der eine lobt, der andere tobt.

Weil das Resultat meines Gutachtens kein unbeschränktes Lob und keine absolute Guttheissung der Texte des „Judenspiegel“ war, so wurde ich sogar von heissblütigen Antisemiten in Privatkreisen als „heimlicher Judenfreund“ verdächtigt. Auch das sah ich voraus. Solchen Christen verzeihe ich aber gerne: es sind eben solche, die von dem Wesen der Sache keine Ahnung haben; man kann auch nicht von jedem verlangen, dass er den Unterschied zwischen „Semit“ und „Semitist“ kenne. Gerade der Umstand, dass ich von beiden Seiten angegriffen wurde, beweist, dass ich in meiner Beurteilung objektiv und unparteiisch war.

Natürlich war das Geschrei über mich weit grösser von seiten der Kinder Israels. Mündlich und schriftlich, in Briefen wie in Zeitungen, in Blättern und Broschüren, auf deutsch und hebräisch fiel man über mich¹ her. Da ich aber aus all' diesen Kritiken nur neue Schimpfwörter, zum Teil sogar recht unflätige kennen lernte, aber nichts Sachliches, wodurch ich mein Gutachten auch nur um eine Silbe hätte ändern müssen, so bleibe ich meinem Prinzip treu und beobachte goldenes Schweigen.

¹Nicht besser wurde seitens der orthodoxen Judenschaft mein verehrter „Kollege“ Herr ABRAHAM TREU behandelt, der in der gerichtlichen Verhandlung bekanntlich so ziemlich das Gegenteil von meinem Gutachten aussagte.

Das ganze Geschrei machte auf mich wenig Eindruck. Mit meinem Gutachten wollte ich weder kränken noch schmeicheln: ich war nur darauf bedacht, meinem Gewissen zu genügen. Was hätte mich auch bestimmen sollen, für die Juden, oder für JUSTUS Partei zu nehmen? Wiewohl ich das Treiben mancher „Antisemiten“ durchaus nicht billige, so bin ich doch nichts weniger, als ein Judenfreund, denn ich kenne den Talmud; andererseits hatte ich den angeklagten Redakteur HOFFMANN noch nie gesehen, und auch den Verfasser des „Judenspiegel“ kannte ich nicht einmal seinem richtigen Namen nach: und bloss darum eine Sache zu verteidigen, weil ihre Vertreter Katholiken sind, nein — dazu bin ich zu ehrlich und kenne zu gut die Bedeutung des christlichen Eides.

Was ich vor Gericht gesagt, sage ich auch heute noch. Ich hatte die Sache gründlich studiert und mir eine feste Überzeugung verschafft, bevor ich in der höchst wichtigen Angelegenheit ein Gutachten abgab.

Ich lasse mich also auf keine Hetzereien ein, aber ich behaupte ganz entschieden meinen Standpunkt. Jeder, der diese Blätter liest, wird bei ruhiger Überlegung klar einsehen, dass meine Beweise eben nicht zu widerlegen sind, nicht auf wissenschaftliche Weise, geschweige durch Schimpfereien.

Um jedem ein selbständiges Urteil zu ermöglichen, wie weit die (hier in deutscher Schrift gedruckten) Texte des „Judenspiegel“ sachlich richtig oder gar wörtlich genau sind, werde ich das rabbinische Original der betreffenden Gesetze mit nebenstehender wörtlicher Übersetzung und den notwendigen Erklärungen anführen.

Vom „Judenspiegel“ benutze ich die vierte Auflage; die Originaltexte des *SCHULCHAN ARUCH* sind aus der Amsterdamer Ausgabe (שולחן ערוך) abgedruckt.

Ich werde hier den „Judenspiegel“ einfach als litterarisches Produkt betrachten: mein Ziel ist eine wissenschaftliche Kritik —

„In omni bonitate et justitia et veritate!“

(Ephes. 5, 9.)

Münster, im April 1884.

Dr. ECKER.

Einleitung.

I.

Die Quellen des jüdischen Rechts.

Da der Talmud lehren soll, wie die in der Bibel enthaltenen Gesetze auszulegen und zu befolgen sind, und zudem nur ein geringer Teil der Gesetze des Talmud im Alten Testamente enthalten ist, so ist der Talmud als Hauptquelle des jüdischen Rechts zu betrachten.

1. Die Rabbinen erzählen, Moses habe auf dem Berge Sinai zu der Tora, dem Gesetze, das er im Auftrage Gottes niederschrieb (תורה שבכתב), noch Erklärungen und Ergänzungen erhalten, die nicht aufgezeichnet, sondern von Geschlecht zu Geschlecht durch mündliche Tradition sich forterben sollten (תורה שבעל פה).

Zum Beweise hierfür missbraucht man die Bibelstelle *Exod. 24, 12*: „Und der Herr sprach zu Moses: ‚Steige herauf zu mir auf den Berg und bleibe daselbst, so will ich dir die steinernen Tafeln geben und die Lehre und das Gesetz, das ich geschrieben, sie zu belehren.‘“ Diese einfachen und klaren Worte deutelt der Talmud (*Berachoth 5, a*) in folgender Weise: „Die ‚Tafeln‘ sind die zehn Gebote; die ‚Lehre‘ (תורה) ist der Pentateuch; das ‚Gesetz‘ (מצוה) ist die Mishna; das ich geschrieben sind die Propheten und Hagiographen; ‚sie zu belehren‘ ist die Gemara: das besagt, dass sie (die Bestandteile der Gesetzlehre) sämtlich dem Moses auf Sinai gegeben worden sind.“

Vgl. Talmud *Megilla 19, b*: „Was bedeutet die Stelle: ‚Und auf ihnen (den steinernen Tafeln) alle Worte, welche geredet hat der Herr zu euch auf dem Berge‘? (*Deut. 9, 10.*) Sie besagt, dass Gott dem Moses zeigte die Subtilitäten der Tora und die Subtilitäten (Spitzfindigkeiten) der Schriftgelehrten (Rabbiner) und was die Rabbiner je Neues erfinden werden.“

2. Wie der Talmud versichert, konnte das Gesetz nicht ganz aufgeschrieben werden, weil kein Buch das Material hätte fassen können; und zwar wurde nur ein so geringer Teil aufgezeichnet, damit nicht die anderen Völker sich die Gesetze abschreiben und für sich nehmen sollten.

Talmud *Erubin 21, b*: „Vielleicht wirst du sagen: Wenn sie (die Worte der Rabbinen) so wichtig sind: warum sind sie nicht aufgeschrieben? [Um nicht] zu machen Bücher ohne Ende.“ (*Eccles. 12, 12*.)

Wie gross die vollständige Gesetzrolle hätte sein müssen, wird ganz genau ausgerechnet im Talmud *Erubin 21, a*. Da heisst es: „Wir lesen *Zach. 5, 2*: Und er sprach zu mir: Was schauest du? Und ich sprach: Ich schaue eine fliegende Rolle, ihre Länge 20 Ellen und ihre Breite 10 Ellen.“ Breitet man die Rolle aus (man denke sich die Rolle in der Mitte zusammengefaltet), so wird ihr Mass 20:20. Nun ist sie auf beiden Seiten beschrieben (vgl. *Ezech. 2, 10*): denkt man sich dieselbe nur auf einer Seite beschrieben, so wäre das Mass der Rolle 40:20 Ellen. Wie gross ist nun die Welt? Nur eine Spanne: denn es heisst *Is. 40, 12*: „Wer mass die Himmel mit der Spanne?“ Eine Spanne ist eine halbe Elle. Also ist die Welt eine halbe Elle im Quadrat, die Gesetzrolle aber $40 \times 20 = 800$ Quadratellen: somit wäre die Rolle 3200 mal so gross, als die ganze Welt.“ — Wer könnte nach dieser mathematischen Beweisführung die Sache noch bezweifeln? — — —

Dass nur wenig aufgeschrieben wurde, damit die übrigen Völker nicht viele Gesetze abschreiben sollten, ist bemerkt im *Tosaphoth* zu Talmud *Gittin 60, b*.

3. Da die Bibel nur nach der Erklärung und Verdrehung des Talmud zu verstehen ist, und bei weitem die meisten jüdischen Gesetze nur im Talmud enthalten sind, so ist der Talmud nach der Meinung der orthodoxen Juden weit über die Bibel erhaben, und kommt diese als Rechtsquelle kaum mehr in Betracht.

Talmud *Erubin 21, b*: „Mein Sohn, auf die Worte der Schreiber (Rabbiner im Talmud) habe mehr Acht, als auf die Worte der Bibel; denn in den Worten der Bibel ist nur Gebot und Verbot: aber jeder, der die Worte der Rabbinen übertritt, ist des Todes schuldig. . . . Wer über die Worte der Rabbinen spottet, wird bestraft in siedendem Kot.“

Diesen schrecklichen Satz beweisen die Rabbinen aus der Bibel. Man höre und staune! Der Talmud beruft sich dafür auf *Eccles. 12, 12*: לָרֹב רַבְּבָה יַעֲרֶה בֶּשֶׂר, was ein gewöhnliches Menschenkind übersetzt mit: „Viel Studieren ist Abmähung des Fleisches (Qual des Körpers).“ לָרֹב (*lahag*) d. h. „studieren“ verdreht der Talmud in לַעַג (*la'ag*) d. h. „spotten“, und statt *jegiath* liest er *jegioth* und erklärt es mit „Menschenkot“ (wohl darum *quod multo labore ex carne [corpore] exprimitur*). — Äusserst fein!

Talmud *Sopherim 15, 7*: „Die Bibel gleicht dem Wasser, die Mischna dem Wein, und die sechs Ordnungen [der Gemara] dem Gewürzwein.“

Talmud *Baba mecia 33, a*: „Es lehren die Rabbinen: Wenn man sich [bloss] mit der Bibel befasst, so ist es etwas aber auch nichts! wenn mit der Mischna, so ist es etwas und man erhält Belohnung; wenn mit der Gemara, so giebt es für dich keinen grösseren Lohn als diesen.“

Talmud *Sota 22, a*: „Gottlos ist derjenige, welcher liest die Bibel und die Mischna, aber nicht benutzt die Weisen (in der Gemara).“

4. Der Talmud enthält die Gesetze keineswegs in systematischer Ordnung, sondern sie liegen in demselben zerstreut, mit weitläufigen Diskussionen und spitzfindigen Grübeleien und abgeschmackten Tüfteleien und hunderten nutzloser Erzählungen und kindischer Märchen und Fabeln.

Da nach der Zerstörung Jerusalems die Juden in alle Welt zerstreut wurden, hielt man es für nötig, das reiche Material der sog. Überlieferung aufzuschreiben und zu sammeln. Gegen Ende des zweiten christlichen Jahrhunderts brachte Rabbi JEHUDA HA-NASI („der Fürst“), auch „Rabbenu ha-qadosch“ („unser heiliger Lehrer“) oder einfach „Rabbi“ („Lehrer“) κατ' ἐξοχήν genannt, die „Mischna“ (d. h. Wiederholung [des Gesetzes]) zum Abschlusse. Sie enthält in sechs Ordnungen 63 Traktate mit 523 Kapiteln.

Die in der Mischna niedergelegten Gesetze wurden in den Lehrhäusern näher erklärt, was zu breiten Ausführungen und spitzfindigen Folgerungen Veranlassung gab. So wuchs das Material des Talmud immer mehr an. Die Schulen in Palästina und in Ba-

bylonien gingen ihre eigenen Wege; in letzterem Lande (*Pumbeditha, Sura, Nehardea*) waren die Schulen berühmter, als in ersterem (z. B. *Tiberias, Jamnia, Lydda*), welches von Juden fast entvölkert war. So entstand eine doppelte „Gemara“ (d. h. Vollendung), eine palästinensische (zu 39 Mischnatraktaten), verfasst von Rabbi JOCHANAN gegen Ende des dritten Jahrhunderts, geschlossen in Tiberias um das Jahr 350; und eine babylonische (zu 36 Mischnatraktaten), redigiert von RAB ASCHI und RABINA, von letzterem abgeschlossen um das Jahr 500. Mit der Mischna bilden die beiden Gemaren den jerusalemischen und den weit umfangreicheren babylonischen Talmud.

Wem in der Mischna das Material so ziemlich sachlich geordnet war, so ist in der Gemara in allen Traktaten von allem Möglichen die Rede. An ein beliebiges Wort, das zufällig in einer Stelle vorkommt, klammert man sich an und disputiert und räsonniert, man zieht Schlüsse und Parallelen, man klügelt und tüfelt fast ohne Ende. Da sagt dieser Rabbi „ja“ und jener „nein“; einer begründet es so, ein anderer so; alle möglichen und unmöglichen Fälle werden besprochen und so und so entschieden. So wird im ersten Traktate des babylonischen Talmud *Berachoth* d. h. „Segensprüche“ hunderte von Malen — *salva venia* — der Abtritt erwähnt mit allem, was drum und dran hängt.

5. Der babylonische und der jerusalemische Talmud sind aber nicht die einzigen Quellen des jüdischen Rechts: auch andere ältere Werke, in erster Reihe die zwischen dem Schluss der Mischna und der Gemara verfassten Bücher werden als Nebenquellen benutzt.

Z. B. *Tosephta*, Zusätze zur Mischna; *Siphra*, Commentar zu Leviticus; *Siphre*, Commentar zu Num. und Deut. u. s. w.

II.

Das jüdische Gesetzbuch.

Aus praktischen Gründen musste man schliesslich daran denken, das Wesentliche aus den umfangreichen Quellen auszuheben und zusammenzustellen.

1. Nach Abschluss der Gemara ging man wieder rüstig an die Erklärung derselben. So entstanden die sog. *Tosaphoth*, d. h. „Zusätze“ (die wichtigsten derselben sind in den Talmud-Ausgaben beige gedruckt). Je mehr das Material anwuchs, desto mehr musste man das Bedürfnis nach einem Compendium fühlen, in welchem man die Gesetze präzise zusammengestellt fand. Um also das Studium des Talmud zu erleichtern, und von den langen und breiten Diskussionen nur ein praktisches Resultat herauszuheben, verfasste im Jahre 1032 Rabbi ISAAK, Sohn des JAKOB ALPHASI, einen Auszug aus dem Talmud unter dem Titel *Halachoth* d. h. „Gesetze“. Der „kleine Talmud“ war bequemer zum Studium: da er aber nicht systematisch geordnet war, konnte er unmöglich auf die Dauer das Feld behaupten.

2. Die erste systematische Darstellung des jüdischen Rechts lieferte der grosse Gelehrte und Philosoph Rabbi MOSCHE BAR MAIMON (von den Juden meist nach den Anfangsbuchstaben *RAMBAM* [רמב"ם], von den Christen MAIMONIDES genannt). Im Jahre 1169 erschien das 4 Folianten umfassende Werk unter dem Titel *Mischne thora*, d. h. „Wie-

derholung des Gesetzes“ oder auch *Jad chazaga*, das heisst „starke Hand“. Er suchte in demselben viele Gesetze philosophisch zu begründen und wurde darum von vielen Rabbinern verdächtigt. Trotzdem gelangte das Buch nach und nach zu sehr hohem Ansehen.

3. Das Werk MAIMUNI's enthielt die sämtlichen Gesetze des Talmud, also auch vieles, was seit der Zerstörung des Tempels keine Anwendung mehr finden konnte; andererseits war seine Darstellung etwas knapp und genügte nicht mehr, weil immer neue Rechtsfragen und Kontroversen auftauchten. Darum verfasste 1321 JAKOB BEN ASCHER in Toledo die *'Arba'a turim*, d. h. „Vier Reihen“; er liess die veralteten Gesetze weg, und alle philosophische Begründung vermeidend führte er das Werk in streng rabbinischem Geiste durch.

ALPHASI, MAIMUNI und ASCHERI, die sämtlich aus den Diskussionen des Talmud ein praktisches Resultat aufgestellt hatten, waren in manchen Punkten verschiedener Meinung; daher entstanden viele Differenzen und Uneinigkeiten in den Gemeinden. Man sehnte sich wieder nach einem besseren Werke, in welchem das als richtig Anerkannte aus den vorhandenen Büchern festgestellt, alles Veraltete weggelassen, und alle nötigen Gesetze in ganz kurzen, knappen, klaren Paragraphen angegeben seien; kurz, es war immer noch die Hauptaufgabe zu lösen — einen eigentlichen Rechtskodex zu schaffen. Endlich erschien der

SCHULCHAN ARUCH.¹

Dieses Buch genügte allen Anforderungen, die man an einen Rechtskodex stellen konnte: mit Weglassung aller veralteten Vorschriften enthielt es die sämtlichen noch geltenden Gesetze in übersichtlicher Darstellung, in bestimmten und klaren Sätzen und kurzen Paragraphen.

1. Der *SCHULCHAN ARUCH* ist verfasst von JOSEPH QARO (קארו), Rabbiner in der palästinensischen Stadt Safet (geb. 1488, gest. 1575), der bereits einen Commentar zu den *'Arba'a turim* des JAKOB BEN ASCHER verfasst hatte. An dem *SCHULCHAN ARUCH*, welcher die Quintessenz aus diesem grösseren Werke ist, arbeitete er über 20 Jahre. Die erste Ausgabe erschien in Venedig 1565.

Der *SCHULCHAN ARUCH* (שלחן ערוך) d. h. „Zugerichtete Tafel“, „gedeckter Tisch“ (vergl. *Exod.* 23, 41; *Ps.* 23, 5) zerfällt, wie die *'Arba'a turim*, in vier Abteilungen:

¹Dass wir hier sowohl das hebr. ך als ך mit *ch* transscribieren, ist natürlich nicht korrekt; indes wir glauben der herrschenden Schreibweise uns anschliessen zu sollen, um *kh* zu vermeiden. Darum schreiben wir auch, wie andere, unkorrekt AKUM, NOCHRI. So machen wir ebenfalls zwischen verschiedenen S- und T-Lauten keinen Unterschied in der Transcription, um der Druckerei nicht noch mehr Schwierigkeiten zu bereiten.

I. *'Orach chajjim* (אורח חיים) d. h. „Weg zum Leben.“ (Vgl. Ps. 16, 11.) Diese Abteilung enthält die gesetzlichen Bestimmungen über das tägliche, häusliche wie synagogale Leben des Juden das ganze Jahr hindurch. Dieselbe zerfällt in 27 Kapitel mit 697 Paragraphen, von denen wieder ein jeder mehrere Teile hat:

1. Aufstehen, Ankleiden, Waschen, Befriedigung der Bedürfnisse (§ 1—7); — 2. Fransen der Gebetsmäntel (§ 8—24); — 3. Gebetsriemen (§ 25—45); — 4. Segensprüche (§ 46—88); — 5. Gebete (§ 89—127); — 6. Priesterlicher Segen (§ 128—134); — 7. Lesen der Tora (§ 135—149); — 8. Synagoge (§ 150—156); — 9. Essen (§ 157—201); — 10. Segensprüche über Genüsse (§ 202—231); — 11. Abendgebet (§ 232—241); — 12. Sabbat (§ 242—365); — 13. Tragen am Sabbat (§ 366—395); — 14. Nicht-weit-gehen am Sabbat (§ 396—407); — 15. Mittel, um weit gehen zu dürfen am Sabbat (§ 408—416); — 16. Neumond (§ 417—428); — 17. Pascha (§ 429—494); — 18. Festtage (§ 495—529); — 19. Halbfeste (§ 530—548); — 20. Fasten am 9. des Monats *'Ab* (§ 549—561); — 21. Andere Fasttage (§ 562—580); — 22. Neujahr (§ 581—602); — 23. Versöhnungstag (§ 603—624); — 24. Laubhüttenfest (§ 625—644); — 25. Feststrauss am Hüttenfeste (§ 645—669); — 26. Weihfest (§ 670—685); — 27. *Parim* (§ 686—697).

II. *Jore de'a* (יורה דעה) d. h. „er lehrt Kenntnis“, „Lehrer der Erkenntnis.“ (Vgl. Is. 28, 9.) In 35 Kapiteln mit 403 Paragraphen wird gehandelt von den Speise- und Reinigungsgesetzen und vielen anderen religiösen Vorschriften bis zu den Trauergesetzen:

1. Schlachten (§ 1—28); — 2. Fehlerhafte Tiere (§ 29—61); 3. Fleisch von lebenden Tieren (§ 62); — 4. Fleisch, welches ein Nichtjude hatte (§ 63); — 5. Fett (§ 64); — 6. Blut (§ 65—68); 7. Salzen des Fleisches (§ 69—78); — 8. Reine und unreine Tiere (§ 79—85); — 9. Eier (§ 86); — 10. Fleisch und Milch (§ 87—99); — 11. Vermischungen (§ 100—111); — 12. Speisen von Nichtjuden (§ 112—122); — 13. Wein von Nichtjuden (§ 123—138); — 14. Götzendienst (§ 139—158); — 15. Wucherzins (§ 159—177); — 16. Zauberei (§ 178—182); — 17. Weibliche Unreinigkeit (§ 183—202); — 18. Gelübde (§ 203—235); 19. Schwüre (§ 236—239); — 20. Ehrfurcht vor den Eltern (§ 240—241); — 21. Ehrfurcht vor den Rabbinen (§ 242—246); — 22. Almosen (§ 247—259); — 23. Beschneidung (§ 260—266); — 24. Sklaven (§ 267); — 25. Proselyten (§ 268—269); — 26. Tora-Schrift (§ 270—284); — 27. Pfostenschrift (§ 285—291); — 28. Vogelnester (§ 292—294); — 29. Vermischung von Pflanzen (§ 295—304); 30. Auslösung der Erstgeburt (§ 305); — 31. Erstgeburt der Tiere (§ 306—321); — 32. Gaben für die Priester (§ 322—333); — 33. Bann und Exkommunikation (§ 334); — 34. Krankenbesuch (§ 335—339); — 35. Behandlung der Toten (§ 340—403).

III. *'Eben ha'ezer* (אבן העזר) d. h. „Stein der Hilfe“ (vgl. I. Sam. 4, 1; 5, 1; 7, 12) behandelt in 5 Kapiteln mit 178 Paragraphen die Ehegesetze:

1. Gebot der Geschlechts-Vermehrung (§ 1—6); — 2. Welche Frauen man nicht heiraten darf (§ 7—25); — 3. Verhehelichung (§ 26—118); — 4. Ehescheidung (§ 119—155); — 5. Leviratsche (§ 156—178).

IV. *Choschen ha-mischpat* (חושן המשפט) d. h. „Brustschild des Rechts“ (vgl. Exod. 28, 15, 30) enthält in 29 Kapiteln mit 427 Paragraphen das gesamte Civil- und Criminalrecht:

1. Richter (§ 1—27); — 2. Zeugen (§ 28—38); — 3. Geldleihen (§ 39—96); — 4. Eintreiben der Schuld (§ 97—106); — 5. Eintreiben der Schuld von Waisen (§ 107—120); — 6. Durch Boten oder Bevollmächtigte (§ 121—128); — 7. Bürgschaft (§ 129—132); — 8. Besitz von Mobilien (§ 133—139); — 9. Besitz von Immobilien (§ 140—152); — 10. Schädigung der Nachbarn (§ 153—156); — 11. Gemeinschaftlicher Besitz (§ 157—175); — 12. Kompagnie-Geschäft (§ 176—181); — 13. Boten, Makler (§ 182—188); — 14. Kauf und Verkauf (§ 189—226); — 15. Betrug (§ 227—240); 16. Schenkungen (§ 241—249);

— 17. Schenkungen eines Kranken (§ 250—258); — 18. Verlorene und gefundene Sachen (§ 259—271); — 19. Auf- und Abladen von niedergefallenen Tieren (§ 272); — 20. Herrenloses Gut (§ 273—275); — 21. Erbschaften (§ 276—290); — 22. Aufbewahrung von Sachen (§ 291—330); — 23. Arbeitsleute (§ 331—339); — 24. Leihen beweglicher Sachen (§ 340—347); — 25. Stehlen (§ 348—358); — 26. Rauben (§ 359—377); — 27. Schädigungen (§ 378—388); — 28. Verursachung von Schaden (§ 389—419); — 29. Schlagen (§ 420—427).

Sehr belehrend über Plan und Zweck des Buches ist die

V o r r e d e.

„Ich preis' den Herrn gar sehr mit meinem Munde, und in der Mitte vieler will ich rühmen ihn! ¹ Mit meinem Liede will ich ihm lobsingeln! ² Womit soll ich treten vor den Herrn, mich beugen vor dem Gott der Höhe: ³ der von seiner heiligen Wohnstatt, vom Himmel her, sein Licht leuchten liess in seiner grossen Barmherzigkeit und Gnade, und von seiner Güte ausgoss über mich, einen so geringen Menschen [und mich würdigte], ein Buch zu verfassen, das herrliche Worte enthält? Es ist mein grosses Werk, welches ich verfasst habe über die „Vier Reihen“, und das ich nannte „Haus Josephs“, in welchem ich gesammelt habe alle Gesetze, die sich finden in allen Rechtsbüchern, alten wie neuen, mit genauer Angabe des Ortes, wo man sie in denselben findet: im babylonischen und jerusalemitischen Talmud, in *Tosephta*, in *Siphra* und *Siphre*, in *Mechilta*, in den Commentaren und Gesetzbüchern und in den „Fragen und Antworten“, alten wie neuen. Dort wird jedes einzelne Gesetz ganz deutlich erklärt, jede Sache in ihrer Art behandelt, jeder Palast ist nach seiner Weise bewohnt, ⁴ und es hängen an ihm alle Schilde der Helden, ⁵ die von alters her Männer von Ruhm waren. ⁶

Nun fand ich für gut, die glänzenden Lilien der Worte dieses Buches zu sammeln in kurzer Form, in klarer Sprache, nur das Beste und Schönste zusammenfassend, damit das Gesetz des Herrn vollkommen ⁷ sei und geläufig werde in dem Munde jedes Juden, so dass, wenn man einen Rabbiner nach einem Gesetze befragt, er dabei nicht stottert, sondern zur Weisheit sagt: „Du bist meine Schwester“: ⁸ d. h. so gut wie es ihm klar ist, dass seine Schwester [zu heiraten] ihm verboten ist, wird ihm jedes praktische Gesetz, nach welchem man ihn befragt, klar sein, ⁹ wenn geläufig ist in seinem Munde dieses Buch, ¹⁰ das da aufgebaut ist als Waffenburg, ¹¹ ein Hügel, auf welchen alle Augen gerichtet sind. ¹² Auch hielt ich für gut, es einzuteilen in 30 Teile, damit man täglich einen Teil in ihm studiere, und man so in jedem Monat seinen Talmud wiederhole, und zu denen gehöre, über die dereinst gesagt wird: „Selig der Mann, der hieher kommt mit seinem Talmud in der Hand!“ ¹³ Auch die kleinen Schüler sollen beständig in ihm studieren und auswendig lernen, damit ihnen von früher Jugend auf die praktischen Gesetze geläufig werden, und sie dieselben im Alter nicht vergessen; und die Weisen werden leuchten wie der Glanz des Himmels, ¹⁴ wenn sie beim Ausruhen von ihren Geschäften und Mähen ihre Seele erquicken an dem Studium dieses Buches, das lauter Lieblichkeit ist, ¹⁵ ein fest entschiedenes Gesetz, über das man nicht streiten kann. Ich gab dem Buche den Titel „Gedeckter Tisch“, weil derjenige, welcher es studiert, alle Arten von fein zubereiteten und ausgewählten Leckerbissen in ihm aufgetischt findet.

Ich setze auf die Gnade des Höchsten das Vertrauen, dass durch dieses Buch die Erde voll werde von der Erkenntnis Gottes, ¹⁶ kleine wie grosse, Schüler wie Weise, weltberühmte wie bescheidene Gelehrte.

So breite ich denn meine Hände aus zum Herrn: ¹⁷ er möge mir beistehen um der Ehre seines Namens willen, dass ich zu denen gehöre, welche die vielen zur Gerechtigkeit führen! ¹⁸ Gott mache mich würdig, anzufangen und zu vollenden, damit mein Werk wohlgeordnet, bewährt und erprobt, nützlich und heilsam sei.

Ich beginne mit der Ausführung meines Vorhabens: der Herr sei mein Helfer! ¹⁹ Amen. ⁴

1) Ps. 109, 30. — 2) Ps. 28, 7. — 3) Mich. 6, 6. — 4) Jer. 30, 18. — 5) Cant. 4, 4. — 6) Gen. 6, 4. — 7) Ps. 19, 8. — 8) Talmud Qidduschin 30a-b. — 9) Talmud Sanhedrin 7b. — 10) Prov. 7, 4. — 11) Cant. 4, 4. — 12) Talmud Berachoth 30a. — 13) Talmud Mo'ed qatan 28a; Kethuboth 77b; Baba bathra 10b. — 14) Dan. 12, 3. — 15) Cant. 5, 16. — 16) Hab. 2, 14. — 17) Esdr. 9, 5. — 18) Dan. 12, 3. — 19) Ps. 118, 7.

2. Da in manchen untergeordneten Punkten sich Differenzen zwischen den rechtskräftigen Gewohnheiten der Orientalen und Occidentalien ausgebildet hatten, so schrieb **MOSES ISSERLES**, (איסרלש) Rabbiner in Krakau (geb. 1540, gest. 1573), der ebenfalls einen Commentar zu den *'Arba'a turim* unter dem Titel *Darkhe Mosche* verfasst hatte, Zusätze und Berichtigungen zu allen vier Teilen des *SCHULCHAN ARUCH*, welche bei den abendländischen Juden ganz dasselbe Ansehen wie die Worte QARO's erhielten.

In unseren Ausgaben sind die Zusätze durch das Wort *Haga* (הגה) d. h. „Bemerkung“ (oder durch Klammern) und durch kleinere Schrift gekennzeichnet.

Die **Vorrede** des Rabbi MOSES ISSERLES lautet:

„Da der Verfasser des *Beth Joseph* und des *SCHULCHAN ARUCH*, ein Weiser, welcher besser ist, als ein Prophet, sein Schlachtvieh geschlachtet und seinen Tisch zugerichtet hat, und hinter sich keinen Raum liess, wo man sich hervorthun könnte, ausser wenn man sammelt die Worte der Späteren und zeigt die Art der Gebräuche, welche sich in diesen Ländern eingebürgert haben, so komme ich nach ihm, um auszubreiten eine Decke auf den zugerichteten Tisch, welchen er hergestellt, und aufzutragen köstliche Früchte und Süßigkeiten,¹ die der Mensch liebt. Den Tisch, den er vor Gott zugerichtet, hat er noch nicht den Menschen gegeben, welche in diesen Ländern sind, denn viele von den Gebräuchen dieser Länder sind nicht so, wie er angiebt. Schon längst nämlich sagten sie (unsere Rabbinen gesegneten Andenkens): Man lerne nicht nach den allgemeinen Normen, selbst nicht da, wo Ausnahmen angegeben sind;² um wie viel weniger soll man lernen nach den Normen, welche der oben erwähnte Gaon aus sich selbst zusammengestellt hat, und in denen er sich richtet nach *Riph* und *Rambam*, während viele der Späteren gegen sie streiten: es sind nämlich in seinen Werken viele Sachen verbreitet, die nicht nach dem Gesetze sind gemäss den Weisen, deren Wasser wir trinken.³ Wir meinen hiermit die Rechtsbücher, welche verbreitet sind unter den Bewohnern Deutschlands, welche uns beständig zum Führer gedient, und nach denen schon die Frühesten entschieden haben, nämlich: *'Or zarua'*, *Mordechai*, *'Ascheri*, *Sepher miçwoth gadol*, *Sepher miçwoth qaton*, *Hagahoth Maimuni*, welche sich alle stützen auf die Worte der *Tosaphoth* und der Rabbiner Frankreichs, deren Nachkommen wir sind. Hierüber habe ich bereits ausführlicher gehandelt in der Vorrede meines Buches, in welchem ich mit dem Gaon QARO über alle streitigen Punkte disputierte. Da ich sehe, dass alle seine Worte, im *SCHULCHAN ARUCH* so sind, als wären sie gegeben aus dem Munde Mosis [wie er sie gehört] aus dem Munde Gottes: so könnten die Schüler nach ihm kommen und seine Worte trinken ohne zu unterscheiden, und dadurch würden umgestossen alle Gebräuche der Länder. Schon unsere Rabbinen haben gesagt, es sei ein Unterschied zwischen vielen Sachen der Orientalen und Occidentalien, bereits in den früheren Geschlechtern, geschweige in diesen späteren. Darum hielt ich für gut, an solchen Stellen, wo seine Worte mir nicht gefielen, die Ansicht der Späteren am Rande beizufügen, um überall die Schüler aufmerksam zu machen, damit sie wissen, dass man über seine Worte streitet; und überall, wo ich gewusst habe, dass der Gebrauch nicht ist, wie er angiebt, da forschte ich nach und fand ihn und schrieb ihn nieder und fügte ihn am Rande bei.

Meine Worte sind zwar verschlossen und versiegelt,⁴ und es ist kein Vergleich zwischen ihnen und den Worten des Gaon, da alle seine Worte sich schon finden in seinem grossen Werke *Beth Joseph*: doch ich ging auf seinem Wege, indem ich die Sachen einfach (ohne Grundangabe) niederschrieb, denn grösstenteils findet man auch meine Ansicht in seinem Buche (*Beth Joseph*). Der Leser wähle; und wenn er (meine

1) Gleichsam als Dessert. — 2) Man lerne nicht bloss allgemeine Prinzipien und Gesetze, sondern richte sich nach spezielleren, die mehr ins einzelne gehen; selbst dann, wenn bei einem allgemeinen Gesetz Ausnahmen verzeichnet sind, folgt noch nicht, dass alle anderen sich nach demselben zu richten haben. — 3) Nach deren Entscheidungen wir uns richten. — 4) Nur das kurze Resultat ist angegeben ohne Auseinandersetzungen und Begründungen.

Ansicht) nicht findet in seinem Buche, so suche er nach in den Werken der Späteren, welche in unseren Ländern verbreitet sind, das eine hier, das andere dort, so wird er finden, was er sucht, denn nur wenig habe ich von meiner eigenen Ansicht hinzugefügt und dann beige geschrieben „so scheint mir“, um anzuzeigen, dass die Worte von mir herühren. Ich hoffe zu Gott, dass auch meine ausführlichen¹ Worte sich in ganz Israel verbreiten; in denselben sind zahlreiche Gründe und Beweise, Auseinandersetzungen und Nachweise für jede Sache, so viel ich beibringen konnte. Jeder, der ein selbständiges Urteil hat, wähle selbst zwischen den Gründen und verlasse sich nicht auf andere: wer aber nicht diese Stufe erreicht hat, der weiche vom herrschenden Gebrauche nicht ab, wie der oben erwähnte Gaon selbst geschrieben hat in der Vorrede zu seinem grossen Werke.

So danke ich denn dem Gott meiner Hilfe und preise seinen Namen allezeit, dass er mir grosse Huld verliehen, und ich bitte für die Zukunft, dass er mich nicht verlasse und verstosse von nun an bis in Ewigkeit. Und er soll sein mit meinem Munde, wenn meine Rede träufelt, und er behüte mich vor einem Irrtum, wie geschrieben steht: „Der Herr bewahrt die Einfältigen“;² er zeige mir den Weg, auf dem ich wandeln soll, denn zu ihm erhebe ich meine Seele;³ es komm' die Huld des Herrn unseres Gottes auf uns, und uns'rer Hände Werk — o förd're es!⁴ Der im Verborg'nen thronet, er schütze uns und mach' uns würdig dessen, um was der Sänger bittet: „Du deckest mir den Tisch vor meinen Drängern, überströmst mit Öl mein Haupt, mein Becher fliesset über! Ja Glück und Gnade folgen mir mein Leben lang, und wohnen werd' im Hause Gottes ich auf immer!“⁵ Amen.⁶

3. Wie der ursprüngliche von Rabbi JOSEPH QARO verfasste *SCHULCHAN ARUCH* im Orient, so wurde der von MOSES ISSERLES berichtigte im Occident als **Rechtskodex** acceptiert und als **das wahre jüdische Gesetzbuch allgemein anerkannt**.⁶

Dass der *SCHULCHAN ARUCH* gleich von Anfang an ein sehr hohes Ansehen genoss, beweisen schon die zahlreichen Commentare. Die ältesten sind von Schülern des ISSERLES: 1. der Commentar *S'ma* zum *Choschen ha-mischpat*; und 2. *Chelqath mechoqeq*, Erklärung zu *'Eben ha'ezer*. Nach ihnen erschienen die Commentare: 3. *Ture zahab* zu allen 4 Theilen (am ausführlichsten aber zu *'Orach chajim* und *Jore de'a*); 4. der *Schach*, Erklärung zu *Jore de'a* und *Choschen ha-mischpat*; 5. *Magen 'Abraham*, Erklärung zu *'Orach chajim*; und 6. *Beth Samuel* zu *'Eben ha'ezer*. Nach diesem sind bis in unsere Zeit unzählige Commentare zum *SCHULCHAN ARUCH* erschienen.

In der Vorrede zum Commentar פתחי תשובה zur Abteilung *'Eben ha'ezer*, geschrieben von Gaon Rabbi HIRSCH EISENSTADT i. J. 5617 (p. Chr. n. 1857), heisst es:

„Aus Erbarmen über sein Volk sah Gott von seiner Himmelswohnung hernieder:⁷ [er sah] dass in den späteren Geschlechtern nicht viele begabt seien mit Erkenntnis und Verstand, um aus den höheren Quellen lebendiges Wasser⁸ zu schöpfen. Und er gewährte ihnen Gnade, und „Gott war mit Joseph“⁹ und überströmte ihn mit einer Fülle von Weisheit und Einsicht und goss über ihn aus den Geist aus der Höhe;¹⁰ damit er lehre das Volk noch auf kürzerem Wege, mit allem versehen und versorgt;¹¹ damit er erleuchte ihre Augen und zuriichte vor ihnen einen Tisch,¹² auf dass es ihnen und ihren Kindern wohl ergehe.¹³ Und dann näherte sich MOSES, der Gaon, unser Lehrer MOSES ISSERLES: von diesem wie von jenem wird Gott erhöht. Er breitete eine Decke

1) Sein Werk *Darkhe Mosche*. — 2) Ps. 116, 6. — 3) Ps. 143, 8. — 4) Ps. 90, 17. — 5) Ps. 23, 5.

6) Der Seminarlehrer Herr A. TREU sagte am Schlusse seines Gutachtens, es sei ihm nicht bekannt, dass der *SCHULCHAN ARUCH* von den Rabbinen als das richtige Gesetzbuch erklärt worden sei. Dazu bemerkt MORITZ BAUM („Ein wichtiges Kapitel“ S. 4): „Eine Erklärung der Rabbinen im Sinne des Herrn T. erschiene nicht allein nicht vonnöthen, sondern gar nicht statthaft: der *SCHULCHAN ARUCH* hängt keineswegs von einer Genehmigung der Rabbinen ab (die ganze Judenschaft hat ja denselben durch eine lange Praxis sanktioniert); umgekehrt aber hangen die Rabbinen vom *SCHULCHAN ARUCH* ab, da dieselben gehalten sind, über die Kenntnis dieses Gesetzbuches Prüfung abzulegen, wovon man in dem Lande des Herrn T. wo sogenannte Religionslehrer die Rabbinen vertreten, und wo das Religionsbüchlein den *SCHULCHAN ARUCH* vertritt, freilich keine Ahnung haben kann.“ — 7) Deut. 26, 15. — 8) Jer. 2, 13. — 9) Gen. 39, 23: Rabbi JOSEPH QARO verglichen mit dem ägyptischen Joseph. — 10) Is. 32, 15. — 11) II. Sam. 23, 5. — 12) Ps. 78, 19. — 13) Deut. 5, 29.

aus und heiligte den „gedeckten Tisch“. Seine Quelle ist eine gesegnete Quelle¹ aus seinem grossen Buche *Darkhe Mosche*, und er machte richtige Bemerkungen, geläutert und geprüft, zu allen vier Teilen. Und sein Name ging aus in alle Lande, und alle Juden gehen an der Hand des Rabbi MOSES ISSERLES.² Das Angesicht des MOSES ist wie das Angesicht der Sonne.“

In der Vorrede desselben zur Abteilung *Jore de'a*, geschrieben im Jahre 5596 (p. Chr. n. 1836), heisst es:

„Der reine Tisch, der vor Gott steht, vor uns aufgestellt und hergerichtet von den Säulen der Entscheidungen, den grossen Lichtern, die uns erleuchten den Weg, den Weg des Lebens und der Weisheit, und ohne welche wir wie Blinde in der Finsternis tappen würden,³ nämlich von unseren Lehrern Rabbi JOSEPH QARO und MOSES ISSERLES (gesegneten Andenkens).“

Doch nicht nur in sehr hohem Ansehen ist der SCHULCHAN ARUCH, sondern er ist wirkliches und einziges Gesetzbuch.

1. Gesetzbuch ist dasjenige Buch, nach welchem die Rechtsfragen entschieden werden. Die den Rabbinen zur Entscheidung vorgelegten Rechtsfragen für konkrete Fälle wurden mit den Antworten seit vielen Jahrhunderten in sog. *Scha'loth utheschuboth* d. h. „Fragen und Antworten“ veröffentlicht: solcher Kasuistiken giebt es nicht Hunderte, sondern Tausende. Seit Erscheinen des SCHULCHAN ARUCH nun sind diese Entscheidungen immer auf den SCHULCHAN ARUCH zurückgeführt. Dass der SCHULCHAN ARUCH als allgemein anerkanntes Gesetzbuch gilt, ist somit unmöglich zu bezweifeln.

2. Der SCHULCHAN ARUCH ist das einzige Gesetzbuch unserer Juden, da sie gesetzliche Gebräuche befolgen, welche nur im SCHULCHAN ARUCH vorgeschrieben sind. So z. B. steckt der jüdische Bräutigam seiner Braut den Trauring an den Zeigefinger mit den Worten: „Siehe, durch diesen Ring sollst du mir verehelicht sein nach dem Gesetze Mosis und Israels.“ Diese Vorschrift findet sich nur im SCHULCHAN ARUCH *Eben ha'ezer* 27, 1, *Haga*.

3. Der SCHULCHAN ARUCH hat überall Geltung. Das ist nach dem Vorhergehenden selbstverständlich, man könnte dafür auch zahlreiche direkte Aussprüche anführen.

In den *Scha'loth utheschuboth* CHATHAM SOPHER (Rabbi MOSES SCHREIBER, Rabbiner in Pressburg, Vater des unlängst verstorbenen Abgeordneten in Wien Rabbi SIMON SCHREIBER, Rabbiner in Krakau) liest man im Teile *Jore de'a*, Antwort 59, ein Rabbi habe behaupten wollen, die Worte des R'ma (Rabbi MOSE ISSERLES) in *Jore de'a* 57, 18, *Haga* haben nur in Polen Geltung. Dazu sagt der Verfasser: „Ich kann nicht glauben, dass diese Worte aus dem Munde irgend eines Lehrers kommen, der in Israel zu entscheiden hat.“ Am Schlusse derselben Frage heisst es: „Dieses Gesetz existiert nicht zwischen uns, sondern in den Ländern des ISSERLES: dazu bemerkt er: „Als ich diese Worte las, da fing ich an zu zittern und dachte, ob solche Worte wohl aus dem Munde eines alten Lehrers gekommen sein könnten.“ In Frage 61 heisst es: „Wer kann nach ISSERLES' Entscheidung es wagen, etwas milder zu entscheiden?“

Mit solchen Ansprüchen könnte man ein ganzes Buch ausfüllen.

1) Prov. 5, 18. — 2) Anspielung auf Exod. 14, 8: „Die Söhne Israels zogen aus Ägypten aus durch die erhabene Hand [Gottes]“ (בְּיַד רַמְּיָהּ) wobei der Verfasser רמ"י als Abkürzung von רַבִּי מֹשֶׁה אִיסְרֵלֶס (= Rabbi MOSCHE ISSERLES) fasst. — 3) Deut. 28, 29. Der Talmud erklärt diesen Ausdruck folgendermassen: Ein Blinder sieht überhaupt nicht; geht er aber bei hellem Tage einher oder mit einem Lichte bei Nacht, so sehen ihn die Menschen und retten ihn, wenn er an einen Abgrund kommt; ein Blinder in der Finsternis aber ist rettungslos verloren. (Megilla 24, b.)

4. Der allgemein als das wahre jüdische Gesetzbuch anerkannte *SCHULCHAN ARUCH* hat als solches noch **Geltung bis auf den heutigen Tag.**¹

Dies folgt schon aus den letzten erwähnten Zeugnissen. Dieselben könnten noch durch zahlreiche andere Beweise ergänzt werden. Da indes die Sache ganz klar ist, so wollen wir nur noch Ein wichtiges Zeugnis anführen.

In dem zu Lemberg 1873 gedruckten Buche *Leb ha'ibri* (Teil 2 *Pesaq beth-din*) wird der Beschluss einer „heiligen“ Rabbinerversammlung mitgeteilt, die im Herbst 1866 in Ungarn stattfand. In diesem von 94 Rabbinern unterzeichneten Schriftstücke heisst es: „All' dieses ist verboten auf Grund des *SCHULCHAN ARUCH* und der Commentare.“

Übrigens braucht man kein Rabbinisch zu verstehen, um sich davon zu überzeugen, dass unsere Juden die Gesetzeskraft des *SCHULCHAN ARUCH* gar nicht leugnen wollen.

Dr. RAHMER, Rabbiner in Magdeburg, schreibt in PIERER's Konversations-Lexikon, Band 16 (1879) im Art. „*SCHULCHAN ARUCH*“: „Der *SCHULCHAN ARUCH* ist von den israelitischen Gemeinden als massgebende Richtschnur für die religiöse Praxis angenommen worden.“

Wenn es weiter heisst: „Es lässt sich jedoch nicht bestreiten, dass eine sorgfältige Revision dieses Religionskodex vom Standpunkte der jetzigen Wissenschaft eine dringende Forderung der Zeit ist, da manches darin obsolet geworden“: so beweist das nichts weiter, als dass Rabbi Dr. RAHMER ein Reform-Jude ist. Ein orthodoxer Jude wird den *SCHULCHAN ARUCH* bis auf den letzten Buchstaben festhalten.

Hören wir einen orthodoxen Juden!

HEINRICH EELLENBERGER hat ein klares und deutliches Zeugnis über das Ansehen des *SCHULCHAN ARUCH* in seinem „Historischen Handbuch“ (Budapest 1883) niedergelegt.

In diesem Buche finden wir einen Anhang, „welcher in gedrängter Kürze mitteilt, wie von der reichen Saat, dem Talmud, die edle Frucht, der *SCHULCHAN ARUCH*, d. i. das in Paragraphen regelrecht geordnete theo-

1) Herr ABRAHAM TREU sprach in seinem Gutachten den Satz aus: „Vom ganzen *SCHULCHAN ARUCH* kann 99 Prozent nicht angewendet werden.“ Dazu bemerkt MORITZ BAUM (Ein wichtiges Kapitel, Seite 3) folgendes:

„99 Prozent! In dem Lande des Herrn TREU wird der Artikel nicht geführt: da wird (nach eigenem Geständnis des Herrn T.) nicht nach dem *SCHULCHAN ARUCH* unterrichtet, man beschränkt sich dahin, den reichen Inhalt des *SCHULCHAN ARUCH* in ein mageres Büchlein hineinzuzwängen (Religionsbuch genannt), um so die ganze Tora „auf einem Fusse stehend“ zu lernen. Unter solchen Umständen, wie gesagt, hat Herr T. recht: da bleibt vom *SCHULCHAN ARUCH* kaum noch 1 Prozent zu lernen und zu üben übrig. Diejenigen aber, deren Wissensdrang zu den Quellen der Halacha führt, finden im *SCHULCHAN ARUCH* die Zusammenfassung aller aufs jüdische Haus, die Synagoge, aufs Familien- und gesellschaftliche Leben bezüglichen Verordnungen, die sämtlich studiert und geübt werden wollen. In dem von Herrn T. als wertlos bezeichneten Choschen Mischpot sind die Gesetze über Mein und Dein, sowie verschiedene Humanitätsgesetze enthalten, die alles in allem dem modernen Kodex sowie den modernen civilisatorischen Begriffen entsprechen. Diese Äusserung des Herrn T. wird ihn vom Vorwurf der Oberflächlichkeit, die in seiner ganzen Aussage sich verrät, kaum retten.“

logische Gesetzbuch, entsprossen ist.“ (So heisst es wörtlich Seite 43.) In diesem Anhang liest man S. 47 Folgendes:

„Um nun ein gleichmässiges **Gesetzbuch** zu schaffen, das so viel als möglich allen Rechnung trage, und bei unvereinbaren Gegensätzen nach der Majorität der Autoritäten den Beschluss fixiere, gab JOSEPH QARO . . . sein Werk ‚**SCHULCHAN ARUCH**‘ . . . heraus, welches **nach seinem Erscheinen von allen Rabbinen als allein giltiges Gesetzbuch anerkannt** und durch die seitdem erfundene Buchdruckerei vervielfältigt, **überallhin verbreitet** wurde.

Seitdem der *SCHULCHAN ARUCH* Wurzel gefasst, und **in allen Ländern von den Juden als allein massgebendes Gesetzbuch geschätzt und gewürdigt wird**, hat der Talmud seine einstige Bestimmung verloren und ist an vielen Orten ins Archiv gewandert, wo er ebenso, wie die katholischen Kirchenväter nur noch von den Geistlichen studiert werden, von Rabbinern und jüdischen Theologen als Quellen-Studium aufgesucht wird.

Der jüdische Laie kennt heutzutage den Talmud nur dem Namen nach, da er ihn selbst zu lesen nicht vermag. Der ‚**SCHULCHAN ARUCH**‘ ist seit drei Jahrhunderten das **einzige theologische Gesetzbuch für die Juden und unser Katechismus**.

Das Wort ‚Talmud-Jude‘ hat daher keinen Sinn mehr, da es deren seit 300 Jahren nicht mehr giebt: **es existieren nur noch ‚SCHULCHAN-ARUCH-Juden‘.** — P u n k t u m ! — —

III.

Die inhumanen jüdischen Gesetze gegen „Götzendienenr“ sind auch gegen die Christen gekehrt.

Wir sind überzeugt, mancher Rabbi hat heimlich gelächelt, wenn er sah, dass wir uns Mühe geben, um zu beweisen, dass der *SCHULCHAN ARUCH* Gesetzbuch ist. Wir mussten es dennoch thun, um die Christen davon zu überzeugen, die von unserem rabbinischen Judentum nichts kennen.

Nun aber sollen wir sogar beweisen, dass es eine Sonne giebt: ja sonnenklar ist es, was manche aus Israel rundweg zu leugnen wagen, und was wir darum klarzustellen veranlasst werden.

A. Mit GOJ, NOCHRI, AKUM, OBED-ELILIM wird in der rabbinischen Sprache jeder „Nicht-Jude“ bezeichnet.

I. Grundbedeutung dieser Ausdrücke:

1. GOJ: Das hebräische Wort גוי = „Volk“; in der Bibel selten von Israel, z. B. *Exod. 19, 6*, meistens von „Nicht-

Israeliten“ gebraucht, z. B. *Deut.* 28, 36. 49. 50; schliesslich = „Heidenvolk“ z. B. *Ps.* 2, 1. (Vgl. ἔθνος, *gens.*)

In dem weiter unten erwähnten späteren Sprachgebrauche wird mit dem Wort ein Individuum bezeichnet. Das Femininum heisst גוֹיָה (*Goja*).

2. NOCHRI = נכרי d. h. „fremd“, „fremdländisch“; ein „Fremder“; ebenfalls im Gegensatz zu Israel — „Heide“, z. B. *Is.* 2, 6. Das Femininum heisst נכרית (*Nochrith*).
3. AKUM: עכים ist eine Abkürzung, gebildet aus den Anfangsbuchstaben von עֲבוֹדָה [עֲבוֹדָה] כוכבים ומזלות d. h. „Diener (Dienst) der Sterne und Planeten.“
4. OBED ELILIM = עֲבוֹד אֱלִילִים (abgekürzt עא), das heisst „Götzendienner.“
5. KUTHI = כּוּתִי eigentl. „Kuthäer“, ein Volk, das vom assyrischen Könige in das Reich Israel versetzt wurde und das durch Vermischung mit den Zurückgebliebenen den Stamm der Samaritaner bildete. (Vgl. *IV. Reg.* 17, 24. 30.) Das Femininum heisst כּוּתִית (*Kuthith*). Vgl. Talmud *Chullin* 6, a.

II. Nach rabbinischem Sprachgebrauche besteht kein sachlicher Unterschied mehr zwischen diesen Ausdrücken.

Das geht klar daraus hervor, dass in den verschiedenen Büchern bei ganz denselben Gesetzen die Ausdrücke wechseln: Gesetze aus dem Talmud sind wörtlich in die Gesetzbücher übergegangen, nur in den Ausdrücken für „Nicht-Jude“ sind sie verschieden. Wir heben aus den ersten 50 Gesetzen des „Judenspiegel“ diejenigen heraus, welche zur Illustration unserer Behauptung dienen.

1. *Orach chajjim* 20, 2: AKUM; Commentar *Atereth zegenim*: GOJ; *Maimuni*¹ *Hilchoth eicith* 2, 7: KUTHI; — 2. *Orach chajjim* 14, 1: AKUM; *Hilchoth eicith* 1, 12: GOJ; *Orach chajjim* 32, 9: AKUM; *Maimuni Hilchoth tephillin* 1, 11: KUTHI; *Orach chajjim* 39, 1: AKUM; Talmud *Gittin* 45, b: NOCHRI. — 3. *Orach chajjim* 55, 20: AKUM; Commentar *Magen Abraham* Note 15: OBED ELILIM. — 5. *Orach chajjim* 128, 41, *Haga*: AKUM; Commentar *Magen Abraham* Note 62: OBDATH ABODATH ELILIM. — 6. *Orach chajjim* 154, 11, *Haga*: AKUM; *Jore dé'a* 254, 2: GOJ; — 8. *Orach chajjim* 217, 5: ABODATH ELILIM; Talmud *Berachoth* 51, b: ABODATH KOCHABIM; *Maimuni Hilchoth berachoth* 9, 8: AKUM, 9, 9: GOJ. — 9. *Orach chajjim* 224, 2: ABODATH ELILIM; Talmud *Berachoth* 54, a: AKUM. — 10. *Orach chajjim* 298, 5: ABODATH ELILIM; *Maimuni Hilchoth sabbath* 29, 25: ABODA ZARA. — 11. *Orach chajjim* 306, 11: AKUM; Commentar *Atereth zegenim*: GOJ; Talmud *Gittin* 8, b und *Baba gamma* 80, b: NOCHRI. — 12. *Orach chajjim* 329, 2: AKUM; die Commentare *Maggid mischna* und *Keseph mischna* zu *Maimuni Hilchoth sabbath* 2, 23: GOJ; Commentar *Be'er heteb* (zum *SCHULCHAN*) Note 5: OBDE GILLULIM. — 13. *Orach chajjim* 330, 2: AKUM, *Wilnaer* Ausg. KUTHITH

¹Von *MAIMUNI Jad chazaga* benutze ich die neue Berliner Ausgabe.

Stett. Ausg. OBDATH GILLULIM; *Maimuni Hilchoth 'aboda zara* 9, 16: NOCHRITH; Commentar *Keseph mischna* NOCHRITH, AKUM, GOJA. — **14.** Im *Schephoch*-Text selbst: GOJIM; *'Orach chajjim* 480, *Haga*: AKUM. — **15.** *'Orach chajjim* 512, 3, *Haga*: AKUM; *Maimuni Hilchoth jom tob* 1, 13: OBED GILLULIM. — **18.** In der Fluchformel selbst: GOJIM; *'Orach chajjim* 690, 16: OBDE ELILIM. — **20.** *Choschen ha-mischpat* 26, 1: AKUM; Talmud *Gittin* 88, b: NOCHRIM. — **21.** *Choschen ha-mischpat* 28, 3: AKUM; *Maimuni Hilchoth talmud tora* 6, 14: GOJIM. — **22.** *Choschen ha-mischpat* 34, 18: AKUM; Talmud *Sanhedrin* 26, b: אֶחָד אֲחֵר eig. „eine andere Sache“: dient gewöhnlich als euphemistischer Ausdruck für „Schwein“: hier aber „ist nicht ein Schwein, sondern ein AKUM darunter zu verstehen“ (*Tosaphoth* und RASCHI zur Stelle). — **23.** *Choschen ha-mischpat* 34, 19: GOJ; Talmud *Baba qamma* 15, a: AKUM. — **34.** *Choschen ha-mischpat* 266, 1: AKUM; Talmud *Baba mecia* 31, a: NOCHRI. — **35.** *Choschen ha-mischpat* 272, 8 u. 9: AKUM; Talmud *Baba mecia* 32, b: NOCHRI. — **36.** *Choschen ha-mischpat* 283, 1, *Haga*: AKUM; Talmud *Qidduschin* 17, b: NOCHRI. — **37.** *Choschen ha-mischpat* 342, 2, *Haga*: GOJ; Talmud *Baba qamma* 113: AKUM. — **47.** *Choschen ha-mischpat* 409, 1: AKUM; Talmud *Baba qamma* 79, b: ENO JEHUDI („Nicht-Jude“).

III. All diese Ausdrücke bedeuten so viel als „Nicht-Jude“.

1. Dass GOJ jeden „Nicht-Juden“ bezeichnet, wird wohl noch nie ein Jude geleugnet haben. Und wie wir eben gezeigt haben, ist GOJ identisch mit AKUM, NOCHRI.
2. In den gesetzlichen Vorschriften steht „Jude“ im Gegensatz zu GOJ, AKUM. Es heisst immer: Gegen den Juden handle so — gegen den AKUM aber so; nur ein Jude darf das fabrizieren — ein GOJ nicht u. s. w.
3. In neueren *SCHULCHAN*-Ausgaben, z. B. der Wilnaer, steht an zahlreichen Stellen statt des alten AKUM die Abkürzung אֶחָד (אֲחֵר) = „Nicht-Jude“.

Die Sache ist jedem auf den ersten Blick so einleuchtend, dass wir uns nicht dabei aufzuhalten brauchen.

B. Auch speziell gegen die Christen sind die inhumanen Gesetze des Rabbinismus gerichtet.

Das ergibt sich bereits aus dem Gesagten; denn kein Mensch wird bezweifeln, dass die Christen zu den „Nicht-Juden“ gehören. Indes zur Klarstellung der Sache werden wir es noch eingehend beweisen.

I. Das talmudisch-rabbinische Judentum behandelt die Christen, wie die wirklichen Götzendiener.

a. Es ist von vornherein nicht anzunehmen, dass die Juden die Christen milder behandeln wollen, als die wirklichen Götzendiener. Ihre Väter haben in ihrer unglückseligen Blindheit den göttlichen Stifter unserer heiligen Religion ans Kreuz geschlagen, und die tolle Phantasie der Rabbinen hat demselben die schrecklichsten Strafen im Jenseits zuerkannt: wie sollten die Jünger in höherem Ansehen bei ihnen stehen, als der Meister? Im Christentume musste das Judentum einen unendlich

gefährlicheren Gegner erblicken, als in dem plumpen heidnischen Götzendienst: und da sollte es ihren Gesetzerklärern eingefallen sein, die Christen besser zu behandeln, als die übrigen Nichtjuden? —

b. Dass die Juden die Christen zu den Götzendienern rechnen, haben sie in ihren Schriften klar und deutlich ausgesprochen. Wir wollen nur einige Stellen auswählen.

1. Im Talmud *'Aboda zara* 7, b wird der christliche Sonntag zu den „Festen der Götzendiener“ gerechnet.
2. In demselben talmudischen Traktat 27, b wird erzählt, ein Schwestersohn des Rabbi ISMAEL wurde von einer Schlange gebissen, und ein Schüler JESU Namens JAKOB wollte ihn heilen im Namen JESU. Rabbi ISMAEL liess es nicht zu, weil man sich nicht heilen lassen dürfe von einem Ketzer. — Ein Blatt früher (26, b) heisst es: „Wer ist ein Ketzer? Wer Götzendienst treibt.“
3. Talmud *Sabbath* 116, a wird berichtet: „Rabbi MEIR nennt die Bücher der Ketzer *'Acon gillaion* d. h. „Unheil auf leerem Papier“, weil sie solche „Evangelia“ nennen.“
4. Bei MAIMONIDES *'Aboda zara* 1, 3 heisst es: „Wisse, dass dieses Volk der Nazarener, welche JESU nachirren, obwohl ihre Dogmen verschieden sind, dennoch alle Götzendiener sind, und man mit ihnen verfahren muss, wie man mit Götzendienern verfährt . . . So lehrt der Talmud.“
5. In *Scha'alothe utheschuboth* CHATAM SOPHER Teil *Jore de'a* 131 liest man: „Es ist sicher, dass sein (des heutigen GOJ) Dienst vollkommener Götzendienst ist. So sagt auch RAMBAM im *Hilchoth Ma'achaloth 'asuroth*, 11, 4. In unseren Ausgaben fehlt es zwar, man kann es aber nachsehen in der Amsterdamer oder Venediger Ausgabe.“
6. In den *Hagahoth ASCHER* *'Aboda zara* 3, 5 steht ausdrücklich: „Das Kreuz gehört zum Götzendienst.“
7. *Rabbenu ASCHER* schreibt zu *'Aboda zara* 4, 1: „Der silberne Kelch, den der katholische Priester in der Hand hält, und das Rauchfass, mit welchem man räuchert, gehören zum Götzendienst.“

II. Dass speziell im *SCHULCHAN ARUCH* mit AKUM auch die Christen gemeint sind, unterliegt keinem Zweifel.

In der gerichtlichen Verhandlung über den „Judenspiegel“ machten wir folgenden Vergleich:

Gesetzt den Fall, hier in Münster hätte ein Jude das Zeug dazu, er setzte sich hin und schrieb ein neues Gesetzbuch. Da seien nun zwei Klassen von Gesetzen zu lesen: wie die Juden sich gegen Juden, und wie gegen — nun, meinetwegen kann er sie nennen wie er will, es bedeutet so viel als — „Nicht-Juden“ zu verhalten haben. Die Behandlung dieser „Nicht-Juden“ sei nun sehr schroff und inhuman, und

man stellt den Verfasser zur Rede, wie er so die Christen behandelt haben wolle. Der gelehrte Jude sagt: „Nun, mit den „Nicht-Juden“ seid ihr, die Christen in Münster, durchaus nicht gemeint, die betreffenden Gesetze beziehen sich nur auf die — Hottentotten.“ Lächerlich! Und ebenso lächerlich ist es, zu behaupten, im 16. Jahrhundert sei in Krakau ein Gesetzbuch erschienen, welches das Verhalten der Juden gegen die „Stern- und Planetenverehrer“ regeln sollte, und die Christen seien nirgends erwähnt.

Dies würde die Sache vollständig beweisen; indes es lässt sich auch aus den Texten des *SCHULCHAN ARUCH* selbst noch **unwiderleglich** darthun, dass die Christen „AKUM“ genannt werden.

1. Gesetz 4 des ‚Judenspiegel‘ lautet: „Wenn einer (ein Jude) betet, und es kommt ihm entgegen ein **AKUM** mit einem **Kreuze** in der Hand, und er (der Jude) kommt zu einer Stelle [im Gebete], wo man sich zu verbeugen pflegt, so soll er sich nicht verbeugen, auch wenn seine Absicht auf Gott gerichtet wäre.“

2. Nach Gesetz 71 ist es dem Juden verboten, sich zu verneigen oder den Hut abzunehmen vor Königen und Priestern, die ein **Kreuz** auf der Brust haben.

3. Gesetz 59 verbietet dem Juden jeden Vorteil von einem **Kreuze**, vor dem man niederkniet.

Aus diesen drei Gesetzen geht klar hervor, dass nach Ansicht der Juden die Verehrung des Kreuzes Götzendienst ist, und dass die das Kreuz verehrenden Christen „AKUM“ sind.¹

4. Nach Gesetz 85 darf der Jude dem **AKUM** kein Wasser geben, wenn er weiss, dass man mit demselben **taufen** will. Also sind die Getauften „AKUM.“

5. *Jore de'a* 148, 12, *Haga* (Vgl. Gesetz 94) lautet: „Und ebenso ist es, wenn ein Jude heutzutage einem **AKUM** ein Geschenk schickt am achten Tage nach „*Nital*“, welchen sie „Neujahr“ (ניסא'ס) nennen.“ *Nital* (ניטל) ist offenbar das lateinische *Natale*, das Geburtsfest unseres göttlichen Erlösers. Der ganze Paragraph 148 handelt von den götzendienerischen Festen. Klarer und deutlicher kann man doch sicher nicht sagen, dass **Weihnachten** ein **Götzenfest**, und die **Christen** „AKUM“ sind.

¹) Höchst interessant ist die Logik, nach welcher der Jude MORITZ BAUM in seinem „Wichtigen Kapitel“ (Frankfurt a. M. 1894) zu diesem unserem Beweise (Seite 6, Note 3) bemerkt: „Von diesem Falle, religiöser Natur, kann auf andere Fälle, gesellschaftlicher Natur, keineswegs geschlossen werden.“ Das soll also heissen: Allerdings ist in den hier angeführten Fällen unter „AKUM“ der Christ zu verstehen; aber wo es sich um das Mein und Dein handelt, meint man mit „AKUM“ nur die — Sternanbeter. Durch solches Geschwätz lässt sich wahrlich kein altes Weib belehren und bekehren.

6. Im Commentar באר היטב zu *Jore de'a* 139, 15 (vgl. Gesetz 58) Note 11 heisst es: „Es schreibt *Rabbenu JERUCHAM*, dass es ebenso verboten ist ihre ‚Vierundzwanzig Bücher‘, die griechisch oder in einer andern ihrer Sprachen geschrieben sind, ihnen zu verkaufen, weil der Übersetzer derselben unrichtig übersetzt hat, um sie (die AKUM) in Irrtum zu führen und in ihrem Glauben zu stärken.“ Die ‚Vierundzwanzig Bücher‘ ist der gebräuchliche Ausdruck für das Alte Testament: und aus der **Bibel** kann kein anderer **AKUM** seinen Glauben zu stärken suchen, als der **Christ**.

7. In den Zusätzen des **MOSES ISSERLES** zum *SCHULCHAN ARUCH*, also im **16. Jahrhundert in Krakau** geschrieben, sagt der Verfasser ausdrücklich, dass er unter **AKUM** lebe. So heisst es *Choschen ha-mischpat* 409, 3, *Haga*: „Heutzutage, wo wir zwischen den **AKUM** wohnen.“ (Vgl. Gesetz 49). In *Jore de'a* 148, 12, *Haga* liest man: „Wir wohnen zwischen ihnen (den **AKUM**) und müssen mit ihnen das ganze Jahr Geschäfte machen.“

8. Jedem Christen ist bekannt, dass der Jude kein Fleisch isst, das ein **Christ** geschlachtet hat: und doch steht im *SCHULCHAN ARUCH* (*Jore de'a* 2, 1; ‚Judenspiegel‘ Ges. 51) nur das von einem **NOCHRI** (im Talmud *Chullin* 13, a steht **AKUM**) Geschlachtete sei unerlaubt.

9. Ein Jude darf von einem Juden keine **Zinsen** nehmen (*Jore de'a* 160), sondern nur von **AKUM** (*Jore de'a* 159). Dass unsere Juden auch von **Christen** „Zinsen“ nehmen, brauchen wir nicht zu beweisen.

10. Wie viele Christen sind „Schawwesgoj“, wie viele Christenmädchen „Schawweschiksel“ (= „Sabbatgreuel“): und doch heisst es im *SCHULCHAN ARUCH* *Orach chajjim* 244: „Am Sabbat darf man seine Arbeit durch einen **AKUM** machen.“

Zu diesem Paragraphen des *SCHULCHAN ARUCH* bemerkt der Commentar מן אברהם Note 8: „Hier in unserer Stadt pflegt man zu gestatten, dass man für eine bestimmte Summe **AKUM** miete, um den Mist von der Strasse zu entfernen, und dass die **AKUM** ihre Arbeit am Sabbat thun.“ Der Verfasser dieses Commentars († 1775) war Rabbiner in Kalisch (Russisch-Polen). Diese polnischen Juden haben vor 100 Jahren ihre Strassenfeger vielleicht aus dem fernen Asien per Eisenbahn kommen lassen? — — —

Schlussbemerkung.

Aus diesen Beweisen geht klar hervor, dass die Behauptung der Juden, die Christen seien mit „AKUM“ nicht gemeint, nichts weiter ist, als

 Sand in die Augen. 

Kritik der 100 Gesetze.

Kritik der 100 Gesetze

מאניצדק ואיפתדק ובתדק יהי לכם:

„*Statera justa, et ephi justum, et batus justus erit vobis!*“

(Ez. 45, 10.)

Geſetz 1.

¹ „Der Jude darf kein Kleid, welches Zizis (Franzen an den Winkeln des Kleides, wie es die Juden bei ihrem Morgengebete anhaben, ſ. Num. 15, 38.) hat, einem Akum (= Chriſten) verkaufen“; ² „er darf ſogar ein ſolches Kleid einem Akum (Chriſten) nicht einmal als Pfand geben oder zu dem Zwecke, daß er es behalte. Denn, wenn ein Akum (Chriſt) ein ſolches Kleid bei ſich haben wird, dann iſt zu befürchten, er könne einen Juden betrügen, indem er ſagen könnte, er ſei auch Jude; und wenn dann der Jude ihm Zutrauen ſchenken und allein in ſeiner Geſellſchaft irgend eine Reiſe machen würde, würde ihn der Akum (Chriſt) todtſchlagen.“

¹ Schulchan aruch 'Orach chajjim 20, 2; entnommen aus dem Talmud Menachoth p. 43.

² Daſelbſt; entn. aus Nimmuge Joseph.

'Orach chajjim 20, 2:

אין מוכרין טלית מצויצת לעבדום שמא
יתלווה עם ישראל בדרך ויהרגנו אפילו
למשכן ולהפקיד טלית מצויצת לעבדום אסור
אא"כ הוא לפי שעה דליבא למיהש להא:

„Nicht soll¹ man verkaufen ein Oberkleid mit [rituellen] Quasten einem AKUM: vielleicht würde er ſich einem Juden auf der Reiſe zugeſellen und ihn töten; ja ſelbſt zu verpfänden oder anzuvertrauen ein Oberkleid mit Quasten einem AKUM iſt verboten, auſſer es wäre nur für kurze Zeit, ſo daß man dies nicht zu befürchten hat.“

¹ Eig. „Nicht verkauft man“: indes die Faſſung des zweiten Theiles dieſes Geſetzes „Ja ſelbſt zu verpfänden . . . iſt verboten“ beweist klar, wie man jene Ausdrucksweiſe zu verſtehen hat.

לא היו מוכרים (1879) liest man in der neuen Wilnaer Ausgabe (1879) Statt אין מוכרין und vor אסור iſt היה beigefügt, wodurch die geſetzliche Beſtimmung in die Vergangen-

heit gerückt werden soll: „Man verkaufte nicht“ (durfte nicht verkaufen) und „es war verboten.“ Wir werden häufig Gelegenheit haben, zu sehen, mit welcher Freigebigkeit der Herausgeber des Wilnaer Textes solche דין (d. h. „es war mal so“, „früher war es Gesetz“) beigelegt, um manchen gesetzlichen Bestimmungen ihre Gehässigkeit zu nehmen. Wir wissen aber zu gut, dass der SCHULCHAN ARUCH nur die Gesetze aufgenommen hat, welche noch gelten. Kein Rabbi hat das Recht, die Texte des QARO und ISSERLES zu fälschen. Es ist indes auch unzweifelhaft, dass der betreffende Herausgeber dabei keineswegs die Absicht hatte, humaner zu sein, als jene „Säulen“ des Judentums, sondern dass er nur etwas Rücksicht nehmen musste auf die russische Censur. Der Herausgeber der Stettiner Ausgabe (1865) war ehrlicher und weniger ängstlich, indem er die richtige alte Lesart hat.

Wir würden auf diesen Punkt bei diesem Gesetze weniger Gewicht legen; an anderen Stellen ist die Sache weit ernster zu nehmen.

Zum besseren Verständnis hat JUSTUS in der zweiten Hälfte seines Gesetzes einige Worte beigelegt, welche die Sache richtig erklären, aber eingeklammert sein müssten, da das ganze Gesetz in Anführungszeichen steht.

Der Schlusssatz in unserer Übersetzung „ausser es wäre nur für kurze Zeit“ . . . ist offenbar nicht mit Absicht im „Juden-spiegel“ weggelassen, da diese Worte klar beweisen, dass das Verbot ausschliesslich aus Misstrauen gegen die AKUM, und nicht etwa aus pharisäischer Ängstlichkeit hervorgegangen ist.

Gesetz 2.

„Alles, was der Jude rituell zum Gottesdienste nötig hat (wie z. B. die obengenannten Franzen u. s. w.), darf kein Akum (Christ) verfertigen, sondern nur ein Jude, weil dieses von Menschen verfertigt werden muß, und die Akum (Christen) als Menschen von den Juden nicht betrachtet werden dürfen.“²

¹ Schulchan aruch 'Orach chajjim 14, 1; 32, 9; 33, 4; 39, 1. 2.

² Talmud Jebamoth 61.

'Orach chajjim 14, 1:

ציצית שעשא עכ"ם פסול דכתיב דבר
אל בני ישראל לאפוקי עכ"ם: „Quasten, welche verfertigt hat ein AKUM, sind unbrauchbar, denn es steht geschrieben: „Rede zu den Söhnen Israels“ mit Ausschluss der AKUM.“

* Statt עכ"ם hat die Wilnaer Ausgabe hier in beiden Fällen איני יהודי = d. h. „Nicht-Jude“. Also „AKUM“ und „Nicht-Jude“ sind identisch! Diese Textänderung, der wir sehr oft begegnen, war doch höchst unvorsichtig: wir sind dem Herausgeber dankbar dafür.

¹ Vgl. Num. 15, 38: „Rede zu den Söhnen Israels und sprich zu ihnen, dass sie sich eine Quaste machen an den Zipfeln ihrer Kleider, auf ihre künftigen Geschlechter hin, und an die Quaste des Zipfels eine Schnur von blauem Purpur thun.“

Die übrigen Citate des JUSTUS handeln von den Gebetsriemen (תפלין). Ähnliche Bestimmungen gelten z. B. in betreff der Osterkuchen (מצות), 'Orach chajjim 406, 1; der Tora-Schrift (ספר תורה), Jore de'a 181, 1.

Jebamoth 61, a:

קברי עכ"ם אין מטמאין באהל שנא
ואתן צאתי צאן מרעיתי אדם אתם
קרוין אדם ואין העכ"ם קרוין אדם:

Die Gräber der AKUM verunreinigen nicht, wenn man sich über dieselben hin-
bückt, denn es heisst: „Ihr aber, meine
Herde, die Herde meiner Weide, seid Men-
schen“: ihr werdet Menschen genannt, die
AKUM aber werden nicht Menschen ge-
nannt.“¹

¹ Dass der Talmud die Bibelstelle Ez. 34, 31 in lächerlicher Weise verdreht, beweist
der Gegensatz **אני אלהיכם**: „Ich bin euer Gott.“

Was nun den Text des JUSTUS betrifft, so ist der erste Teil, die rituelle Vorschrift selbst, als sachlich richtig nach dem *SCHULCHAN ARUCH* anzuerkennen. Nach den Anführungszeichen zu schliessen, sollte man glauben, auch die Begründung sei im *SCHULCHAN ARUCH* oder wenigstens im Talmud enthalten. Der als Begründung angeführte Satz steht im *SCHULCHAN ARUCH* gar nicht, im Talmud aber in anderem Zusammenhange. Die Begründung des JUSTUS ist also willkürlich.

Wir selbst vermögen in der rabbinischen Vorschrift, dass die zum Gottesdienste nötigen Gegenstände nur von Juden verfertigt werden dürfen, kaum etwas Gehässiges zu finden. Der einfache Grund liegt wohl schon im Texte *'Orach chajjim 14, 1*, indem Gott den Israeliten selbst befohlen habe, die Quasten zu verfertigen, woraus die Rabbinen den Schluss ziehen, die Nicht-Israeliten seien nicht fähig, die rituellen Quasten zu fabrizieren. Wenn somit in dem rituellen Gebot thatsächlich nicht die Schärfe liegt, welche JUSTUS in demselben sucht, so steht der böse letzte Satz des Gesetzes nach der Fassung des JUSTUS leider nur zu deutlich im Talmud. Was sind wir denn, wenn wir keine Menschen sind? Wir werden noch das Vergnügen haben, es zu hören. Der Talmud weiss es ganz genau. (Vgl. Gesetz 98.)

G e s e t z 3.

¹ „Das Radisch-Gebet (das ist ein Gebet, welches mit den Worten: „Jithgaddal vejidqaddasch“ anfängt, d. h. „erhöhet und geheiligt“ und daher der Name Radisch-Gebet), darf nur da gebetet werden, wo zehn Juden beisammen sind, und zwar müssen sie so beisammen sein, daß keine unreine Sache, wie z. B. Rot oder ein Akum (Christ), sie voneinander trennt.“

¹ *Schulchan aruch 'Orach chajjim 55, 20*; entn. aus *Yosaphoth* im Talmud *Pesachim p. 85*.

'Orach chajjim 55, 20:

היו י' במקום א' ואומרים קדיש וקדושה
אפילו מי שאינו עמהם יכול לענות וי"א
שצריך שלא יהא מפסיק טינוף אי עכ"ם:

„Sind zehn [Juden] an einem Orte [zusammen] und sprechen das *Qadisch*- oder *Qeduscha*-Gebet, so kann auch einer, der nicht zu ihnen gehört, antworten („Amen“ sagen). Manche aber sagen, es sei nötig, dass (sie) nicht trenne Kot oder AKUM.“

Nach unserer wörtlichen Übersetzung ist von etwas Unreinem zwischen dem Einen und der Versammlung die Rede, nicht wie JUSTUS es fasst. Wir zweifeln aber nicht, dass auch er sachlich recht hat: wir überlassen es den Rabbinen, hierüber mit ihm zu disputieren.

Für uns ist wichtiger die interessante Zusammenstellung von טינוף und עכ"ם. Ersteres bedeutet *stercus*. [Vgl. *'Orach chajjim* 85, 2: „Sogar nachzudenken über Worte der Tora ist verboten auf dem Abort, im Badehause und an dem mit טינוף beschmutzten Orte (במקום הטנופת), d. h. *ubi stercus* (ציאה) *et urina* (מי רגלים) *sunt*.“] In der Wilnaer Ausgabe ist טינוף ersetzt durch דבר שאינו נקי d. h. „eine Sache, die nicht rein ist.“ Da im Talmud von diesem delikaten Thema ich weiss nicht wie viel hundertmal die Rede ist — existierten diese delikate und andere noch delikateren Materien nicht, ich glaube, der dicke Talmud wäre um einen „anständigen“ Band dünner —, so brauchen wir kaum zu bemerken, dass der Herausgeber der Wilnaer *SCHULCHAN*-Ausgabe, zweifelsohne ein tüchtiger Kenner des Talmud, wohl weniger aus Zartgefühl, als aus Angst vor der russischen Censur diesen Euphemismus in den Text drehelte.

Was nun die Abbréviatur עכ"ם betrifft, so kann dieselbe sowohl die Person (עיבור כ') als auch die Sache (עבודת כ' = Götzendienst und alles zu ihm Gehörige) bezeichnen. Die neueren Ausgaben lesen עבודת כ' im Anschlusse an den Commentar *Be'er heteb*, welcher ausdrücklich bemerkt עיבור כ' (die Person eines AKUM) sei kein Hindernis. Die Übersetzung des JUSTUS wird jedoch gerechtfertigt durch den Commentar *Scha'are teschuba*, in welchem der Ausdruck persönlich aufgefasst wird, wobei noch hervorgehoben ist, es sei einerlei, ob der AKUM ein Mann sei oder eine Frau. Unsere persönliche Ansicht ist die, dass sowohl die Sache, als die Person gemeint sein wird: jedenfalls können wir in diesem Punkte JUSTUS kaum tadeln.

Gejeth 4.

¹ „Wenn einem Juden ein Akum (Christ) mit einem Kreuze entgegenkommt, so ist es dem Juden strenge verboten,

¹ Schulchan aruch *'Orach chajjim* 113, 8; entn. aus *Hagahoth 'Ascher* und *'Or zarua*.

sein Haupt zu verneigen, selbst wenn er gerade in diesem Moment betet; und ist er in seinem Gebete zu einer solchen Stelle gelangt, wo er sein Haupt verneigen muß (es giebt nämlich Stellen in den Gebeten der Juden, wo sie ihr Haupt verneigen müssen), so soll er es doch jetzt vermeiden."

'Orach chajjim 113, 8:

המתפלל ובא בנגדו עכ"ם ויש לו שתי
וערב בידו והגיע למקום ששוחן בו לא
ישחה אע"פ שלבו לשמים:

"Wenn einer betet, und es kommt ihm entgegen ein AKUM mit einem Kreuze in der Hand, und er (der Jude) kommt zu einer Stelle [im Gebete], wo man sich zu verbeugen pflegt, so soll er sich nicht verbeugen, auch wenn seine Absicht auf Gott gerichtet wäre."

Diese rabbinische Vorschrift ist für uns eine der wichtigsten im ganzen 'Judenspiegel': sie beweist unwiderleglich, dass mit AKUM auch die Christen gemeint sind. Daraus ist erklärlich, weshalb man auch hier in neueren Ausgaben den Text gefälscht hat. Statt AKUM (עכ"ם) steht in der Wilnaer Ausgabe 'adam (אדם) d. h. „ein Mensch“ = jemand; statt *scheti va'ereb* (שתי וערב), eigentlich „Zettel und Einschlag“ = Kreuz, finde ich in dem Stettiner Druck *'abodath kochabim* (עבודת כוכבים) d. h. „Götzendienst“ = etwas Götzendienerisches, ein Idol. Aus diesen beiden Texten könnte man also nicht direkt beweisen, dass das Kreuz mit dem AKUM in Verbindung zu bringen ist. Durch solche rabbinische Kniffe wird indes der böse Text des Verfassers nicht aus der Welt geschafft.

Dieses höchst wichtige Gesetz des 'Judenspiegel' ist somit sachlich durchaus richtig.

Geſetz 5.

"Die Söhne Aarons des Hohenpriesters sollen auch jetzt, wo zu Jerusalem weder Tempel noch Opfer mehr sind, doch unter den zerstreuten Juden gewisse Auszeichnungen und Ehren vor den gewöhnlichen Juden vorab haben und immer das Recht behalten, ihren Segen den Juden an jedem Festtage erteilen zu dürfen; so aber ein Kind derselben ein Akum (Christ) geworden ist, dann ist die Familie entheiligt und verliert infolgedessen ihr priesterliches Recht."

¹ Schulchan aruch 'Orach chajjim 128, 41, Haga; entn. aus Mordechai zu Talmud Sanhedrin.

'Orach chajjim, 128, 41, Haga:

יא דמי שיש לו בת שהמירה לעכ"ם או
ונתה אין מחוייבין עוד לקדשו כי אביה הוא
מהלל:

"Manche sagen, wenn er (der Kohen) eine Tochter habe, die zu den AKUM übergegangen ist oder Unzucht getrieben hat, so sei man nicht mehr verpflichtet, ihn zu ehren, denn sie habe ihren Vater entweiht."

Wenn JUSTUS für „Tochter“ den allgemeineren Ausdruck „*Kind*“ setzt, so ist das keine Unrichtigkeit, indem der *Commentar Be'er heteb* (Note 71) ausdrücklich hervorhebt, es sei einerlei, ob es ein Sohn oder eine Tochter ist. — Die sehr lehrreichen und bedeutsamen Worte „oder (wenn sie) Unzucht getrieben hat“, sind im „*Judenspiegel*“ leider weggelassen. — Dass die „*Familie*“ entheiligt sei, steht nicht im Texte: nur vom „*Vater*“ ist die Rede.

Gesetz 6.

¹ „Ein Jude, der *Akum* (Christ) geworden ist, ist in dem Grade verdammt,² daß, wenn er Lichter oder dergleichen für die Synagoge schenkt, es verboten ist, sie anzunehmen.“

¹ *Schulchan aruch 'Orach chajjim 154, 11, Haga*; entn. aus *Pisqe Mehari Weil 64*.

² Verdammen heißt soviel als exkommunizieren, aus der Religionsgemeinschaft ausschließen.

'Orach chajjim 154, 11, Haga:

מומר עכ"ם שנתן שעורה או נר לביה

אסור להדליקו:

„Wenn jemand, der zu den AKUM abgefallen ist, Wachs oder ein Licht für die Synagoge schenkt, so ist verboten, es anzuzünden.“

„Anzünden“ deckt sich dem Sinne nach mit „annehmen“ im Texte des JUSTUS. (Vgl. den Gegensatz im *Commentar Magen Abraham*: „Von einem AKUM darf man es annehmen“ [מקבלים]). Übrigens hat dieses Verbot doch kaum einen praktischen Wert. Warum sollten die Christen den Juden diese Handlungsweise aber auch so übel nehmen? O dass nichts Schlimmeres im *SCHULCHAN ARUCH* zu lesen wäre! Der Verfasser des „*Judenspiegel*“ hätte für seinen Zweck zweifelsohne etwas Besseres auswählen können.

Gesetz 7.

¹ „Das Simun-Gebet (das Gebet, welches die Juden nach dem Essen verrichten, worin am Ende auch der Wirt des Hauses gesegnet wird), darf in keines *Akum* (Christen) Hause gebetet werden, damit der *Akum* (Christ) nicht gesegnet werde.“

¹ *Schulchan aruch 'Orach chajjim 193, 3, Haga*.

'Orach chajjim 193, 3, Haga:

המנהג שלא לזמן בבית עכ"ם ונראה לי

הטעם משום דלא יוכלו לקבוע עצמן בבית

„Es ist Brauch, das gemeinschaftliche Tischgebet nicht zu sprechen im Hause eines AKUM. Und mir scheint der Grund

¹ Nach beendigter Mahlzeit.

עבדים משום יראת העבדים והוי כאלו אכלו
בלא קבע ועוד דיש לחוש לסכנה אם ישנו
בנוסח הברכה ולא יאמרו הרחמן יברך ביה
הזה:

[davon] zu sein, weil man nicht eine festgesetzte Mahlzeit² halten kann im Hause eines AKUM aus Furcht vor dem AKUM, und es ist, als ob man gegessen hätte ohne [dass es] eine festgesetzte Mahlzeit [gewesen wäre]; ferner weil Gefahr zu befürchten ist, falls man den Wortlaut des Dankgebetes ändern und nicht sagen würde: „Der Barmherzige segne den Herrn dieses Hauses!“³

²Die Rabbinen unterscheiden קבע סעודה (festgesetzte Mahlzeit) und אכילת עראי (beiläufiges Essen). Das Simun-Gebet findet nur nach ersterer statt.

³Der ganze Schluss unseres Textes von den Worten ועוד דיש לחוש („ferner weil Gefahr zu befürchten ist...“) bis zu Ende ist durch irgend einen Zufall in der Wilnaer Ausgabe ver—schwunden. Dieser Satz war wohl allzu klar und deutlich? —

An der Fassung dieses Gesetzes ist wohl kaum etwas zu tadeln. An den allgemeinen „Gebrauch“ muss sich jeder halten: somit ist die Übersetzung des JUSTUS „darf in keines Akum Hause gebetet werden“ keineswegs unrichtig.

Geſetz 8.

¹„Für jeden Genuß des Geruches muß der Jude eine Beracha, ein kurzes Dankgebet, sagen, ausgenommen, wenn die Gewürze oder das sonst Wohlriechende auf einem Abort einmal gewesen sind, um den schlechten Geruch dadurch zu beseitigen, oder wenn das Wohlriechende in den Händen einer H..., welche sich mit wohlriechenden Dingen schmückt, um die Leute zur Sünde zu reizen, oder wenn das Wohlriechende in einer Kirche (nämlich der Christen) gewesen ist; dann ist es verboten, eine Beracha für den Geruchgenuß zu sagen, indem es einmal durch den Abort, durch die H..., oder durch die Kirche verunreinigt worden ist.“

¹Schulchan aruch 'Orach chajjim 217, 2, 4 und 5; entn. aus dem Talmud Berachoth p. 51 und p. 53, und Rambam, Hilchoth berachoth, Pereq 9.

'Orach chajjim 217, 2:

אין מברכין על בשמים של ביה ולא על

שמן העשוי להעביר את הוזהמא:

„Nicht soll man das Dankgebet sprechen über Gewürze des Abortes und nicht über Öl, das bereitet ist zur Entfernung des Schmutzes.“¹

¹„Z. B. von den Händen nach der Mahlzeit.“ (Commentar Magen 'Abraham.)

217, 4:

בשמים של ערוה כגון קופה של בשמים

תלויה בצוארה או אוחזת בידה או בפיה

„Über Wohlgerüche einer Hure, z. B. ein Päckchen von Gewürzen, das an ihrem Halse hängt, oder das sie in der Hand oder



אין מברכין עליהם לפי שאסור להריח בהם
שמו יבא לרדי הרגל נשיקה או קירוב בשר:

im Munde hält, soll man kein Dankgebet sprechen, weil es verboten ist, an denselben zu riechen: vielleicht würde man dazu verleitet, sie zu küssen oder ihrem Leibe zu nahe zu kommen.“

217, 5:

בשמים של ע"א אין מברכין עליהם לפי
שאסור להריח בהם:

„Über Wohlgerüche des Götzendienstes soll man kein Dankgebet sprechen, weil es verboten ist, an ihnen zu riechen.“

עבודת כוכבים (= עבודת אלילים) steht in den neueren Ausgaben also ganz derselbe Ausdruck, der sonst überall an Stelle des alten עב"ם gesetzt ist.

Dass mit עבודת אלילים d. h. „Götzendienst“ auch christliche Kirchen gemeint sind, unterliegt nach unserer Einleitung keinem Zweifel. Somit ist Gesetz 8 sachlich richtig; doch müssen wir bemerken, dass durch die enge Verbindung der drei Paragraphen bei JUSTUS, durch die unmittelbare Zusammenstellung von Abort, H... und christlicher Kirche, die rabbinische Vorschrift gehässiger erscheint, als sie nach unserem Dafürhalten ist. Wir weisen darauf hin, dass in demselben Paragraphen (217, 2), in welchem vom Abort die Rede ist, das Dankgebet über Wohlgerüche bei jüdischen Leichen verboten wird (insofern als in beiden Fällen der üble Geruch beseitigt werden soll). Man muss die einzelnen Vorschriften nach dem allgemeinen Gesetze beurteilen: „Das Dankgebet spricht man nur über solche Wohlgerüche, die zu dem Zwecke hergestellt sind, dass man an ihnen rieche.“ (217, 2.)

Gesetz 9.

¹ „Ein jeder Jude ist verpflichtet, wenn er bei einer Kirche (der Christen), die zusammengefügt ist, vorbeigeht, zu sagen: ‚Gelobt seist du, Herr, daß du dieses Götzenghaus von hier ausgerottet hast‘; und wenn ein Jude vor einer noch stehenden Kirche (der Christen) vorbeigeht, dann soll er sagen: ‚Gelobt seist du, Herr, daß du den Übeltätern deinen Zorn verlängerst‘, ² und wenn er 600 000 Juden beisammen sieht, dann soll er sagen: ‚Gelobt seist du, weiser Herr‘; wenn er aber Afum (Christen) sieht, dann soll er sagen: ‚Eure Mutter steht in großen Schanden, und die euch geboren hat, ist zum Spotte geworden‘ (Jer. 50, 12.); ³ und wenn ein Jude vor einem jüdischen

¹ Schulchan aruch 'Orach chajjim 224, 2; entn. aus dem Talmud Berachoth p. 54.

² Dasselbst; entn. aus dem Talmud dasselbst p. 58.

³ Dasselbst; entn. aus dem Talmud dasselbst p. 59.

Kirchhofe vorbeigeht, dann sage er: „Gelobt seist du, Herr, daß du sie mit Recht erschaffen hast“; und vor einem Kirchhof der *Akum* (der Christen) soll er sagen: „Eure Mutter stehet in großen Schanden 2c.“⁴ Wenn ein Jude gut gebaute Häuser von *Akum* (Christen) sieht, soll er sagen: „Die Häuser der Hochmütigen soll Gott zerbrechen“; wenn er aber Trümmer von dem Hause eines *Akum* (Christen) sieht, so soll er sagen: „Gott ist der Herr, der sich rächet.“

⁴ Dasselbst; entn. aus dem Talmud daselbst p. 58.

Orach chajjim 224, 1:

הרואה מרקולים או שאר ע"א אומר ברוך
אתה ה' אלהינו מלך העולם שנרתן אך
אפים לעוברי רצונו:

„Wer da sieht eine Merkurstatue oder sonstigen Götzendienst, soll sagen: „Gepriesen seist du, Herr unser Gott, König der Welt, der Langmut gewährt den Übertretern seines Willens!“

224, 2:

הרואה מקום שנעקרה ע"א אם הוא בארץ
ישראל אומר בא"י אלהינו מלך העולם שעקר
ע"א מארצנו ואם הוא בחוצה לארץ אומר
שעקר ע"א מהמקום הזה ואומר בשתייהן
כשם שעקרת אותה מהמקום הזה כן תעקר
אותה מכל המקומות והשב לב עובדיהם
לעבדך:

„Wer einen Ort sieht, wo ausgerottet wurde Götzendienst, soll sagen, wenn es im Lande Israels ist: „Gepriesen seist du, Herr unser Gott, König der Welt, der da ausgerottet hat den Götzendienst aus unserem Lande“; wenn es ausserhalb des Landes ist, soll er sagen: . . . , der da ausgerottet hat den Götzendienst von diesem Orte.“ Und er sagt in beiden Fällen [weiter]: „Wie du ihn ausgerottet hast von diesem Orte, so mögest du ihn ausrotten von allen Orten, und führe zurück das Herz ihrer Diener zu deinem Dienste!“

עבודת כוכבים hat die Stettiner Ausgabe immer wieder עבודת אלילים

224, 5:

הרואה ששים רבוא מישראל ביחד אומר
ברוך אתה ה' אלהינו מלך העולם חכם
הרוים ואם הם עובדי אלילים אומר בוש
אמכם חפרה יולדתכם הנה אחרית גוים
מדבר ציה וערבה:

„Wer 600 000¹ Israeliten beisammen sieht, soll sprechen: „Gepriesen seist du, Herr unser Gott, König der Welt, Kemmer der verborgenen Dinge“;² sind es aber Götzendiener, so soll er sagen: „Zu schanden wird eure Mutter, schamrot, die euch geboren; siehe, das Ende der Heiden ist Wüste, Dürre und Einöde!“ (Jer. 50, 12.)

¹ Die Zahl der Israeliten beim Auszuge aus Ägypten. (Exod. 12, 37.)

² Der Talmud (*Berachoth* 58, a) giebt folgende Erklärung hierzu: „Denn nicht ihr Sinn gleicht einer dem andern, und nicht ihre Gesichter gleichen eines dem andern.“ (!) — Dass die *AKUM* sich nicht gleichen, ist natürlich kein Wunder?! —

224, 12:

הרואה קברי ישראל אומר בא"י אמיה אשר

„Wer Gräber von Israeliten sieht, sagt: „Gepriesen sei . . . der euch erschaffen mit

יֵצֵר אֶתְכֶם בְּדִין וְכוּ' וְעַל קִבְרֵי עֲבוּרִים אֹמֵר Recht¹ u. s. w. Und über die Gräber der
 בּוֹשָׁה אִמְכֶם וְגו': AKUM spricht er: „Zu schanden ist eure
 Mutter . . .“

¹ Der vollständige Text lautet nach dem Talmud (*Berachoth* 58, b): „Gepriesen sei, der auch erschaffen hat mit Recht, euch gespeist mit Recht, euch ernährt mit Recht, euch versammelt hat mit Recht, und der euch einst auferstehen lassen wird mit Recht!“

224, 11:

הָרֹאֶה בְּתֵי עַ"א בִּישׁוּבָן אֹמֵר בֵּית גִּאִים „Wer Häuser von AKUM¹ sieht, sagt,
 יִסָּח ה' בַּחֲרַבְנָן אֹמֵר אֵל נִקְמוּתָהּ: wenn dieselben bewohnt sind: „Das Haus
 der Stolzen wird niederreißen der Herr!“
 (Prov. 15, 25.) Sind sie verwüstet, so sagt
 er: „Ein Gott der Rache ist der Herr!“
 (Ps. 94, 1.)

¹ Bei Häusern von Israeliten sagt man, wenn sie bewohnt sind: „Gepriesen sei, der festgestellt die Grenze der Witwe!“ (Prov. 15, 25.) Sind dieselben verwüstet: „Gepriesen sei der Richter der Wahrheit!“ (Vgl. *'Orach chajjim* 224, 10.)

In Gesetz 9 des JUSTUS ist zunächst der Ausdruck: „daß du . . . deinen Zorn verlängerst“ entschieden verkehrt. Nach unserem Dafürhalten kann man mit diesen Worten nur das Gegenteil von dem sagen, was wirklich in dem hebräischen Ausdrucke liegt. זֶרַח אַפִּים allerdings eig. „Länge“ oder „Verlängerung des Zornes“, hat nur den Sinn „Verzögerung des Zornes“ d. h. des Zornausbruches. Im Deutschen entspricht das Wort „Langmut“. (Vgl. RASCHI zu *Exod.* 34, 6.)

Dass JUSTUS עֲבוֹדַת אֱלִילִים direkt mit „Kirche (der Christen)“ übersetzt, ist zwar nicht unrichtig, aber doch insofern nicht gutzuheissen als er in der *Beracha* selbst diesen Ausdruck mit „Götzenhaus“ wiedergibt. Das ist „doppeltes Gewicht“! (Prov. 20, 10.) Beide Wörter sind noch dazu durch Sperrdruck hervorgehoben, so müsste der Uneingeweihte den Schluss ziehen, dass im Gesetze selbst die christliche Kirche offen und deutlich als Götzenhaus bezeichnet werde und hierin wird vielleicht mancher gerade die Schärfe des Gesetzes suchen, was der Wahrheit nicht entspricht.

Gesetz 10.

¹ „Am Abend des Sabbats ist ein jeglicher Jude verpflichtet sobald er Licht erblickt, zu sagen: „Gelobt seist du, Herr, Schöpfer des Lichtes“; wo aber das Licht aus einer Kirche (der Christen) leuchtet, da ist es verboten, für den Genuß solchen Lichtes Gott zu danken.“

¹ Schulchan aruch *'Orach chajjim* 298, 3; entn. aus dem Tur.

'Orach chajjim 298, 5, Haga:

אין מברכין על אור של ע"א:

"Nicht soll man das Dankgebet sprechen über Licht des Götzendienstes."

*Stettiner Text: עבודת כוכבים.

Der Hauptsache nach ist das Gesetz nach der Fassung des JUSTUS richtig. Wir bemerken nur, dass nach einer anderen Ansicht nicht darum die *Beracha* über das Licht gesprochen wird, weil man Genuss von demselben hat (da man am Sabbat selbst kein Licht anzünden durfte), sondern zur Erinnerung daran, dass am Sabbatabend das Licht erschaffen worden sei. (Vgl. den *Commentar Ture zahab*). Übrigens kann man den Juden auch dieses „Gesetz“ nicht hoch anrechnen.

G e s e t z 11.

„Am Sabbat ist es dem Juden streng verboten zu kaufen oder zu verkaufen; wohl aber ist es erlaubt, von einem Akum (Christen) in Palästina ein Haus zu kaufen, ja selbst zu schreiben ist in diesem Falle erlaubt, damit man in Palästina einen Akum (Christen) weniger und einen Juden mehr habe.“

¹ Schulchan aruch *'Orach chajjim 306, 11*; entn. aus dem Talmud *Baba gamma p. 80*, und Talmud *Gittin p. 8*.

'Orach chajjim 306, 11:

מותר לקנות בית בא"י מן העכו"ם בשבת
וחותם ומעלה בערכאות: הגה שלהם ובכתב
שלהם דאינו אסור רק מדרבנן ומשום ישוב
א"י לא גזרו:

„Es ist erlaubt, zu kaufen ein Haus im Lande Israels von dem AKUM am Sabbat, und man unterschreibt und trägt es auf die Gerichtsämter,¹ nämlich [*Haga*:] auf ihre (der AKUM Gerichtsämter) und [man unterschreibt] in ihrer Schrift, weil das nur verboten ist von den Rabbinen;² und damit bewohnt werde das Land Israels, haben sie es nicht verboten.“

¹ Um den Kauf bescheinigen zu lassen.

² Nur hebräisch schreiben ist vom Gesetze verboten; in einer anderen Sprache schreiben ist bloss durch ein rabbinisches Verbot untersagt.

Dieses Gesetz des ‚Judenspiegel‘ stimmt dem Sinne nach mit dem Urtexte. Was die Sache selbst angeht, so denkt vielleicht mancher unserer Leser im stillen: „Möchten sie nur recht oft von diesem Gesetze Gebrauch machen!“ Jedenfalls würde dieses Gesetz allein kaum einen Christen in Aufregung bringen.

Gesetz 12.

¹ „Jede Arbeit am Sabbat, die zur Errettung eines Juden vom Tode gethan werden kann, ist nicht nur erlaubt, sondern pflichtmäßig. Wenn also am Sabbat ein Haus oder ein Haufen Steine über einen Juden stürzt, so darf man den Haufen wegtragen, um dem darunter liegenden Juden das Leben zu retten; ja, wenn auch mehrere *Akum* (Christen) mit dem Juden darunter liegen und die *Akum* (Christen), falls wir den Juden retteten, auch gerettet würden, (und das, nämlich einen *Akum* [Christen] vom Tode retten, selbst an einem Arbeitstag, ist doch, wie wir weiter [vergl. Ges. 50] sehen werden, eine große Sünde), so müssen wir doch, um den Juden zu retten, den Haufen Steine da wegnehmen.“

¹ Schulchan aruch 'Orach chajjim 329, 2; entn. aus dem Talmud *Jomma* p. 84.

'Orach chajjim 329, 2:

אין הולכים בפקיה נפש אחר הרוב:

„Bei Lebensrettung richtet man sich nicht nach der Mehrheit.“

Die weitere Ausführung bei JUSTUS findet sich im Talmud *Jomma* 84, b. In diesem Gesetz vermögen wir indes Christenfeindliches kaum zu erkennen. Wenn an einem Sabbat neun Christen mit einem Juden verschüttet würden, und ein anderer Jude würde sie retten, wir glauben, sie würden alle dem Juden sogar dankbar sein, wenn sie auch wüssten, dass der Jude es bloss that, um seinen Glaubensgenossen zu retten.

Gesetz 13.

„Der jüdischen Hebamme ist es nicht nur erlaubt, sondern sie ist verpflichtet, einer jüdischen Frau am Sabbat zu helfen, und dabei auch alles zu thun, womit der Sabbat sonst entheiligt wird. Einer ¹christlichen Frau hingegen zu helfen ist verboten, selbst ²wenn man ihr helfen kann, ohne den Sabbat zu entheiligen, ³da sie doch nur als Tier betrachtet werden darf.“

¹ Schulchan aruch 'Orach chajjim 330, 2; entn. aus dem Talmud 'Aboda zara p. 86,

² Tosaphoth daselbst.

³ S. Talmud *Jebamoth*, *Qidduschin* und *Kethuboth*.

'Orach chajjim 330, 2:

עבדים אין מילדין אותה בשבת אפילו
בדבר שאין בו חילול שבת:

„Einer AKUM soll man keine Geburtshilfe leisten am Sabbat, selbst nicht durch etwas, worin keine Entheiligung des Sabbats liegt.“

Statt עבדים steht in der Wilnaer Ausgabe כותות; die höchst wichtigen Worte „selbst nicht durch etwas“ u. s. w.) sind in dieser Ausgabe wieder ausgelassen, natürlich — nicht durch Zufall.

Wenn man dieses ganz unmenschliche Verbot vergleicht mit dem Verbote, einem Tier am Sabbat bei der Geburt behilflich zu sein (*'Orach chajjim 332, 1*), so muss man gestehen, dass der von JUSTUS angegebene Grund in Gesetz 13 sehr nahe liegt. Über den Vergleich selbst siehe Näheres zu Gesetz 98.

Der Talmud weiss allerdings einen vernünftigen Grund, den die Juden für diese Handlungsweise — vorschützen können.

ABAJE sagt: (Wenn die AKUM fragen, warum stehet ihr einer Jüdin am Sabbat bei der Geburt bei, und nicht auch uns? so kann man ihnen antworten:) „Die Unsrigen feiern den Sabbat, deshalb darf man auch einmal um ihretwillen den Sabbat übertreten; aber ihr feiert den Sabbat nicht, darum dürfen wir auch für euch den Sabbat nicht übertreten.“ (Talmud *'Aboda zara 26, a.*) Indes der Zusatz „selbst nicht durch etwas, worin keine Entheiligung des Sabbats liegt“, beweist klar, dass dieser Grund nur ein Scheingrund ist.

Gesetz 14.

¹ „Am Pascha-Abend (am ersten Abende vor dem Osterfeste), soll jeder Jude das Gebet Schephoch beten (d. i. ein Gebet der Juden, worin Gott angerufen wird, er möge seinen Zorn über die Goyim [Christen] ausgießen), und wenn sie (die Juden) das Gebet andächtig verrichten werden, dann wird der Herr ohne Zweifel das Gebet erhören und den Messias schicken, der seinen Zorn über die Goyim (Christen) ausgießen wird.“

¹ Schulchan aruch *'Orach chajjim 480, Haga.*

'Orach chajjim 480, Haga:

וַיֵּא שֵׁשׁ לֹמֵר שְׁפֹךְ חֲמַתְךָ וְכוּ' קוֹרֵם
לֹא לָנוּ וּלְפִתּוֹחַ הַפֶּתַח כְּדֵי לִזְכֹּר שְׁחָוָא לֵיל

Manche sagen, man müsse [das Gebet]: „Giesse aus deinen Grimm u. s. w.“ vor „Nicht uns“ sprechen und die Thüre öffnen, damit man sich erinnere, dass dies

שמונים יבמות אמונה זו יבא משיח וישפוך
המתו על העבים:

eine Nacht der Bewachung¹ ist; und zum Lohn für diesen Glauben wird der Messias kommen und seinen Zorn auf die AKUM ausgießen.“²

*In der Wilnaer Ausgabe steht (statt העבים) הַמִּכְחָשִׁים בָּהֶן d. h. „die Gott verleugnen.“ Was der Herausgeber sich doch Mühe giebt, die AKUM aus den Texten herauszuwerfen. Wir verstehen's. Es ist umsonst. —

¹D. h. eine Nacht, in welcher die Israeliten von Gott bewacht sind, so dass sie sicher sind vor den Dämonen. (Vgl. RASCHI und IBN 'EZRA zu Exod. 12, 42; Talmud Rosch ha-schana 11, b; Pesachim 109, b.) —

²Der schreckliche Schephoch-Text besteht aus drei Bibelstellen und lautet:

„Giesse aus deinen Grimm über die GOJIM, welche dich nicht kennen, und über die Königreiche, die deinen Namen nicht anrufen: denn sie haben Jakob verschlungen und seine Wohnstätte haben sie verwüstet!“ (Ps. 79, 6—7.)

„Giesse aus über sie deinen Groll, und deines Zornes Glut erreiche sie!“ (Ps. 69, 25.)

„Verfolge sie im Zorne und tilge sie unter Gottes Himmel hinweg!“ (Thren. 3, 66.)

Eine nette Auswahl von Bibeltexten! Natürlich wird auch von diesem Schephoch Israel steif und fest behaupten, mit den GOJIM seien die Christen durchaus nicht gemeint. Wie dem auch sein mag: vor solchen „frommen Wünschen“ haben wir keine Angst; auch zürnen wir nicht über Israel, wir, die wir „dem Nazarener nachirren“, welcher uns befohlen hat: „Segnet die, welche euch fluchen!“ (Luc. 6, 28.)

Man vergleiche mit dieser jüdischen Verwünschung das Kirchengebet in der katholischen Karfreitags-Liturgie:

„Oremus et pro perfidis Judaeis: ut Deus et Dominus noster auferat velamen de cordibus eorum, ut et ipsi agnoscant Jesum Christum Dominum nostrum.“

Omnipotens sempiterne Deus, qui etiam judaicam perfidiam a tua misericordia non repellis: exaudi preces nostras, quas pro illius populi obcaecatione deferimus: ut agnita veritatis tuae luce, quae Christus est, a suis tenebris eruantur. Per eundem Dominum nostrum Jesum Christum . . .“

„Lasset uns auch beten für die treulosen Juden: dass unser Gott und Herr den Schleier von ihrem Herzen wegziehe, damit auch sie Jesum Christum unsern Herrn erkennen.“

Allmächtiger, ewiger Gott, der du auch die treulosen Juden von deiner Barmherzigkeit nicht ausschliessest: erhöhe unsere Bitten, die wir für dieses verblendete Volk darbringen, auf dass sie das Licht deiner Wahrheit, welches Christus ist, erkennen und ihrer Finsternis entrissen werden — durch denselben Jesum Christum unsern Herrn . . .“

Gejeg 15.

¹„An den Festtagen, an denen eine jegliche Arbeit verboten ist, ist auch das Kochen verboten; nur darf ein jeder kochen, was er für sich zu essen nötig hat. Erlaubt ist es aber, wenn er für sich zu kochen nötig hat, in denselben Topf mehr Speise

¹ Schulchan aruch 'Orach chajjim 512, 3, Haga; entn. aus Beth Joseph und Jeruschalmi.

zu legen, als er für sich gebraucht, ja, wenn er sogar das Zugelagte für die Hunde gebrauchen will; denn wir sind ja verpflichtet, die Hunde leben zu lassen. ² Für einen Akum (Christen) hingegen mehr Speise zuzulegen, ist streng verboten, indem wir denselben leben zu lassen nicht verpflichtet sind.“

² Dasselbst 1; entn. aus dem Talmud *Beça* p. 21.

Orach chajjim 512, 1:

אין מבשלים לצורך עכ"ם* בי"ט לפיכך
אסור להזמין שמא ירבה בשבילו ודווקא
להזמין. הגה לביתו אבל לשלוח לו לביתו
על ידי עכ"ם שרי:

אבל עבדו ושפחתו וכן שליח שנשתלח
לו וכן עכ"ם שבא מאליה מותר להאכילו
עמו ולא חיישין שמא ירבה בשבילו:

הגה ומותר להרבות בשביל עבדו ושפחתו
באותה קדירה שמבשל בה לעצמו אבל
לשאר עכ"ם בכל ענין אסור:

וישראל שאופה בתנור של עכ"ם וצריך
לתת לו פת אחד לא יחד לעכ"ם אחד
קודם אפי"ה דאז אופה של עכ"ם אלא
יאפה סתם ויתן לו אח"כ אחד:

* In diesen Stellen hat die Wilnaer Ausgabe stets כותי statt עכ"ם.

¹ An Ostern (פסח), Pfingsten (שבועות), am Neujahrstage (ראש השנה) und am Laubhüttenfeste (סוכות). [Der Versöhnungstag (יום הכפורים), an dem die Juden nichts essen dürfen, kann hier nicht in Betracht kommen.]

512, 2:

בני החיל שנחנו קמח שלהם לישראל
לאפות להם פת אם אינם מקפידים
בשישראל נותן ממנו לחינוק מותר לאפות
להם:

¹ Dann sieht man die Sache an, als backe er eigentlich für das jüdische Kind.

512, 3:

אסור לבשל ולאפות לצורך כלבים אבל
מותר לשלשל מזונות וליתן לפניהם:

„Nicht soll man kochen für AKUM am Festtage.¹ Deshalb ist verboten, ihn einzuladen: vielleicht würde man um seiner willen mehr kochen. Aber nur ihm einzuladen [ist verboten] — [Haga:] in sein (des Juden) Haus, aber ihm zu schicken in sein (des AKUM) Haus durch einen AKUM ist erlaubt.“

„Aber seinen Knecht und seine Magd, einen Boten, der zu ihm (dem Juden) gesandt wurde, und einen AKUM, der von selbst (ohne Einladung) kommt, mit sich essen zu lassen, ist erlaubt, indem wir nicht befürchten, dass man mehr für ihn koche.“

„[Haga:] Und es ist erlaubt, mehr zu kochen für seinen Knecht und seine Magd in demselben Topf, in welchem man für sich selbst kocht: aber für einen andern AKUM [zu kochen] ist in jedem Falle verboten.“

„Wenn ein Jude Brot backt in dem Ofen eines AKUM und er muss demselben ein Brot geben, so soll er dem AKUM kein Brot bestimmen vor dem Backen, denn dann würde er des AKUM Brot backen, sondern er soll zuerst backen, ohne [ein Brot für den AKUM] zu bestimmen und nachher ihm eins geben.“

„[AKUM-]Soldaten, die ihr Mehl einem Juden gegeben haben, um ihnen Brot zu backen, wenn sie nichts dagegen haben, dass der Jude einem kleinen [jüdischen] Kinde davon giebt,¹ so darf er für sie das Brot backen.“

„Es ist verboten zu kochen und zu backen für die Hunde; erlaubt ist aber, Speise zu nehmen und ihnen vorzusetzen.“

ומותר להרבות בשביל הכלבים באותה
קדירה שמבשל בה לעצמו אפילו אם יש
לו דבר אחר שיוכל ליתן לכלבים אם היה
רוצה:

Talmud *Be'ra* 21, b:

ומה ראית לרבות את הכלבים ולהוציא
את העבדים מרבה אני את הכלבים שמוזנות
עליך ומוציא אני את העבדים שאין מוזנות
עליך:

„Ferner ist erlaubt, in demselben Topfe, in welchem man für sich selbst kocht, Speise zuzulegen für die Hunde, selbst wenn man etwas anderes hat, was man den Hunden geben könnte, wenn man wollte.“

„Warum erachtest du es für gut, die Hunde mitzuzählen [zu ‚euch‘, für die ihr kochen dürft], die AKUM aber auszuschließen? Ich zähle die Hunde mit, weil ihre Ernährung dir obliegt; und ich nehme die AKUM aus, weil ihre Ernährung dir nicht obliegt.“

Unter dem von JUSTUS zweimal gebrauchten Ausdrucke „leben lassen“ ist ein ‚faire‘, kein ‚laisser‘ zu verstehen.

In diesem höchst inhumanen Gesetze handelt es sich nicht nur — wie mancher auf den ersten Augenblick annehmen dürfte — um ein Schosshündchen oder den Haushund; eine solche Einschränkung ist in den Texten mit keiner Silbe angedeutet. Ja, zu *’Orach chajjim* 324, 11, wo die Rede davon ist, welchen Tieren man am Sabbat Essen geben soll, und wo gesagt ist, den Hunden soll man Speise vorwerfen, „weil deren Ernährung dir obliegt“, bemerken die Commentare *Magen ’Abraham* (Note 7) und *Be’er heteb* (Note 8) ausdrücklich, dass es sich nicht nur um die eigenen Haushunde handle.

Geſetz 16.

¹ „Zur Zeit des Chol-ha-moed (eines Festes der Juden, welches in das Frühjahr und in den Herbst fällt,) ist eine jegliche Geschäfts-Agitation streng verboten; wohl aber ist es erlaubt, mit einem Akum (Christen) zu wuchern, da das Wuchern mit einem Akum (Christen) dem lieben Gott zu jeder Zeit wohlgefällig ist.“

¹ Schulchan aruch *’Orach chajjim* 539, 13; entn. aus dem *Tur* und *Rabbeni ’Ascher*.

’Orach chajjim 539, 13:

להלוות לעכו"ם* ברכית לאותם שרגילים
ללוות ממנו מותר משום דהוי דבר האבד
ולאותם שאינם רגילים ללוות ג"כ מותר
והוא שיקחו רבית של שבוע ראשון ויציאו
בשמיחת יום:

„Zu leihen Geld einem AKUM gegen Zinsen, ¹ ist bei denjenigen [AKUM], welche von ihm [dem Juden] zu leihen pflegen, erlaubt, weil es eine Sache ist, die ihm sonst verloren gehen würde; bei denjenigen [AKUM], welche nicht von ihm zu leihen pflegen, ist es auch erlaubt, aber unter der Bedingung, dass er (der Jude) die Zinsen von der ersten Woche nimmt und ausgiebt, um sich eine Freude am Festtage zu machen.“

* Wilnaer Ausgabe לכו"ם.

Im „Judenspiegel“ ist die Grundangabe „da das Buchern mit einem Akum (Christen) dem lieben Gott zu jeder Zeit wohlgefällig ist“ Zusatz des Verfassers. Im *SCHULCHAN ARUCH* ist das Gesetz motiviert: „weil dem Juden die Sache sonst verloren gehen würde.“ Ob die Juden von den AKUM ריבית d. h. Zinsen [welche man von den Juden nicht nehmen darf] nehmen sollen oder dürfen, darüber sind die alten jüdischen Ausleger selbst uneinig. (*Rambam, Hilchoth lowe umalwe, Pereq 5.*)

Geſetz 17.

1 „Wenn die Pest irgendwo ausgebrochen ist und infolge derselben viele Menschen eine Beute der Pestilenz geworden sind, so sollen die Juden sich in der Synagoge versammeln und, ohne den ganzen Tag gegessen und getrunken zu haben, beten, daß Gott sich über sie erbarmen und sie von der Pest befreien möge. Ist eine Pest aber unter Tieren ausgebrochen, dann hat man das alles nicht nötig, wohl aber, wenn sie unter Schweinen ausgebrochen ist, da ihre Eingeweide den menschlichen Eingeweiden ähnlich sind, und ebenso, wenn die Pest unter Akum (Christen) ist, weil auch ihre körperliche Konstitution der menschlichen ähnlich ist!“

1 Schulchan aruch 'Orach chajjim 576, 3; entn. aus dem Talmud *Ta'anith* p. 21.

'Orach chajjim 576, 3:

ואם היה דבר בחזירים מרענן מפני

שמעיהם דומים לשל בני אדם וכ"ש אם

היה דבר בעכו"ם ולא בישראל שמעיהם:

„Und wenn eine Pest unter Schweinen ist, so soll man sich demütigen, weil ihre [der Schweine] Eingeweide den menschlichen ähnlich sind; und um so mehr soll man sich demütigen, wenn eine Pest unter AKUM und nicht unter Juden ausgebrochen ist.“

כ"ש (כל-שכן) heisst „um so mehr.“ Die Übersetzung des JUSTUS „und ebenso“ lässt sich nicht rechtfertigen, somit erscheint auch der begründende Satz „weil auch ihre körperliche Konstitution der menschlichen ähnlich ist“ in etwas anderm Lichte. Dadurch verliert das Gesetz seine eigentliche Schärfe. Sonderbar und ungehörig bleibt es immerhin, dass in demselben kurzen Paragraphen von Schweinen und AKUM die Rede ist.

Geſetz 18.

1 Am Hamanfeſte müſſen alle Juden das Dankgebet Arur Haman beten, worin es heiſt: „Verflucht ſei Haman und

1 Schulchan aruch 'Orach chajjim 690, 16; entn. aus dem Talmud *Jeruschalmi Megilla.*

alle Afum (Christen), gesegnet sei Mardocheus und alle Juden!"

Orach chajjim 690, 16:

צריך שיאמר ארור המן ברוך מרדכי

ארורה זרש ברובה אסתר ארורים כל

עובדי אלילים ברוכים כל ישראל:

„Man muss sagen: Verflucht sei HAMAN, gesegnet MARDOCHÄUS; verflucht sei ZERESH,¹ gesegnet ESTHER; verflucht seien alle Götzendiener, gesegnet alle Juden!“²

In der Wilnaer Ausgabe liest man (statt ע"א ה' שונא' d. h. „die Gott hassen“, und (statt ישראל ב' המאמינים d. h. „die an Gott glauben.“ — *Varietas delectat!* Wir möchten heimlich zuhören, wie ein Rabbi seinen mit der Wilnaer SCHULCHAN-Ausgabe versehenen Schülern diese beiden Ausdrücke erklärt.

¹ Gemahlin des HAMAN. (Vulg. ZARES. Vgl. Esther, 5, 10. 14; 6, 13.)

² Uns Christen wird dieser Fluch wohl nicht wehe thun. „*Maledicimus et benedicimus*“ — „man flucht uns, und wir segnen“ (1 Cor. 4, 12.): wir wünschen Israel — nicht „Gottes Segen bei Kohen“ — sondern etwas unendlich Wertvolleres: dass Gottes Gnade ihnen die Augen öffne, damit sie den erkennen, welchen ihre Väter ans Kreuz schlugen, und der am Kreuze noch betete: „Vater, vergieb ihnen, denn sie wissen nicht, was sie thun!“ (Luc. 23, 34.)

Gerade am HAMAN- oder Purimfeste kann man den Juden wohl eher etwas verzeihen. Im SCHULCHAN ARUCH (*Orach chajjim 695, 2*) wie im Talmud (*Megilla 7, b*) wird gelehrt, jeder Jude sei verpflichtet (חייב), am Purimfeste (aus Dankbarkeit gegen Gott für die Befreiung der Juden aus den Händen HAMAN's durch ESTHER) dermassen zu trinken und sich zu benebeln, dass er keinen Unterschied mehr kenne zwischen ארור המן („Verflucht sei HAMAN!“) und ברוך מרדכי („Gesegnet sei MARDOCHÄUS!“). Buxtorf bemerkt zu dieser Vorschrift in seiner „Erneuerten Jüdischen SYNAGOG“ oder „Juden-Schul“ (Strandfurf und Leipzig 1737, S. 488):

„Ist so viel gesagt, als daß er sich dörffe [?] so voll trincken, daß er seine fünf Singer an der Hand nicht mehr zehlen könne. Und diß Gebott wird am allerfleißigsten gehalten.“

Die frommen Talmudisten gehen selbstverständlich den anderen Juden mit gutem Beispiele voran. Im Talmud wird erzählt, dass RABBA und Rabbi SIRA einst am Purimfeste zusammen kniepten, bis sie in ein solches Stadium gerieten, dass RABBA den Rabbi SIRA schlachtete, ohne etwas davon zu wissen. Als er am folgenden Morgen, nachdem er ausgeschlafen, gesehen, was er gethan, habe er zu Gott gebetet, und der arme Rabbi sei wieder lebendig geworden. Als im folgenden Jahre RABBA den Rabbi SIRA wieder einlud, das Purimfest bei ihm zu feiern, dankte dieser schön mit dem Bemerkten, dass Gott nicht zu jeder Zeit ein Wunder thue. (Talmud a. a. O. — Vgl. JUSTUS, Talmudische Weisheit S. 30.)

Geſetz 19.

¹ „Jedes Beth-din (d. h. Ober-Rabbineramt) darf Todesstrafe verhängen, selbst heutzutage, ² wenn es dieses für nötig erachtet, auch wenn das Ver-

¹ Schulchan aruch Choschen ha-mischpat 2, 1; entn. aus dem Talmud Sanhedrin p. 46.

² Todesstrafe konnte nur das Sanhedrin (die Mitglieder oder Richter des hohen Rates) verhängen, und ist demnach, seit Sanhedrin und Tempel nicht mehr sind, die Macht, Todesstrafe zu verhängen, erloschen. Doch in diesem Falle, wo die Oberrabbiner den Tod eines Menschen für nötig erachten, müssen sie auch jetzt noch die Todesstrafe verhängen.

brechen an sich ³keine Todesstrafe verdienen würde.“

³ Schulchan aruch Choschen ha-mischpat 2, 1; entn. aus Rambam, Hilchoth Sanhedrin, Pereq 24.

Choschen ha-mischpat 2, 1:

כל בית דין אפילו אינם סמוכים בא"א
רואים שהעם פרוצים בעבירות (ושחור)
צורך שעה) דנין* בין מיתה בין ממון בין
כל דני עונש ואפילו אין בדבר עדות
גמורה. (ויש להם כח להפקיר ממונו ולאבדו
כפי מה שרואים לגדור פרצות הדור.)

„Jedes Beth-din¹ auch, wenn sie (die Richter) nicht in Palästina ordiniert sind, wofern es sieht, dass das Volk ausgelassen ist — [Haga:] und dass es die Zeit erfordert — hat die Macht, zu verhängen Todesstrafe, Geldstrafe, oder irgend eine andere Strafe, selbst wenn für die Sache kein klarer Beweis vorliegt. [Haga:] Sie haben die Macht, sein Vermögen als herrenloses Gut zu erklären und ihn zu verderben, wie es ihnen gutdünkt, um in Schranken zu halten die Ausgelassenheit des Volkes.“

* Selbstverständlich hat der Herausgeber der Wilnaer (und der Warschauer [1874]) Ausgabe vor דנין wieder דין eingeflickt: „früher war es so.“ Wir verstehen, was sie damit wollen, und protestieren immer wieder gegen solche Textfälschungen.

¹ Beth-din (בית דין) d. h. „Gerichtshaus“, ist die eigentliche Gerichts-Behörde der Juden. Es besteht aus mindestens drei Richtern, von denen der Vorsitzende ein Gesetzkundiger sein muss. (Vgl. Choschen ha-mischpat 3, 1.) Letzterer ist der Oberrabbiner (אב בית דין), die Beisitzenden (דיינים) sind meistens Rabbiner; im Notfalle kann der Oberrabbiner auch andere wählen.

Die Fassung des Gesetzes bei JUSTUS ist richtig, wenn wir noch den Zusatz: „auch wenn das Verbrechen an sich keine Todesstrafe verdienen würde“ rechtfertigen. Diese Worte stehen im Texte des SCHULCHAN ARUCH nicht ausdrücklich, wohl aber in dem Commentar Be'er ha-gola. Hier steht wörtlich: אף שאין דין מיתה באותה עברה d. h. „selbst wenn nicht die Todesstrafe auf dieses Vergehen [gesetzt] ist.“

Damit aber jeder Zweifel schwinde, weisen wir darauf hin, dass im Talmud selbst das Gesetz in dieser Fassung auf konkrete Fälle angewandt wird.

Rabbi ELIESER, Sohn JAKOB's, sagt: „Ich habe gehört, dass das Beth-din schlage und strafe, wie es nicht nach dem Gesetze der Tora ist, und zwar nicht [geschieht es], um die Worte der Tora zu übertreten, sondern um einen Zaun um die Tora zu machen. So geschah es, dass zur Zeit der Griechen ein Mann am Sabbat auf dem Pferde ritt, und man brachte ihn zum Beth-din, und sie steinigten ihn, nicht weil er es verdiente, sondern weil der Augenblick es forderte (שהשעה צריכה לכך).“ (Talmud Sanhedrin 46, a.)

Geſetz 20.

¹ „Geraten zwei Juden miteinander in Streit, sei es wegen Geld= oder anderer Sachen, und sind sie die Entscheidung eines Richters anzurufen genötigt, so müssen sie zum Beth-din

¹ Schulchan aruch Choschen ha-mischpat 26, 1; ent. aus dem Talmud Gittin p. 88.

(Rabbineramt) gehen und sich seiner Entscheidung unterwerfen, dürfen aber nicht zu einem Akum (Christen) gehen, selbst nicht vor einem königlichen Gerichte Recht suchen, wo Akum (Christen) die Richter sind; und selbst, wenn ihr Gesetz gleichlautend mit dem rabbinischen Gesetze ist, ist es eine große Sünde und eine furchtbare Gotteslästerung. Wer² aber dieses Gebot übertreten und mit einem andern Juden vor einem christlichen Gerichte Recht gesucht hat, den hat das Beth-din (Rabbineramt) die Pflicht zu verdammen (d. h. zu exkommunizieren), bis er seinen nächsten Juden von der ihm gestellten Forderung befreit hat.“

² Dasselbst *Haga*; entn. aus *Scha'alothe utheschuboth* von R. Joseph Qolon 154.

Choschen ha-mischpat 26, 1:

אסור לדון בפני דיני עכו"ם ובערכאות
שלחם אפילו בדין שדנים כדיני ישראל
ואפילו נתרצו בעלי דינים לדון בפניהם
אסור וכל הבא לדון בפניהם הרי זה רשע
וכאילו חרף וגדף והרים יד בתורת מרע"ה:

„Es ist verboten, Prozess zu führen vor Richtern der AKUM und in ihren Gerichten, selbst in einem Prozesse, in welchem sie richten wie nach den jüdischen Gesetzen; ja, auch wenn beide Parteien einverstanden sind, vor ihnen (den AKUM) den Prozess zu führen, ist es verboten. Und jeder, der kommt, um Prozess vor denselben zu führen, ist ein Bösewicht und ist, als wenn er gegelästert und geschimpft und die Hand aufgehoben hätte gegen die Tora Mosi's, unseres Lehrers — (über ihm der Friede)!“

הגה ויש ביד בית דין לנדותו ולהחרמו
עד שיסלק יד עכו"ם מעל חבירו:

[*Haga*:] „Und das *Beth-din* hat die Macht, ihn zu verdammen und zu exkommunizieren, bis er entfernt hat die Hand der AKUM von seinem Nächsten.“

Mit dem Ausdruck „das *Beth-din* hat die Pflicht zu verdammen“ hat JUSTUS vielleicht zuviel gesagt; im Urtexte steht nur *יש ביד* = „es ist in seiner Hand“, d. h. es hat die Macht.

Gesetz 21.

¹ „Ein Jude darf keinem Akum (Christen) als Zeuge gegen einen andern Juden dienen. Wenn demnach ein Akum (Christ) von einem Juden Geld fordert, und der Jude es dem Akum (Christen) ableugnet, dann ist es einem andern Juden, der es weiß, daß der Akum (Christ) recht hat, verboten, dem Akum (Christen) Zeuge zu werden. Hat ein

¹ Schulchan aruch *Choschen ha-mischpat* 28, 3; entn. aus dem Talmud *Baba gamma* p. 113.

Jude aber dieses Gebot übertreten und ist einem Akum (Christen) gegen einen Juden Zeuge geworden, dann ist das Beth-din (das Rabbineramt) verpflichtet, denselben zu verdammen“ (d. h. zu exkommunizieren.)

Choschen ha-mischpat 28, 3:

אם עכ"ם חובע ליהראל ויש ישראל
יודע עדות לעכ"ם נגד ישראל ואין עד
אלא הוא והעכ"ם חובעו שיעיד לו במקום
שדיני העכ"ם לחייב ממון ע"פ עד אחד
אסור להעיד לו ואם העיד משמתין אותו:

„Wenn ein AKUM an einen Juden eine Forderung hat, und es ist da ein Jude, der Zeugnis ablegen kann für den AKUM gegen den Juden, ohne dass noch ein Zeuge ausser ihm da ist, und der AKUM fordert ihn auf, für ihn zu zeugen, so ist es an einem Orte, wo es Gesetz der AKUM ist, dass man auf die Aussage Eines Zeugen Geld fordern kann, verboten, für ihn Zeugnis abzulegen: und wenn er das Zeugnis abgelegt hat, so soll man ihn exkommunizieren.“¹

¹Im Commentar *Be'er heteb* wird (Note 13) bemerkt, wenn der Zeuge dem ersten Juden sein Geld zurückgebe, solle man ihn nicht exkommunizieren.

Im *SCHULCHAN ARUCH* ist das Gesetz nicht so allgemein ausgedrückt, wie im „Judenspiegel“. Es handelt sich dort nur um Geldsachen, und zwar muss der betreffende jüdische Zeuge der einzige sein, so dass nur durch seine Zeugenaussage der verklagte Jude das Geld herausgeben muss. Vgl. auch *Jore de'a* 334, 43 (sub 9).

Gejeh 22.

¹„Als Zeuge kann nur der dienen, welcher etwas Menschlichkeit und Ehre besitzt; wer aber seine Ehre wegwirft, wie z. B. der, welcher nackt auf die Straße hinausgeht, oder der da von einem Akum (Christen) Almosen verlangt, wo er dasselbe im geheimen thun kann (d. h. sich nach Bedürfnis nehmen), der gleicht einem Hunde, da er seine Ehre nicht achtet, und ist also auch nicht zeugnisfähig.“

¹*Schulchan aruch Choschen ha-mischpat 34, 18; entn. aus dem Talmud Sanhedrin p. 26.*

Choschen ha-mischpat 34, 18:

הבוזיים פסולים לעדות מדבריהם והם
האנשים שהולכים ואוכלים בשוק בפני כל
העם וכגון אלו שהולכים ערומים בשוק
בעת שהם עסוקים במלאכה מנוולת וכיוצא
באלו שאין מקפידים על הבושת שכל אלו

„Die Verächtlichen sind nach ihrer (der Rabbinen) Ansicht unfähig zu zeugen. So z. B. jene, welche auf der Strasse öffentlich vor aller Welt essen, sowie die, welche auf der Strasse nackt gehen, wann sie mit einer schmutzigen Arbeit beschäftigt sind, und ähnliche Leute, welche nicht auf Scham halten, denn alle diese werden betrachtet

חשובים ככלב ואין מקפידים על עדות שקר
ומכלל אלו המקבילים צדקה מרעביו
בפרהסיא אע"פ שאיפשר להם שיוזנו בצנעה
מבזים עצמם ואינם חוששים כל אלו פסולים
מדבריהם:

wie ein Hund, und es kommt ihnen nicht auf ein falsches Zeugnis an. Zu dieser Kategorie gehören auch diejenigen, welche von den AKUM öffentlich Almosen annehmen, wiewohl es ihnen möglich ist, sich im geheimen zu ernähren; sie machen sich verächtlich und sie kümmern sich nicht darum. Alle diese sind unfähig [als Zeuge aufzutreten] nach der Ansicht der Rabbinen.“

Die im „Juden Spiegel“ eingeklammerten Worte „d. h. sich nach Bedürfnis nehmen“, welche JUSTUS zur Erklärung beifügt, sind zu streichen, da in den Worten unseres Textes „wiewohl es ihnen möglich ist, sich im geheimen zu ernähren“ wohl nichts weiter liegt, als „von heimlich erhaltenen Almosen sich ernähren können.“ Vgl. *Jore de'a* 254, 1. (Gesetz 87.)

Gesetz 23.

¹ „Als Zeugen können nur diejenigen betrachtet werden, welche den Namen Menschen haben, ein Akum (Christ) hingegen oder ein Jude, der Christ geworden ist, der noch ärger ist, als ein (geborener) Christ, können durchaus nicht ² als Menschen angesehen werden, folglich hat ihre Zeugenaußsage auch keinen Wert!

¹ Schulchan aruch *Choschen ha-mischpat* 34, 19 und 22; entn. aus dem Talmud *Baba gamma* p. 14 und *Aboda zara* p. 26 und Rambam, *Hilchoth 'eduth*, *Pereq* 10.

² Vergl. Gesetz 2.

Choschen ha-mischpat 34, 19:

גוי ועבד פסולים לעדות: „Ein GOJ und ein Sklave sind nicht fähig, Zeugnis abzulegen.“

34, 22:

המוסרים והאפיקורוסים והמומרים פחותים מהגוים ופסולים לעדות: „Die Verräter¹ und die Freidenker² und die Abgefallenen sind noch schlechter, als die GOJIM und nicht fähig, Zeugnis abzulegen.“

¹ Vergl. Gesetz 45, Text.

² אפיקורוס (*Apikoros*) eig. „Epikuräer“, Anhänger der freien Denkungsweise EPIKUR's = Freidenker, Gesetzesverächter. (Vgl. Gesetz 50, Text.)

Da der von JUSTUS angegebene Grund des Gesetzes in den Originalstellen in keiner Weise erwähnt ist, könnte man vielleicht diese Behauptung als Willkür hinstellen, indem man sagt, nur weil man in die Wahrheitsliebe der Nichtjuden Misstrauen setze, betrachte man sie als unfähig, Zeugnis abzulegen. Indes die Begründung im „Juden Spiegel“ findet eine starke Stütze im *Commentar Be'er heteb*, wo

es heisst, dass selbst AKUM, „von denen man fest überzeugt ist, dass sie nicht lügen, dennoch unfähig sind, weil sie nicht zum Begriff ‚Bruder‘ gehören und nicht besser sind, als ein Slave“. (Note 24.)

Vgl. *Deut. 19, 18–19*: „Und die Richter sollen genau untersuchen, und ist der Zeuge ein falscher Zeuge, hat er Falsches geredet wider seinen Bruder, so sollet ihr ihm thun, wie er gedachte seinem Bruder zu thun.“

Gesetz 24.

¹ „Hat ein Jude einen Akum (Christen) in seinen Klauen (im Chaldäischen steht der Ausdruck Ma'aruphja d. h. schinden, fortgesetzt betrügen, nicht aus den Klauen lassen), so darf auch ein anderer Jude zu demselben Akum (Christen) gehen und ihm Geld leihen und ihn betrügen, so daß der Akum (Christ) sein Geld los wird. Denn ² das Geld eines Akum (Christen) ist herrenloses Gut, und wer da will, hat alle Rechte, sich in den Besitz desselben zu setzen!“

¹ Schulchan aruch *Choschen ha-mischpat* 156, 5, *Haga*; entn. aus *Mordechai, Baba bathra* und *Hagahoth Rambam, Hilchoth schechenim, Pereq* 6.

² Dajelbst; entn. aus dem Talmud *Baba bathra* p. 54.

Choschen ha-mischpat 156, 5, *Haga*:

אדם שיש לו עבדים מערופיא יש מקומות
שדנין שאסור לאחרים לירד לחיותו ולעסוק
עם העבדים ההוא ויש מקומות שאין דנין
ויש מתירין לישראל אחר לילך להעבדים
ההוא לחלוות לו ולעסוק עמו ולשהודיה
ליה ולאפוקי מיניה דנכסי עבדים הם כהפקר
וכל הקודם זוכה ויש אוסרין:

„Hat ein Jude einen AKUM zum Geschäfts-freund, so giebt es Orte, wo man richtet, dass es anderen verboten sei, in seinen Erwerbs-zweig einzugreifen und mit diesem AKUM Geschäfte zu machen; und es giebt Orte, wo man nicht [so] richtet, und manche er-lauben einem anderen Juden, zu diesem AKUM zu gehen, ihm zu leihen, mit ihm Ge-schäfte zu machen, ihn sich günstig zu stim-men und ihm [sein Geld] abzunehmen, denn das Geld der AKUM ist wie herren-looses Gut, und jeder, der zuerst kommt, hat den Vorteil. — Aber einige verbieten es [dass ein Jude dem andern Konkurrenz mache].“

Bei Besprechung dieses Gesetzes fragt es sich zunächst, wie das Wort מערופיא zu deuten sei. Man hat diesen kaufmännischen Kunstaussdruck auf verschiedene Weise zu erklären versucht: aus dem Hebräischen, dem Arabischen, dem Griechischen und aus dem Französischen.

1) Ist die Wurzel hebräisch, so hängt das Wort מערופיא vielleicht zu-sammen mit עורף „Nacken“, oder mit ערף „träufeln“. Im ersteren Falle würde es von einem Denominativum in der Bedeutung „am Nacken packen“ herzuleiten sein. Mit „träufeln“ bringt es zusammen der Commentar *Pithche theschuba*, indem er ver-weist auf *Deut. 32, 2* („Es träufle wie Tau meine Rede“) und *33, 28* („Sein Himmel träufelt Tau“). Er erklärt den Ausdruck so, dass der Jude „an dem AKUM be-ständig sauge und von ihm lebe.“

2) Andere leiten es ab von dem arabischen *'arafa* = „kennen“ und verstehen darunter einen „Bekannten“, „Geschäftsfreund“; BUXTORF übersetzt es mit „ein guter Kunde“.

3) Auch versucht man eine Ableitung (durch Metathesis) aus dem Griechischen *ἐμπορία* = „Handel“, dann konkret für „Kundschaft“ (= *ἐμποροι*).

4) Endlich hat Dr. JOEL MÜLLER das Wort *מַעְרִיפִיָּא* auf das altfranzösische *mire-fier* (*mire* von *merir* = verdienen) in der Bedeutung „den Geschäftsbetrieb anvertrauen“ zurückgeführt. (Ad 3 und 4 vgl. Dr. KRONER in Dr. RAHMER's „Jüdisches Litteratur-Blatt“ XIII, 10, S. 38.)

Im „Judenspiegel“ ist der Ausdruck „in seinen Klauen haben“ wohl etwas zu stark; jedoch verdient JUSTUS keineswegs den scharfen Tadel, der ihm von seiten Israels zu teil geworden ist. (Vgl. die erste Erklärung des Wortes *ma'aruphja*.) Auch von „betrügen“ ist im Originaltexte direkt nicht Rede. Indes es kommt uns bei diesem Gesetze zunächst auf den interessanten Satz an, dass das Eigentum eines Nicht-Juden „wie herrenloses Gut“ sei.

Geiez 25.

¹ „Die Bürger (nämlich die Juden) in einer Gemeinde haben das Recht, anderen Kaufleuten zu verbieten, nach ihrem Orte zu kommen und Waren billiger zu verkaufen; ausgenommen, wenn die Waren der Fremden besser sind, als die der Einwohner. Dann können die Einwohner es nicht verbieten, da die Käufer doch bessere Ware bekommen würden. Aber² natürlich ist das nur der Fall, wo die Käufer Juden sind, wo aber die Käufer *Akum* (Christen) sind, da kann man es den Fremden wohl verbieten, weil es eine Sünde ist, dem *Akum* (Christen) Gutes zu teil werden zu lassen, indem es bei uns (Juden) Grundsatz³ ist, es sei erlaubt, einem Hunde ein Stück Fleisch vorzuwerfen, aber nicht einem *Nochri* (Christen) es zu schenken, weil ein Hund besser sei, als ein *Nochri* (Christ).“

¹ Schulchan aruch *Choschen ha-mischpat* 156, 7, *Haga*; entn. aus R. 'Ascher und R. Jehuda Ha-Levi.

² Dasselbst; entn. aus R. Jerucham 31 und *Maggid Mischna*, *Hilchoth schechenim*, *Pereq* 6.

³ *Raschi* zu *Deut.* 14, 21.

Choschen ha-mischpat 156, 7, *Haga*:

”א הן דבני העיר יכולין למחות בבני
עיר אחרת היינו דווקא בדליכא פסידא

„Manche sagen: der Grundsatz, dass die Bürger einer Stadt Bürgern einer andern Stadt [mit Waren in ihre Stadt zu kommen]

ללקוחות שמוכרין בשאר בני העיר וגם
סחורתם אינה טובה יותר משל בני העיר.
אבל אם נותנין יותר בזול או שהוא יותר
טובה שאז נהנין הלוקחין מזה אין מוכרי
סחורות יכולים למחות ובלבד שיהיו
הלוקחים ישראלים אבל בשביל עכ"ם
הנהנים לא:

verbieten können, hat nur da Geltung, wo
keinen Schaden leiden die Käufer, wenn sie
(die Fremden) nämlich verkaufen, wie die
übrigen Kaufleute dieser Stadt, und ihre
Ware auch nicht besser ist, als die der
Kaufleute dieser Stadt. Aber wenn sie
billiger verkaufen, oder die Ware ist besser,
in welchem Falle die Käufer Profit haben
von ihnen (den Fremden), können die Kauf-
leute [der Stadt] es ihnen nicht verbieten:
aber nur unter der Bedingung, dass die
Käufer Juden sind; jedoch für AKUM,
welche den Profit davon hätten, nicht (d. h.
können sie es den Fremden wohl verbieten.)“

Das Gesetz bei JUSTUS ist im ersten Teile unrichtig. Das Wort
„billiger“ ist zu streichen, und hinter „besser“ ist „oder billiger“ einzuschalten,
so dass der Text lautete: „und Waren zu verkaufen; ausgenommen, wenn die
Waren der Fremden besser oder billiger sind, als die der Einwohner.“ Dieser
Irrtum stumpft aber nicht im geringsten die gegen Nicht-Juden gerichtete
Schneide des Gesetzes ab.

Auch hier ist die Motivierung des „Gesetzes“ nicht aus *SCHULCHAN
ARUCH* selbst, sondern sie rührt vom Verfasser des „Judenspiegel.“
Zu „weil es eine Sünde ist, dem Akum Gutes zu teil werden zu lassen“ vergl.
Ges. 33, 34, 81 u. a. Der Schlusssatz ist aus dem bei den Juden in
höchstem Ansehen stehenden Exegeten RASCHI (zu *Exod.* 22, 30) ent-
nommen.

Wir lesen *Deut.* 14, 21: „Ihr sollet nichts von einem gefallenem Tiere essen:
dem Fremdlinge, der in deinen Thoren ist, magst du es geben, dass er es esse, oder ver-
kaufe es einem Fremden; denn ein heiliges Volk bist du dem Herrn, deinem Gott.“

Ex. 22, 30: „Heilige Leute sollet ihr mir sein, und sollet Fleisch von einem auf
dem Felde zerrissenen Tiere nicht essen: dem Hunde sollt ihr's vorwerfen!“

Über die letzten Worte bemerkt RASCHI:

אף הוא ככלב או אינו אלא כלב כמשמעו
ת"ל בנבלה או מכור לנכרי ק"ו לטריפה
שמותרת בכל הנאות. אם כן מה ת"ל לכלב
ללמדך שהכלב נכבד ממנו ולמדך הכתוב
שאין הקב"ה מקפח שכר כל בריה שני
ולכל בני ישראל לא יחרץ כלב לשונו אמר
הקב"ה תנו לו שכרו:

„Auch er¹ ist wie ein Hund. Oder ist
darunter nur ein Hund im eigentlichen
Sinne gemeint? [Nein, denn] die Schrift
lehrt vom gefallenem Vieh: . . . „oder
verkaufe es dem Fremden“: um wie viel
mehr [gilt dies] vom zerrissenen, von
welchem man jeden Nutzen haben darf.
Wenn dem so ist, warum sagt die Schrift:
dem Hunde [sollst du es vorwerfen]? —
Um dich zu lehren, dass der Hund mehr
zu ehren ist, als er; und es lehrt dich
die Schrift, dass der Heilige — gepriesen
sei er — keinem Geschöpfe seinen Lohn
vorenthält, denn es heisst: „Aber gegen
alle Söhne Israels wird kein Hund seine
Zunge spitzen“ (*Ex.* 11, 7.) Es sagt der
Heilige — gepriesen sei er — „Gebet ihm
(dem Hunde) seinen Lohn!“

¹ Im Texte geht kein Nomen voraus, auf welches dieses Pronomen sich beziehen
könnte. Es kann nur ein AKUM gemeint sein: ohne Zweifel stand das Wort ursprünglich
im Texte und ist später aus leicht begreiflichen Gründen in das allen jüdischen Lesern
gut verständliche Pronomen von den Herausgebern geändert worden. In den beiden alten

Erfurter Manuscripten steht wirklich *הגוי* und *בן גוי*. Siehe J. F. BREITHAUP, *SAL. JARCHI Comm. in Pentat. Mosis lat. vers. Gothae 1710* (4) zu dem Verse. Vergl. auch EISENMENGER, „Entdecktes Judentum“ II. 636.

Es ist allerdings ein Unterschied, ob die Begründung des „Gesetzes“ bei JUSTUS „ein Hund sei besser, als ein Christ“ im *SCHULCHAN* selbst, oder ob sie irgendwo in RASCHI steht, das geben wir zu. JUSTUS hat die beiden verschiedenen Texte in geschickter Weise miteinander verwebt: wir haben daran nichts weiter zu tadeln, als was wir auch sonst oft rügen müssen: JUSTUS hätte nicht alles unter denselben Anführungszeichen citieren sollen. Er ist unkorrekt, aber nicht unredlich, denn die Note 3 bezeichnet ja genau die Quelle seiner Grundangabe.

Gesetz 26.

¹ „Hat ein Jude im Geschäft einen *Kommis*, mit welchem er ausgemacht hat, alles, was er finden würde, solle dem Prinzipal gehören, und der *Kommis* hat einen *Akum* (Christen) betrogen, indem er von dem *Akum* (Christen) eine längst bezahlte Schuld sich nochmals bezahlen ließ, oder hat den *Akum* (Christen) im Rechnen übervorteilt u. s. w., so gehört dieser Profit dem Prinzipal, weil solche *Profite* ebenfalls wie gefundene Sachen zu betrachten sind.“ ² (Das Eigentum der Christen ist ja Juden gegenüber herrenloses Gut, folglich können die Juden davon nehmen, soviel sie bekommen können.)

¹ *Schulchan aruch Choschen ha-mischpat 176, 12, Haga* und 38; entn. den *Scha'alothe utheschuboth Raschba 1014*.

² Vergl. Gesetz 24.

Choschen ha-mischpat 176, 12, Haga:

מי ששכר חבירו לישא וליתו בשלו וכל
המציאות שגיעו לידו יהיו שלו וגבה חובות
פרועין מעכוס היו בכלל מציאה דכל שמר
פרוע אינו שורה רק דמי הנזיר ולבך מי
שהחזירו לעכוס אינו חייב לשלם לחבירו
אפילו לבתחילה נמי שרי:

„Hat jemand einen gedungen, dass er mit seinem Gelde handeln soll, und alles, was er finde, soll ihm (dem Engagierten) gehören, und er (der Commis) kassiert bereits bezahlte Schulden von AKUM ein, so gehört es unter den Begriff ‚gefundene Sache‘, denn jeder bezahlte Wechsel hat nur mehr den Wert des Papiers. Wer daher solches Geld dem AKUM wieder zurückgegeben hat, ist nicht verpflichtet, es seinem Prinzipal zu erstatten, und selbst von vornherein ist es erlaubt [dem Nichtjuden sein Geld wiederzugeben].“

Wer unsere wörtliche Übersetzung aufmerksam liest, wird einsehen, dass die Worte „es solle ihm gehören“ nur auf den engagierten Commis und nicht — wie JUSTUS es auffasst — auf den Prinzipal

zielen. Also ist im Texte des „Judenspiegel“ an den zwei Stellen „Kommiss“ statt „Prinzipal“ zu lesen. Dieser kleine Irrtum des JUSTUS fällt natürlich für die Beurteilung des ganzen Gesetzes kaum in die Wagschale: es interessiert uns Christen nur zu hören, dass das auf diese Weise dem AKUM abgeschwindelte Geld „gefunden“ ist.

Die Worte „oder hat den Akum im Rechnen übervorteilt“ sind im „Judenspiegel“ zu streichen, da 176, 38 von einem Kompagnie-Geschäft handelt.

Gesetz 27.

¹ „Schickt ein Jude einen Boten ab, um Geld von einem Akum (Christen) zu holen, und hat der Bote den Akum (Christen) betrogen und mehr, als recht ist, genommen, so gehört dieses dem Boten.“

¹ Schulchan aruch Choschen ha-mischpat 183, 7, Haga; entn. aus Mordechai im Talmud Kethuboth.

Choschen ha-mischpat 183, 7:

שלח שלוחו לקבל מעות מהעכו"ם ומעה
העכו"ם ונתן לו יותר הכל לשלוח:

„Schicket jemand einen Boten ab, um Geld von dem AKUM in Empfang zu nehmen, und [dieser] irrte sich und gab ihm zu viel, so gehört alles¹ dem Boten.“

¹ Was er zuviel erhalten hat.

Dazu bemerkt noch die Haga:

ודוקא שידע השלוח במעות קודם שבאו
ליד המשלח אבל אם לא ידע במעות ההוא
ונתנו ליד המשלח הכל של המשלח:

„Aber nur, wenn der Bote von dem Irrtum wusste, bevor er das [irrtümlich erhaltene Geld] dem Absender übergab; wusste er nicht davon und gab es dem Absender, so gehört das Ganze dem Absender.“

מעה — „sich irren“; wenn JUSTUS aber den Ausdruck „betrügen“ gebraucht, so berechtigt ihn dazu der Commentar *Be'er heteb*, aus welchem hervorgeht, dass es sich nicht bloss um einen selbstverschuldeten Irrtum des AKUM handelt.

Gesetz 28.

¹ „Macht ein Jude mit einem Akum (Christen) ein Geschäft, und es kommt ein anderer Jude und betrügt den Akum (Christen), sei es durch falsches Maß oder falsches Gewicht

¹ Schulchan aruch Choschen ha-mischpat 183, 7, Haga; entn. Mordechai im Talmud Kethuboth.

oder durch falsche Berechnung, so müssen beide Juden sich in den ihnen von Gott (?) bescherten Profit teilen.“

Choschen ha-mischpat 183, 7, Haga:

מי שהיה עושה סחורה עם העכו"ם ובא
חבירו וסייעו והטערה העכו"ם במדה או
במשקל או במנן חולקין הרווח בין שניהם
עמו בשכר או בחנם:

„Wenn jemand ein Geschäft mit dem AKUM machte, und es kam ein anderer Jude und half ihm und betrog den AKUM in Mass, Gewicht oder Zahl, so teilen sie sich in den Gewinn, einerlei, ob er ihm half gegen Bezahlung oder umsonst.“

„Dieser gottlose JUSTUS“, hat vielleicht mancher gedacht, der seine „Gesetze“ nach neueren *SCHULCHAN*-Ausgaben revidierte! Er gebraucht den Ausdruck „und er betrügt den Akum“, während im Texte schwarz auf weiss *וַיַּטְעֵהוּ* steht d. h. „und der AKUM irrt sich“, was doch ein grosser Unterschied ist. Wir behandeln JUSTUS gewiss nicht zart: aber etwas verderben wollen, was er gut gemacht — nein, das wäre unverantwortlich. Die Lesart *וַיַּטְעֵהוּ* in neueren Ausgaben ist eben nur ein rabbinischer Kniff: der gute alte Text hat *וַיַּטְעֵהוּ* — „und er führte in Irrtum“ den AKUM d. h. er betrog ihn. So hat QARO geschrieben, und kein Buchdrucker hat das Recht, den Text zu fälschen.

Dass der zu teilende Profit „von Gott beschert“ sei, ist ein spitzer Zusatz des JUSTUS; die Sache bleibt natürlich dieselbe.

Geſetz 29.

„Schickt ein Jude zu einem Akum (Christen) einen Boten, um demselben eine Schuld zu bezahlen, und merkt der Bote, nachdem er angekommen ist, daß der Akum (Christ) die Schuld vergessen hat, dann muß der Bote das Geld dem Juden, der ihn gesandt hat, zurückgeben; und der Bote darf nicht sagen, er wolle den Namen Gottes damit (nämlich durch Zurückgabe des Geldes an den Christen) verehren, auf daß die Akum (Christen) sagen sollten, die Juden wären doch ordentliche Menschen, denn so was kann er nur mit seinem Gelde machen, hat aber durchaus kein Recht, fremdes Geld wegzuworfen!

¹ *Schulchan aruch Choschen ha-mischpat 183, 8; entn. aus Schu'alothe utheschuboth R. Meir [aus] Rothenburg.*

Choschen ha-mischpat 183, 8:

ראובן שלח את שמעון שיקח לו בגד
בהקפה וכשהגיע זמן הפרעון נתן לו המעות

„RUBEN schickte den SIMON, ihm ein Kleid zu kaufen auf Kredit, und als der Zahlungstermin herankam, gab er demselben das

לפרוע ונמצא שהמוכר שכחם צריך
להחזירם לראובן ואינו יכול לומר אני רוצה
לעבבם שמא אחר זמן יזכרם העבדים וגם
אני יכול לומר אני רוצה לקדש השם
ולחזירם לעבדים:

Geld, um zu bezahlen, doch es stellte sich heraus, dass der Verkäufer es vergessen hatte: dann muss er dem RUBEN sein Geld zurückgeben, und er kann nicht sagen: Ich will das Geld zurückhalten, vielleicht wird der AKUM nach einiger Zeit sich dessen erinnern; und er kann auch nicht sagen: Ich will den Namen Gottes heiligen und es dem AKUM zurückgeben.“

Der Text des „Judenspiegel“ ist hier also ganz in Ordnung. Die Worte „auf daß die Akum sagen sollten, die Juden wären [seien?!] doch ordentliche Menschen“ ist die richtige Erklärung des Vorhergehenden. Der Schlusssatz „denn so was kann er nur mit seinem Gelde machen, hat aber durchaus kein Recht, fremdes Geld wegzumwerfen“ ist entnommen aus dem Commentar *Be'er ha-gola*, wo es heisst: „Mit seinem Eigentume kann er den Namen Gottes heiligen, aber nicht mit fremdem Gute.“

Geſetz 30.

„Hat ein Jude einem anderen Juden etwas verkauft, Mobilien oder Immobilien, und es stellt sich heraus, daß der Verkäufer die Sachen gestohlen, und infolgedessen der Eigentümer sich die Sachen zurückgenommen hat, so ist der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer das empfangene Geld zurückzugeben, ²weil er hätte nicht stehlen sollen; hat er die Sachen aber einem Akum (Christen) gestohlen, und der Akum (Christ) nimmt sie sich zurück, so braucht der Verkäufer dem Käufer nichts zurückzuzahlen.“

¹ Schulchan aruch *Choschen ha-mischpat* 225, 1 und 2; entn. aus dem Talmud *Baba mecia* p. 15.

² Dasselbst; entn. aus dem Talmud *Baba bathra* p. 45.

Choschen ha-mischpat 225, 1:

כל המוכר קרקע או עבד או מטלטלין
הז חייב באחריותו כיצד אם בא אחד
והוציא המקח מיד הלוקח מחמת המוכר
חוזר הלוקח ונוטל כל הדמים שנתן מן
המוכר שהרי נלקח המקח מחמתו:

„Jeder, der verkauft Land, einen Knecht oder Mobilien, muss gut sein für die Verpflichtungen [die an denselben haften]; z. B. wenn einer kam und nahm weg das Gekaufte aus der Hand des Käufers durch die Schuld des Verkäufers, so geht der Käufer zurück und nimmt den ganzen Betrag, den er gezahlt hat, vom Verkäufer zurück, weil das Gekaufte seinethalben weggenommen wurde.“

225, 2:

... אבל אם עבדים הוא שהוציא המקח
מהלוקח בין בדין המלך בין בערכאות

... „Aber wenn es ein AKUM ist, der das Gekaufte von dem Käufer weggenommen hat, sei es durch das königliche Gesetz

שלהם אין המוכר חייב באחריותו ואעפ"י
שהעבדים טוען שבמוכר גנב חפץ זה או
גזלו ממנו ודביא עדי עבדים על כך אין
המוכר חייב כלום שזה אונס הוא ואין
המוכר חייב באחריות אונס:

oder durch Entscheidung ihrer Richter, so ist der Verkäufer nicht zum Ersatze verpflichtet; und auch wenn der AKUM die Einwendung macht, dass der Verkäufer diesen Gegenstand ihm gestohlen oder geraubt habe und AKUM als Zeugen hierfür bringt, so hat der Verkäufer gar keine Verpflichtung, denn das ist eine Nötigung, und der Verkäufer ist nicht verpflichtet zu ersetzen, was mit Gewalt weggenommen wird.⁴

Der von JUSTUS angegebene Grund „weil er nicht hätte stehlen sollen“ ist nicht zu billigen, weil man daraus den Schluss ziehen könnte: einen AKUM dürfe man bestehlen. (*Choschen ha-mischpat* 348, 1.) Der tiefere Grund ist ein anderer: der Dieb muss dem Käufer sein Geld zurückgeben, wenn diesem die einem Juden gestohlene Sache in gesetzlicher Weise, infolge einer Entscheidung des jüdischen Gerichtes, wieder abgenommen wird; ist die Sache einem AKUM gestohlen, so soll der Käufer sich dieselbe nicht wieder nehmen lassen: thut er es dennoch, so hat er den Schaden, und der Verkäufer, der sie gestohlen, braucht ihm sein Geld nicht zurückzugeben.

Gesetz 31.

¹ „Es ist dem Juden streng verboten, seinen nächsten Mitmenschen zu betrügen, und zwar gilt es schon als Betrug, wenn er ihn um den 6. Teil des Wertes gebracht hat; und wer seinen nächsten Mitmenschen betrogen hat, der muß es zurückerstatten.“

² Natürlich ist das alles nur bei Juden der Fall, einen Akum (Christen) hingegen zu betrügen, ist ihm erlaubt, und er darf demselben nicht zurückgeben, um was er ihn betrogen hat. Denn es steht in der hl. Schrift: „Ihr sollt euren nächsten Bruder nicht betrügen“, und die Christen sind doch unsere Brüder nicht, sondern, wie oben (vergl. Gesetz 25) schon erwähnt ist, ³ärger als die Hunde!“

¹ Schulchan aruch *Choschen ha-mischpat* 227, 1; entn. aus dem Talmud *Baba mecia* p. 49.

² Dasselbst 26; entn. aus dem Talmud *Berachoth* p. 13.

³ Entn. aus *Raschi, Deut. 19, 21*.

Choschen ha-mischpat 227, 1:

אסור להונות את חברו בין במקחו בין
בממכרו ואיזה מהם שאינה בין לוסח בין
מוכר עובר בלאו:

„Es ist verboten, zu übervorteilen seinen Nächsten, sowohl beim Kaufen als beim Verkaufen; und jeder von ihnen, der betrogen hat, sei es der Käufer oder der Verkäufer, hat ein Verbot übertreten.“

227, 2:

כמה תהיה האונאה ויהיה חייב להשיב
שתורת בשורה כיצד הרי שמכר שורה שש
בחמש או שורה שבע בשש או שורה חמש
בשש או שורה שש בשבע הרי זה אונאה
ונקנה המקח וחייב המאנה לשלם האונאה
ולתחזירה כולה למתאנה:

„Wie viel muss der Betrug betragen, dass man verpflichtet ist zurückzugeben? Ein Sechstel des Wertes. Z. B. es verkauft einer etwas, was 6 wert ist, für 5, oder was 7 wert ist, für 6, oder was 5 wert ist für 6, oder was 6 wert ist, für 7, das ist Betrug. Der Kauf ist zwar gültig, aber der Betrüger ist verpflichtet, das Geld, um das er betrogen, zu bezahlen und das Ganze dem Betrogenen zurückzugeben.“

227, 26:

ועבדים אין לו אונאה שנאמר איש את
אחיו וגו' ועבדים שהונה את ישראל מחזיר
אונאה כדינים שלנו שלא יהיה זה חמור
מישראל:

„Aber beim AKUM giebt es keine Übervorteilung, denn es heisst: „[Nicht soll betrügen] einer seinen Bruder!“¹ Aber ein AKUM, der einen Juden betrogen hat, muss das, um was er betrogen, nach unseren (jüdischen) Gesetzen zurückgeben, damit dieser nicht bevorzugt sei einem Juden!“²

¹ D. h. einen andern Juden; von einem AKUM ist nicht die Rede nach rabbinischer Interpretation.

² Weil der Jude einem andern das Geld zurückgeben muss.

Die Worte des JUSTUS „und er darf demselben nicht zurückgeben, um was er ihn betrogen hat“ stehen nicht im *SCHULCHAN*: aus dem Ausdrucke „es giebt keine Übervorteilung beim AKUM“ folgt wohl nur, dass er ihm nicht zurückzugeben braucht.

Zu „ärger als die Hunde“ vgl. Gesetz 25.

JUSTUS hätte noch den höchst interessanten Satz beifügen können, dass ein AKUM, der einen Juden betrogen habe, es ihm zurückgeben müsse und zwar aus dem einfachen Grunde, weil der Jude einem andern Juden das Übervorteilte erstatten muss: brauchte der AKUM das nicht zu thun, so hätte er mehr Recht als ein Jude, was nicht sein kann. Vgl. Gesetz 47 den Unterschied in der Restitution des von einem stössigen Ochsen angerichteten Schadens.

Gejeq 32.

¹ „Hat ein Jude von einem andern Juden ein Haus gemietet, so darf wohl ein dritter Jude kommen und mehr geben, als der erste Mieter und das Haus für sich mieten. Ist aber der Vermieter ein Akum (Christ), dann sei der verbannt (der Ausdruck im Chaldäischen ist: Menuda, d. h. er darf so lange nicht in die Synagoge kommen, bis der Rabbiner ihm die Fesseln

¹ Schulchan aruch Choschen ha-mischpat 237, 1, Haga; entn. aus Meharam Padua 41.

des Bannes gelöst), der da verursacht, daß der Christ mehr Geld bekomme!“ —

Choschen ha-mischpat 237, 1, Haga:

וַיֵּשׁ מִי שֶׁכָּתַב שֶׁהוּא חֶרֶם רִגְוֹ שְׁלֹא לְהִשְׁיֵן
גְּבוּל בְּשִׁכְרוֹת בָּתִּים מִן עֲבוֹרִים: „Und es ist einer, der schreibt, dass es unter Strafe des Bannes des Rabbi GERSCHON verboten sei, die Grenze zu verrücken beim Mieten der Häuser von AKUM.“

Nicht „*Menuda*“ (richtiger *Menudde*) steht im Texte, wie JUSTUS behauptet, sondern *Cherem*, welches den grossen Bann bezeichnet.

Auch das talmudisch-rabbinische Recht unterscheidet einen kleinen und einen grossen Bann: *Niddui* und *Cherem*.

Vgl. *Jore de'a 334, 2*: „Der Bann *Niddui* dauert nicht weniger, als 30 Tage; und wenn er (der Exkommunizierte) sich nicht bekehrt, so thut man ihn noch 30 Tage weiter in diesen Bann: bekehrt er sich noch nicht, so wartet man wieder 30 Tage und belegt ihn dann mit dem *Cherem*.“

Der mit dem kleinen Bann Belegte (*Menudde*) muss von anderen abgesondert leben, so dass er mit Ausnahme seiner Frau, seiner Kinder und seiner Hausgenossen von jedem auf 4 Ellen fernbleiben muss. Wie ein Trauernder darf er sich weder waschen noch scheeren. Bei der Versammlung einer heiligen Zehn (vgl. z. B. Gesetz 3) wird er nicht mitgezählt. Stirbt er im Banne, so lässt das *Beth-din* einen Stein auf den Sarg legen (um anzudeuten, der Verstorbene habe die Steinigung verdient). Man betrauert ihn nicht und giebt ihm nicht das letzte Geleite. (*Jore de'a 334, 2—3*.)

Der grosse Bann (*Cherem*) wird nur von einer Versammlung von mindestens Zehn mit grosser Feierlichkeit ausgesprochen und ist mit den grässlichsten Verwünschungen verbunden. Der auf diese Weise Exkommunizierte ist von jeder Gemeinschaft absolut ausgeschlossen. Nur Speise darf man ihm verkaufen. (Vgl. Buxtorf, *Lex. talm.* p. 828.)

Geſetz 33.

¹ „Es ist Pflicht (nämlich für den Juden), alles, was ein Kranker in seinem Testamente geschrieben hat, zu befolgen, ausgenommen, wenn er etwas Sündhaftes zu thun befohlen hat. Wenn demnach ein Kranker in seinem Testamente einem Akum (Christen) etwas geschenkt hat, so darf dies nicht befolgt werden; weil es ja, wie wir nachher zu sehen bekommen, eine große Sünde ist, einem Akum (Christen) etwas zu schenken!“

¹ Schülchan aruch *Choschen ha-mischpat 256, 3*; entn. aus Rambam, *Hilchoth zechija, Pereq 9*.

Choschen ha-mischpat 256, 3:

שָׁכִיב מֵרַע שְׂצוּהָ לְתַתּוֹ לְעַבְדִּים מִתְנָה אֵין
שׁוֹמְעִין לוֹ שׁוּהָ כִּמְוִי שְׂצוּהָ לְעַבְדִּים עֲבִירָה
מִנְכָּסִין: „Auf einen Kranken, der befiehlt zu geben einem AKUM ein Geschenk, soll man nicht hören, denn es ist, als wenn er befohlen hätte, mit seinem Gelde eine Sünde zu hegehen.“

Also nicht nur „wie wir nachher (Gesetz 73) zu sehen bekommen“, sondern in diesem Gesetz selbst steht klar und deutlich, dass es sündhaft ist, einem AKUM etwas zu schenken.

Gesetz 34.

¹ „Es ist die Pflicht eines Juden, der etwas gefunden hat, seien es lebende, seien es leblose Dinge, es dem Eigentümer zurückzugeben. Selbstverständlich ² ist das alles nur bei einem Juden, der etwas verloren hat, der Fall; gehört aber das Gefundene einem Akum (Christen), dann ist man nicht nur nicht verpflichtet zurückzugeben, sondern es ist eine schwere Sünde, einem Akum (Christen) etwas zurückzugeben, ausgenommen wenn es geschieht, damit die Christen sagen möchten, „die Juden sind ordentliche Leute.“ —

¹ Schulchan aruch Choschen ha-mischpat 259, 1; entn. aus dem Talmud Baba mecia p. 26.

² Dasselbst 266, 1; entn. aus dem Talmud Baba gamma p. 113.

Choschen ha-mischpat 259, 1:

הרואה אבדת ישראל חייב ליטפל בה
להשיבה לבעליה שנאמר השב תשיבם:

„Wer da sieht den verlorenen Gegenstand eines Juden, ist verpflichtet, sich damit zu befassen, um ihn dem Eigentümer zurückzuerstatten, denn es steht geschrieben: Du sollst sie zurückbringen.“

¹ Vgl. Deut. 22, 1: „Du sollst nicht den Ochsen deines Bruders oder sein Schaf sehen irregehen und dich ihnen entziehen: zurückbringen sollst du sie deinem Bruder.“

266, 1:

אבדת העמים מותרת שנא' אבדת
אחך והמחזירה הרי זה עובר עבירה מפני
שהוא מחזיק ידי עוברי עבירה ואם החזירה
לקדש את השם כדי שיפארו את ישראל
וידעו שהם בעלי אמונה הרי זה משובח:

„Den verlorenen Gegenstand des AKUM darf man behalten, denn es heisst: „Das Verlorene deines Bruders“; ¹ ja wer ihn zurückgibt, begeht eine grosse Sünde, weil er die Macht der Sünder stärkt (ihr Vermögen mehrt). Wenn er ihn aber zurückgibt, um zu heiligen den Namen [Gottes], damit man lobe die Juden und bekenne, dass sie ehrliche Leute sind, so ist es lobenswert.“

¹ Vgl. Deut. 22, 3: „Und so sollst du thun mit seinem Esel, und so sollst du thun mit seinem Kleide, und so sollst du thun mit allem Verlorenen deines Bruders, was ihm verloren geht und was du findest; du kannst dich nicht entziehen.“

Dass JUSTUS am Schlusse seines Gesetzes nicht noch hinzugefügt hat: „Ja es ist sogar lobenswert, wenn jemand in dieser Absicht dem AKUM das Gefundene zurückgibt“, tadeln wir nicht im

mindesten, denn eine solche Einschränkung des Gesetzes macht dasselbe um kein Haar weniger inhuman und ungerecht.

Gesez 35.

¹ „Begegnet ein Jude einem belasteten Tiere, welches unter der Last gefallen ist, oder einem beladenen Wagen, vor welchem die Zugtiere, durch die schwere Last überangestrengt, gestürzt sind, so ist er verpflichtet, dem Tiertreiber oder Fuhrmann zu Hülfe zu kommen, die Last ab-, und wo es nötig ist, wieder aufladen zu helfen. Denn eine solche Hülfeleistung ist jeder Jude, sowohl seinem nächsten Mitmenschen, als auch dem Tiere schuldig; und deshalb ist er auch dazu verpflichtet, wenn auch nur die Ladung einem Juden gehört und das Tier einem Akum (Christen), oder umgekehrt, wenn das Tier einem Juden gehört und die Ladung einem Christen und der Fuhrmann ein Christ ist. ² Gehören aber die Tiere einem Christen, und ist auch die Ladung Eigentum desselben, dann hört alles Mitleid und alle Barmherzigkeit auf, sowohl gegen den Eigentümer der Ladung als auch gegen die Tiere, und in solchem Falle ist kein Jude verpflichtet, weder dem Eigentümer des Frachtgutes noch den Tieren Hülfe zu leisten.“

¹ Schulchan aruch Choschen ha-mischpat 272, 1; entn. aus dem Talmud Baba mecia p. 32.

² Dasselbst 8 und 9; entn. aus dem Talmud daselbst.

Choschen ha-mischpat 272, 1:

מי שפגע בחבירו בדרך ובהמתו רובצת
תחת משאה בין שהיה עליה משא הראוי
לה בין שהיה עליה יותר ממשאה הראוי זה
מצוה לפרוק מעליה שנא' עזוב תעזוב עמו:

„Wer seinem Nächsten auf einem Wege begegnet, und sein (des Nächsten) Tier fiel zusammen unter seiner Last, sei es, dass es eine angemessene Last oder eine Überladung war, der ist verpflichtet, es von seiner Last zu befreien, denn es steht geschrieben: Du sollst ihm helfen.“

272, 8:

בהמת עכ"ם והמשא של ישראל אם היה
העכ"ם מחמר אחר בהמתו אינו זקוק לה
ואם לאו חייב לפרוק ולטעון משום צער
ישראל:

„Gehört das Tier einem AKUM, und die Last einem Juden, so ist man, falls der AKUM sein Tier selbst treibt, zu nichts verpflichtet; wenn [er] aber nicht [selbst] treibt, so ist man verpflichtet, ab- und aufzuladen, weil der Jude in der Klemme ist.“

וכן אם היתה הבהמה של ישראל והמשוי
של עבדים חייב לפרוק ולטעון משום צער
ישראל אבל בהמת עבדים ומשאו אינו חייב
להטפל בו אלא משום איבה:

„Und ebenso, wenn das Tier einem Juden und die Last einem AKUM gehört, so ist man verpflichtet, ab- und aufzuladen, weil der Jude in der Klemme ist; aber wenn das Tier und die Last einem AKUM gehören, so ist man nicht verpflichtet, sich damit zu beschäftigen, ausgenommen um Hass [zu vermeiden].“

Die Worte des ‚Judenspiegel‘ „und der Fuhrmann ein Christ ist“ sind zu streichen; ferner ist zu bemerken, dass, falls die Ladung einem Juden gehört, und der AKUM sein eigenes Tier selbst treibt, man nicht helfen soll. Also ist im Gesetz des JUSTUS sogar noch zu wenig gesagt.

Geſetz 36.

„Ist ein Jude einem Akum (Christen) Geld schuldig, und ist der Akum (Christ) gestorben, so ist es dem Juden verboten, den Erben des Christen das Geld zurück zu zahlen; vorausgesetzt jedoch, es wisse kein anderer Akum (Christ) darum, daß der Jude dem verstorbenen Christen Geld schuldig ist. Wenn aber ein Akum (Christ) schon darum weiß, dann soll er den Erben das Geld bezahlen, damit die Christen nicht sagen möchten: „Die Juden sind Betrüger.““

¹ Schulchan aruch Choschen ha-mischpat 283, 1, Haga; entn. aus Mordechai Talmud Qidduschin.

Choschen ha-mischpat 283, 1, Haga:

ישראל שהיה חייב לעבדים ומת אם אין
עבדים יודעין מזה אינו חייב לפרוע ליורשיו:

„Ein Jude, welcher einem AKUM etwas schuldet, ist, wenn der AKUM stirbt und kein AKUM etwas davon weiss, nicht verpflichtet, es an seine Erben zu bezahlen.“

Im Urtexte steht also nur, man sei „nicht verpflichtet“, somit ist im ‚Judenspiegel‘ mit dem Ausdruck „verboten“ wohl zu viel gesagt. — Der Schlusssatz „Wenn aber ein Akum schon darum weiß“ ist richtige Folgerung, steht aber auch ausdrücklich im Commentar *Be'er ha-gola*.

Geſetz 37.

„Es ist dem Juden verboten, sowohl einem Juden als einem Goy (Christen) etwas zu stehlen, aber einen Goy

(Christen) zu betrügen, z. B. im Rechnen zu beschwindeln (im Chaldäischen steht dasselbe Wort, wie vorher, nämlich ta'oth = betrügen) oder ihm nicht zu bezahlen, was man ihm schuldig ist, ist erlaubt, aber es muß Vorsicht angewandt werden, so daß man es nicht erfährt, damit der Name Gottes nicht entheiligt werde.“¹

¹ Schulchan aruch Choschen ha-mischpat 348, 2, Haga 2; entn. aus dem Talmud Baba gamma p. 113, und dem Tur.

Choschen ha-mischpat 348, 2:

כל הגונב אפילו שזה פרוטה עובר על
לאו דלא תגנובו וחייב לשלם אחד הגונב
ממון ישראל או הגונב ממון של גוים ואחד
הגונב מגדול או מקטן:

„Jeder, der stiehlt, selbst wenn es nur einen Pfennig wert ist, der übertritt das Verbot: ‚Ihr sollt nicht stehlen‘ und ist verpflichtet, zu erstatten, einerlei ob es Geld eines Juden, oder das Geld eines GOJ, eines Grossen oder eines Kleinen ist, was er gestohlen hat.“

Haga:

הגה טעות עכ"ם כגון להטעותו בחשבון
או להפקיע הלואתו מותר ובלבד שלא יודע
לו דליכא חילול השם ויש אומרים דאסור
להטעותו אלא אם טעה מעצמו שרי:

„Der Irrtum eines AKUM, z. B. ihn zu betrügen im Rechnen oder ihm nicht zu bezahlen, was man ihm schuldet, ist erlaubt; aber nur unter der Bedingung, dass er es nicht gewahr werde, damit der Name [Gottes] nicht entheiligt wird. Manche sagen, es sei verboten ihn zu betrügen, es sei nur erlaubt, wenn er sich von selbst geirrt habe.“

Das „Gesetz“ ist im ‚Judenspiegel‘ also richtig angegeben, wenn auch „Manche den Betrug nur dann erlauben, wenn der AKUM sich von selbst geirrt habe.“ Dieser Zusatz in der *Haga* schwächt das Hauptgesetz kaum ab.

Geseß 38.

¹ „Kauft ein Jude von einem Diebe und verkauft das Gefaufte einem anderen Juden, und es kommt darauf ein dritter Jude und behauptet, das Gefaufte sei sein Eigentum und nimmt es an sich, so ist der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer sein Geld zurückzugeben. Kommt aber ein Akum (Christ) zum Käufer und sagt, das Gefaufte sei sein Eigentum, so wird es ihm nicht gegeben. Erhebt er Klage bei ihrem

¹ Schulchan aruch Choschen ha-mischpat 356, 10; entnommen aus Mordechai Talmud Baba gamma.

(der Akum = Christen) Gericht und hat er die Sache von Gerichtswegen zurückgehalten, so braucht der Verkäufer dem Käufer das Geld nicht zurückzugeben“, (weil nämlich derjenige, welcher vom Diebe gekauft hat, keinen Fehler begangen, da es das gekaufte Gut war, was man einem Christen gestohlen hatte.)

Choschen ha-mischpat 356, 10, Haga:

ישראל שקנה מן הגנב ומכרו לישראל
אחר ובא עביו ואמר שנגנב מומנו והוציא
מלוקח שני בדיניהם אם הגנב מפורסם
צריך הישראל ראשון להחזיר לשני מעותיו
ואם אינו מפורסם אין צריך להחזיר לשני
מעותיו דיכול לומר שמא העביו משקר:

„Wenn ein Jude etwas gekauft hat von einem Dieb und es an einen andern Juden verkaufte, und es kommt ein AKUM und sagt, es sei ihm gestohlen worden und nahm es dem zweiten Käufer weg nach ihren Gesetzen, so muss, wenn der Dieb als solcher bekannt ist, der erste Jude dem zweiten das Geld zurückgeben; wenn der Dieb aber nicht als solcher bekannt ist, so braucht er (der erste Jude) dem zweiten sein Geld nicht zurückzugeben, denn er kann sagen: „Vielleicht lügt der AKUM.“

Das Gesetz im „Judenspiegel“ ist insofern ungenau, als ein Unterschied zu machen ist, ob der Dieb als solcher bekannt ist, oder nicht: nur in letzterem Falle ist das Gesetz des JUSTUS richtig.

G e s e z 39.

¹ „Ist ein Jude Monopolpächter (der dem Staate ein Monopol für eine Stadt oder einen weiteren Umkreis für eine bestimmte Summe abgepachtet hat), so darf ein anderer Jude diese Monopolpacht nicht schädigen (z. B. durch Schmuggeln); ist aber der Pächter ein Akum (Christ), so ist die Schädigung erlaubt, weil dieses ebenso viel ist, als seine Schulden nicht bezahlen, und das ist, wie wir oben (vergl. Gesetz 37) gesehen haben, erlaubt.“

¹ Schulchan aruch *Choschen ha-mischpat* 369, 6; entn. aus dem *Tur*.

Choschen ha-mischpat 369, 6:

וכן אם ישראל קנה המכס מהמלך
המכירה עצמו הרי זה גזול ישראל שקנאו
... אבל אם קנאו עביו מותר משום דהו

„Und ebenso, wenn ein Jude gepachtet hat den Zoll vom Könige, so beraubt derjenige, welcher sich durchschmuggelt, den Juden, der den Zoll gepachtet hat¹ ... hat aber ein AKUM den Zoll gepachtet, so ist es erlaubt [zu schmuggeln], weil es

כהפקעת הלואתו דשרי במקום דליכא
חילול השם:

so viel ist wie seine Schulden nicht bezahlen, was erlaubt ist an einem Orte, wo keine Entheiligung des Namens [Gottes zu befürchten] ist.“

¹Dazu bemerkt noch *Haga*, selbst wenn es bekannt sei, dass der jüdische Einnnehmer mehr abnehme, als es gesetzlich vorgeschrieben ist, so dürfe man ihn nicht um den festgesetzten Betrag betrügen, weil es so viel sei, als bestehle man einen Räuber, was verboten ist.

Gesetz 40.

¹„Ist ein Jude Muchas (nämlich Staatssteuereinnnehmer oder Zollwächter) d. h. hat er das Recht (nämlich die Abgaben zu erheben) nicht gekauft, sondern erhebt er die Abgaben für den Staat, so ist ihm verboten, gegen einen anderen Juden zwangsweise vorzugehen. Warum? Weil der König (für den er kassiert) ein G o j (Christ) ist, und das Nichtsteuern zahlen dasselbe ist, als einem G o j (Christ) Schulden nicht zu bezahlen, was ja, wie wir oben gesehen (vergl. Ges. 37), erlaubt ist. Darum darf ein Jude einen anderen Juden nicht dazu zwingen. Hat aber der betreffende Beamte Furcht vor dem König, daß die Sache aufgedeckt werden könne, so kann er gegen den anderen Juden zwangsweise vorgehen.“

¹Schulchan aruch Choschen ha-mischpat 369, c, *Haga*; entn. aus *Ran* im Talmud *Nedarim*, *Pereq* 4.

Choschen ha-mischpat 369, c, *Haga*:

יֵא דאפילו המוכס ישראל אם לא קנאו
לעצמו רק גובה למלך אף על גב דאסור
להבריה מכח דינא דמלכותא מכל מקום
אם אדם מבריה אין למוכס לכופ אותו
ליתן דהוי כהפקעת הלואתו דשרי מיהו
אם יש בזה משום יראת המלך ודאי יכול
לכופ אותו:

„Es giebt solche, die sagen, dass selbst, wo der Beamte ein Jude ist, wenn er aber nicht für sich [den Zoll] gepachtet hat, sondern ihn für den König¹ einzieht, ob schon es verboten ist zu schmuggeln kraft des Landesgesetzes, dennoch, wenn Einer schmuggelt, der Zolleinnehmer ihm nicht nötigen soll zu bezahlen, weil es ist, als wenn er nicht bezahlt seine Schulden, was doch erlaubt ist. Wenn es aber geschieht aus Furcht vor dem Könige, dann kann er ihn gewiss nötigen.“

¹Der natürlich ein AKUM ist. Die neue Warschauer Ausgabe glaubt die Sache bemänteln zu können, wenn sie zu למלך d. h. „dem Könige“ ausdrücklich ענין (עובדי גלולים) d. h. „der Götzendiener“ hinzufügt; geschickter versucht die Wilnaer Ausgabe den Uneingeweihten zu täuschen, indem sie statt למלך einschmuggelt לשר עובד כוכבים = „dem AKUM-Fürsten“. All diese Kniffe der Rabbiner lassen die Sache, wie sie ist.

Gesetz 41.

¹ „Gesetze des Staates müssen befolgt werden. Das gilt aber nur von solchen Gesetzen, von denen er, der Staat, Profit (Geldeinnahme) hat; und auch solche Gesetze (Steuer-gesetze) brauchen nicht sämtlich befolgt zu werden, sondern nur diejenigen, ² welche sich auf Grund und Boden beziehen (also Grund- und Gebäudesteuer muß entrichtet werden); was aber andere Steuergesetze betrifft, so braucht man sie nicht zu befolgen. Grund- und Gebäudesteuer muß entrichtet werden, weil das Land dem Herrscher gehört, und er sagen kann, er wolle uns unter der Bedingung in seinem Lande wohnen lassen, daß man die Grundsteuer bezahle.“

¹ Schulchan aruch Choschen ha-mischpat 369, 11, Haga; entn. aus R. Joseph Qolon 188.

² Schulchan aruch Choschen ha-mischpat 369, 8, Haga; entn. aus R. Ascher Talmud Nedarim und Mordechai Talmud Baba gamma. Tosaphoth hingegen sprechen gegen dieses Gesetz, indem sie behaupten, daß alle Gesetze befolgt werden könnten, und führen als Beispiel an, daß jemand, der auf ein Pfand Geld geliehen, dieses Pfand nach einem Jahre verkaufen könne, weil das Landesgesetz das gestatte. Hier wird also die Befolgung der Landesgesetze erlaubt, auch wenn diese nicht die Grundsteuer betreffen. Doch mit dem ersten Gesetze, daß nur solche Gesetze befolgt werden sollen, von denen der König oder Staat Profit hat, stimmen alle Gesetzbücher überein.

Choschen ha-mischpat 369, 11, Haga:

הנושא אשה במקום שדנין בדיני עכו"ם
ומתה אשתו לא יוכל אבי אשתו או שאר
יורשיה לומר כל הנושא אשה על דעת
המנהג הוא נושא ונדות הדבר בדיני עכו"ם
דאם מתה לא יורשה בעלה או כדומה לזה
ולכא כזה משום דינא דמלכותא דלא
אמרינן דינא דמלכותא אלא בדבר שיש בו
הנאה למלך או שהוא לתקנת בני המדינה
אבל לא שידונו בדיני עכו"ם דאם כן במלה
כל דיני ישראל:

„Wenn jemand eine Frau heiratet an einem Orte, wo man nach den Gesetzen der AKUM richtet, und seine Frau starb, so kann der Vater seiner Frau oder ihre übrigen Erben nicht sagen: „Jeder der eine Frau nimmt, ist einverstanden mit dem Brauche [des Landes], und wir entscheiden die Sache nach den Gesetzen der AKUM, so dass, wenn sie stirbt, ihr Mann sie nicht beerbe' u. dgl. In diesem Falle gilt kein Staatsgesetz; denn, Staatsgesetz [ist Gesetz], sagen wir in dem Falle, wo der König Nutzen hat, oder wenn es zum Heile der Staatsbürger ist, aber nicht soll man richten nach den Gesetzen der AKUM, weil sonst alle Gesetze der Juden überflüssig wären.“

369, 8, Haga:

י"א דלא אמרינן דינא דמלכותא דינא
אלא במסים ובמכסים התלויים בקרקע כי
התלך גזר שלא ידורו בארצו כי אם בדרך
זה אבל בשאר דברים לא ויש חולקין

„Es giebt solche, die sagen, Staatsgesetz ist Gesetz' sagen wir nur bei Abgaben und Steuern, welche am Grund und Boden haften, denn der König befiehlt, dass man nur unter dieser Bedingung in seinem Lande wohne; aber in den übrigen Dingen [gilt dieser Grundsatz]; und manche streiten

וסבירא להו דאמרינן בכל דבר דינא
דמלכותא דינא:

und behaupten, dass wir bei allen Sachen
sagen: „Staatsgesetz ist Gesetz.“

Damit nicht „alle Gesetze der Juden überflüssig“ seien, kann also die Maxime
„Staatsgesetz ist Gesetz [für die Juden]“ offenbar nur da in Anwendung kommen,
wo dasselbe keinem Gesetze des SCHULCHAN ARUCH widerstreitet.

Geſetz 42.

¹ „Es ist verboten, mit einem Juden Rubja zu
spielen d. h. im Karten- oder Würfel- oder in anderen
Taschenspielen zu betrügen, weil das alles Raub, und
den Juden zu berauben verboten ist; mit einem Akum (Christen)
aber darf man Rubja spielen.“

¹ Schulchan aruch Choschen ha-mischpat 370, 3; entn. aus Rambam, Hilchoth gezela,
Pereq 6.

Choschen ha-mischpat 370, 1:

יש דברים שאסרו חכמים משום גזל
והעובר עליהם הרי זה גזלן מדבריהם
מפריחי יונים ומשחקים בקוביא:

„Es giebt Dinge, welche die Rabbinen
verboten haben, weil [dieselben unter den
Begriff] Raub [fallen]: und wer dagegen
handelt, ist ein Räuber nach rabbinischer
Entscheidung: [z. B.] jene, welche Tauben
ausfliegen lassen, und jene, welche mit
Würfeln spielen.“

370, 3:

יש מי שאומר שדמשחק בקוביא עם
העבים אין בו משום גזל אבל יש בו איסור
עוסק בדברים בטלים:

„Einige sagen, Würfelspielen mit dem
AKUM sei kein Raub, aber es sei doch
eine Sünde, weil man sich beschäftigt mit
unnützen Dingen.“

Jeder Gewinn beim Würfelspiel gilt als Raub, nicht nur der durch
Betrug erworbene; somit ist der Ausdruck „betrügen“ im „Juden-
spiegel“ nicht berechtigt.

Geſetz 43.

¹ „Hat ein Jude einem Akum (Christen) etwas verkauft und
mehr genommen, als es wert ist, und es kommt ein
anderer Jude zu dem Akum (Christen) und sagt demselben,
das Gefaufte sei so viel nicht wert, und giebt der Akum
(Christ) in folgedessen das Gefaufte zurück, so ist der zweite Jude
verpflichtet, dem ersten (dem Verkäufer) die Differenz

¹ Schulchan aruch Choschen ha-mischpat 386; entn. aus Meharam Merseburg.

zwischen dem Werte und dem Preise, wozu die Sache dem Akum (Christen) verkauft war, zu ersetzen."

² Ebenso: „Wenn ein Jude einem Akum (Christen) gegen hohe Zinsen Geld geliehen hat, und es kommt ein anderer Jude zu dem Akum (Christen) und bietet ihm Geld gegen geringere Zinsen an, so ist der zweite Jude ein Rascha (d. h. ein Gottloser) und er ist verpflichtet, dem ersten Juden zu erstatten, was er an dem Akum (Christen), falls dieser von dem zweiten Juden das Geld nimmt, hätte mehr verdienen können."

² Dasselbst; entn. aus R. Jerucham Netub 31. Teil II.

Choschen ha-mischpat 386, 3, Haga:

יש מי שכתב דראובן שמכר מקח לעכ"ם
ובא שמעון ואמר ליה לעכ"ם שאינו שור
כל כך חייב לשלם לו:

„Es ist einer, welcher schreibt, dass, wenn RUBEN etwas einem AKUM verkauft hat, und es kommt SIMON und sagte dem AKUM, dass es nicht so viel wert ist, er verpflichtet sei, es [dem Juden] zu bezahlen."

ראובן שהלוה מעות לעכ"ם על משכנות
ובא שמעון ואמר לעכ"ם להלוות לו בפחות
והחזיר לראובן מעותיו פסור דהוי גרמא
בנויקן מיהו מקרי רשע:

„Wenn RUBEN geliehen hat einem AKUM Geld gegen ein Pfand, und es kam SIMON und sagte dem AKUM, er wolle ihm gegen geringere Zinsen leihen, und er (der AKUM) gab dem RUBEN sein Geld zurück, so ist er (SIMON) frei, denn es ist [nur] eine Verursachung des Schadens, aber er wird ‚gottlos‘ genannt."

Im ersten Teile des Gesetzes im ‚Judenspiegel‘ scheint uns die Unterstellung des JUSTUS, dass der Jude sich mehr zahlen lasse, als die Sache in Wirklichkeit wert sei, nicht hinreichend motiviert; es kommt nur darauf an, ob der zweite Jude sagt, die Sache sei nicht soviel wert.

Vergleicht man den zweiten Teil des Gesetzes mit unserer Übersetzung des Urtextes, so sollte man glauben, JUSTUS sage das Gegenteil: er behauptet, SIMON müsse dem RUBEN sein verlorenes Geld zurückgeben, während im Texte steht, er sei frei. Die beiden Texte sind zu vereinigen, indem zu unterscheiden ist, ob SIMON aus eigener Initiative zu dem AKUM ging und ihn abwendig machte, das Geld des RUBEN zu behalten, oder ob der AKUM von selbst zu SIMON ging, weil RUBEN ihm zu hohe Zinsen zu fordern schien: In ersterem Falle muss der SIMON dem RUBEN den Schaden bezahlen, in letzterem Falle nicht.

Gesetz 44.

¹ „Sind einem Könige Naturalien (Wein, Stroh u. dgl. mehr) gesetzlich als Abgaben zu entrichten, ein Jude aber entzieht sich dieser Naturalleistung, wird jedoch von einem andern Juden denunziert und muß infolgedessen die Abgaben entrichten, so ist der denunzierende Jude verpflichtet, dem ersten die Naturalien (und selbstverständlich auch andern Schaden, etwaige Strafen) zu ersetzen.“

¹ Schulchan aruch Choschen ha-mischpat 388, 2; entn. aus Rambam, Hilchoth chobel umazzig, Pereq 8.

Choschen ha-mischpat 388, 2:

הרי שגזר המלך להביא לו יין או תבן
וכיוצא בדברים אלו ועמד מוסר ואמר הרי
יש לפלוני אוצר יין או תבן במקום פלוני
והלכו ולקחוהו חייב לשלם:

„Wenn der König befahl, ihm Wein oder Stroh oder ähnliche Dinge zu liefern, und es ging ein Denunziant hin und sagt: Siehe, der und der hat einen Vorrat an Wein oder Stroh an dem und dem Orte, und man ging hin und nahm es, so ist er (der Denunziant) verpflichtet, es zu ersetzen.“

Statt „muß infolgedessen die Abgaben entrichten“ soll es heissen: „und man nahm ihm die Naturalien weg“. Nach unserer Auffassung handelt es sich bei dieser Bestimmung nicht um eine Art Steuer, sondern um eine Verfügung, die in das Eigentumsrecht eingreift: somit wäre das Gesetz vielleicht anders zu beurteilen, als JUSTUS es thut.

Neuere Ausgaben haben statt המלך (der König) האנס (der Gewaltthäter, Tyrann): natürlich eine Textfälschung, aber vielleicht richtige Erklärung.

Gesetz 45.

¹ „Es ist erlaubt, einen Moser, d. h. einen Menschen, der damit prahlt, jemand denunzieren zu wollen, wo infolgedessen der Denunzierte am Körper (z. B. mit Gefängnis) oder an seinem Vermögen (mit Geld) wenn es auch nur wenig Geld wäre, gestraft werden könnte, totzuschlagen, ²auch heutzutage. Man sag

¹ Schulchan aruch Choschen ha-mischpat 388, 10; entn. aus Baba gamma p. 117.

² Daß bei diesem Gesetze speziell heutzutage steht, hat folgenden Sinn: Todesstrafe konnte nur das Sanhedrin (die Richter des hohen Rates) verhängen, und ist demnach, seit Sanhedrin und Tempel nicht mehr sind, die Macht, Todesstrafe zu verhängen, erloschen. Die Rabbiner können Todesstrafe nicht verhängen, sondern mit Geld strafen und verdammen oder exkommunizieren. In diesem Falle aber — im Falle einer Denunziation — darf und soll auch heute noch Todesstrafe erequiert werden.

ihm zuerst: „Denunziere nicht.“ Widersezt er sich dann und sagt: „Ich werde doch denunzieren“, dann ist es nicht nur erlaubt, sondern ein gutes Werk ihn totzuschlagen, und es wird der selig, welcher ihn zuerst totschlägt. Ist aber keine Zeit da, ihn zu warnen, so kann man unterlassen, ihn zu warnen und ihn sofort totzuschlagen.“

Choschen ha-mischpat 388, 10:

מותר להורג המוסר בכל מקום אפילו
בזמן הזה ומותר להורגו קודם שימסור אלא
כשאמר חריני מוסר פלוני בגופו או בממונו
אפילו ממון קל התיר עצמו למיתה ומתירין
בו ואומרים לו אל תמסור אם העין פנוי
ואמר לא כי אלא אמסרנו מצוה להורגו
וכל הקודם להורגו זכה:

„Es ist erlaubt zu töten den Verräter überall auch heutzutage; ja es ist erlaubt ihn zu töten, schon bevor er denunziert, sondern wenn er nur sagt: ‚Ich werde den und den denunzieren‘, [so dass er] an seinem Körper oder seinem Gelde, wenn es auch nur wenig Geld ist [Schaden leidet], so hat er sich dem Tode preisgegeben, und man warne ihn und sage zu ihm: ‚Denunziere nicht!‘ Wenn er aber trotz und sagt: ‚Nein, ich werde doch anzeigen‘, so ist es ein Gebot, ihn totzuschlagen, und jeder, der ihn zuerst totschlägt, hat Verdienst [davon].“

הנה ואם אין פנאי להתרות בו אין צריך
התראה. יא דאין להורג המוסר אלא אם
כן אי אפשר להינצל ממנו באחד מאיבריו
אבל אם אפשר להצילו באחד מאיבריו כגון
לחתוך לשונו או לסמות עינו אסור להורגו
דהרי לא גרע משאר רודף:

[Haga:] „Und wenn nicht mehr Zeit ist, ihn zu warnen, so ist nicht nötig die Warnung. — Es giebt solche, welche sagen, man solle den Verräter nur dann töten, wenn es nicht möglich sei, sich vor ihm zu retten durch eines seiner Glieder; wenn es aber möglich sei, sich zu retten durch eines seiner Glieder, z. B. dadurch, dass man ihm die Zunge ausschneidet, oder die Augen blendet, so sei es verboten ihn zu töten, weil ein solcher Verräter nicht schlimmer sei, als die übrigen Verfolger.“

Dieses Gesetz ist im ‚Judenspiegel‘ also nicht nur richtig, sondern sogar ziemlich wörtlich übersetzt. Wir müssen hervorheben, dass im Urtexte noch steht „an jedem Orte“: also „überall“ wo man ihn findet, soll man ihn töten.

Geſetz 46.

„Hat jemand dreimal einen Juden bei einem Akum (Christen) denunziert, so soll man doch, falls derselbe auch verspricht, sich zu bessern und nicht wieder zu denunzieren, auf Mittel und Wege sinnen, ihn aus der Welt zu schaffen.“

¹ Schulchan aruch Choschen ha-mischpat 388, 15; entn. aus Scha'alothe utheschuboth Ribasch 239 Mechuddasch 62.

Die Unkosten,² welche gemacht sind, um denselben aus der Welt zu schaffen, sind die Juden zu zahlen verpflichtet, welche in der Stadt (am Thátorte) wohnhaft sind.“

² Dasselbst 16; entn. aus *Scha'alothe utheschuboth Rabbenu Ascher, Kelal 6 § 21 Mechuddasch 6.*

Choschen ha-mischpat 388, 15:

מי שמוחזק בשלשה פעמים מסר ישראל
או ממונם ביד עכ"ם מבקשים עצה ותחבולה
לבערו מהעולם: „Wenn von jemand konstatiert¹ ist, dass er dreimal einen Juden oder dessen Geld an einen AKUM verraten hat, so sucht man Mittel und Wege, ihn aus der Welt zu schaffen.“²

¹ „Zeugen soll man in seiner Abwesenheit vernehmen; auch brauchen die Aussagen nicht so ganz genau zu stimmen.“ (388, 14.)

² Man soll ihn also nicht direkt totschiagen. (Vgl. Gesetz 50.)

388, 16:

הוצאות שעשו לבער מסור כל הדרים
בעיר חייבים לפרוע בהם אפילו אותם
שפורעים מס במקום אחר: „Zu den Ausgaben, welche man gemacht hat, um einen Verräter aus der Welt zu schaffen, sind alle Einwohner des Ortes beizutragen verpflichtet, selbst diejenigen, die ihre Steuern an einem andern Orte zahlen.“

Den Zusatz des JUSTUS „falls derselbe auch verspricht, sich zu bessern und nicht wieder zu denunzieren“ finden wir nicht hinreichend motiviert. Die Tötung geschieht nicht aus Rache für den begangenen Verrat (vgl. 388, 11), sondern vielmehr zur Sicherheit für die Zukunft, indem man den Schluss macht: Wer es dreimal gethan hat, thut es noch öfter.

Gesetz 47.

¹ „Stößt der Dchs eines Juden den Dhsen eines Akum (Christen), so ist der Jude nicht verpflichtet, dem Akum (Christen) den Schaden zu ersetzen; denn es steht in der Bibel (*Exod. 21, 35*): „Stößt der Dchs eines Menschen den Dhsen seines Nächsten“ 2c.; der Akum (Christ) ist aber mein Nächster nicht. Hat aber umgekehrt der Dchs eines Akum (Christen) den Dhsen eines Juden gestoßen, so muß der Akum (Christ) dem Juden den Schaden ersetzen, weil er ein Akum² (Christ) ist.“

¹ Schulchan aruch *Choschen ha-mischpat 406, 1*; entn. aus dem Talmud *Baba gamma p. 37*

² Dasselbst; entn. aus *Rambam, Hilchoth chobel umazziq, Pereq 8, 5.*

Choschen ha-mischpat 406, 1:

שׁוֹר שֶׁל יִשְׂרָאֵל שֶׁנִּגַּח שׁוֹר שֶׁל עֲבוּיִם
פֶּטוּר וְשֶׁל עֲבוּיִם שֶׁנִּגַּח לְשֶׁל יִשְׂרָאֵל בֵּין הֵם
בֵּין מוֹעֵד מִשְׁלֵם נֹק שְׁלֹם:

„Wenn der Ochs eines Juden den Ochsen eines AKUM gestossen hat, so ist er (der jüdische Besitzer) frei; stösst aber der Ochs eines AKUM den Ochsen eines Juden, einerlei ob er (der Ochse des AKUM) stössig ist, oder nicht,¹ so muss er (der Besitzer) den ganzen Schaden ersetzen.“²

¹ מוֹעֵד (*mu'ad*) d. h. „bezeugt, angezeigt“, wird gebraucht von einem Tiere, das bereits dreimal (durch Stossen, Treten u. s. w.) jemand Schaden zugefügt hat, worüber seinem Eigentümer Anzeige gemacht wurde. (Vgl. *Exod. 21, 29*. — Vgl. Talmud *Baba gamma 23 b*.) Der Gegensatz ist תָּם (*tam*) d. h. „fromm, unschädlich.“

² Vgl. *Exod. 21, 35–36*. „Wenn jemandes Ochse seines Nächsten Ochsen stösst, dass er stirbt, so sollen sie den lebendigen Ochsen verkaufen und seinen Preis teilen und auch den toten teilen. Ist es aber bekannt, dass der Ochse stössig gewesen ist seit gestern und vorgestern, und sein Herr hat ihn nicht verwahret: so soll er Ochsen für Ochsen erstatten, der tote aber ihm gehören.“

Die von JUSTUS angegebene Begründung im letzten Satze „weil er ein Akum ist“, scheint etwas naiv zu sein, ist aber ganz richtig. Als Grund des ganzen interessanten Gesetzes geben die Commentare einfach an, dass die Juden den AKUM verpflichten können zum Schadenersatz, während ein AKUM einen Juden dazu nicht verpflichten kann. Basta! —

Geſetz 48.

¹ „Es war dem Juden nicht erlaubt, in Palästina, zur Zeit als die Äcker den Juden gehörten, Kleinvieh zu halten, weil dadurch der Nächste geschädigt werden konnte, indem dasselbe (Kleinvieh) auf fremden Feldern seine Nahrung zu suchen pflegt; aber in Syrien und überall, wo die Äcker Juden nicht gehörten, durfte der Jude wohl Kleinvieh halten. Heutzutage² hingegen, wo selbst in Palästina die Äcker Juden nicht mehr gehören, darf er auch in Palästina Kleinvieh halten.“

¹ Schulchan aruch *Choschen ha-mischpat 409*; entn. aus dem Talmud *Baba gamma p. 79*.

² Dasselbst; entn. aus dem *Tur*.

Choschen ha-mischpat 409, 1:

אֵין מִגְדִּלִּים בְּהֵמָה דְּקָה בְּאַרְץ יִשְׂרָאֵל
מִפְּנֵי שֶׁדִּרְכָּם לְרֻעוֹת בְּשָׂדוֹת שֶׁל אֲחֵרִים
וְהַזִּיקֵם מִצִּי אֶבֶל מִגְדִּלִּים בְּסוּרֵיָּא

„Nicht soll man halten Kleinvieh in Palästina, weil es seine Gewohnheit ist, zu weiden auf fremden Feldern und Schaden anzurichten; aber in Syrien und den Wüsten Palästinas darf man wohl [Kleinvieh] halten.“

ובמדברות שבארץ ישראל והאידנות שאין
מצוי שיהיו לישראל בארץ ישראל שדות

Und jetzt, wo es nicht vorkommt, dass die
Juden Felder in Palästina haben, scheint
es [auch dort] erlaubt zu sein.“

נראה דשרי:

Die Worte des JUSTUS „Und überaß, wo die Äcker den Juden nicht ge-
hören“ sind dem Texte beigelegt, aber offenbar sachlich ganz richtig.

Geſetz 49.

¹ „Es ist dem Juden verboten, einen bösen Hund,
der Menschen beißt, zu halten, ohne denselben an die
Kette zu legen. Das gilt aber nur da, wo Juden wohnen;
wo Akum² (Christen) hingegen wohnen, darf der Jude einen
solchen bösen Hund haben.“

¹ Schulchan aruch Choschen ha-mischpat 409, 3; entn. aus dem Talmud Baba gamma p. 82.

² Dasselbst Haga; entn. aus Hagahoth 'Alphasi.

Choschen ha-mischpat 409, 3:

אסור לגדל כלב רע אלא אם כן הוא
אסור בשלשלאות של ברזל וקשור בהם
ובעיר הסמוכה לספר מותר לגדלו וקשרו
ביום ומתירו בלילה:

„Verboten ist es, zu halten einen bösen
Hund, ausgenommen wenn er an eiserner
Kette angebunden ist. Aber in einer Stadt,
die nahe ist einer Grenze, ist es erlaubt,
ihn zu halten, und man bindet ihn des
Tages an und lässt ihn nachts los.“

הנה ויא' דהשתא שאנו שרוין בין העבים
בכל ענין שרי ופוק חזי מאי עמא דבר מיהו
נראה אם הוא כלב רע שיש לחוש שיוזק
בני אדם דאסור לגדלו אלא אם כן קשור
בשלשלאות של ברזל:

[Haga:] „Und manche sagen, heutzutage,
wo wir zwischen den AKUM wohnen, sei
es in jedem Falle erlaubt: geh und sieh,
wie der Brauch der Leute ist; doch, wenn
es ein so böser Hund ist, dass zu befürchten
steht, dass er Menschen schädigen wird,
scheint es verboten zu sein, ausgenommen,
wenn er mit eiserner Kette angebunden ist.“

Wie der von JUSTUS mit Unrecht weggelassene Teil der Haga be-
weist, ist der „böse Hund“ überhaupt noch nicht so schlimm. Das
Gesetz scheint zur Sicherheit gegen die (gefährlichen) AKUM gegeben
zu sein.

Wollte man schelmisch sein, so könnte man allerdings auch hier wieder sagen,
unter „Menschen“ seien ja nur Juden zu verstehen (vgl. Ges. 2); indes man wird den
Judenhunden trotz ihrer feinen Nase doch kaum zutrauen, dass sie riechen können,
wer — kein Jude ist, um ihn zu beißen.

Sehr bezeichnend ist es, dass in der Wilnaer Ausgabe der gewiss höchst
wichtige Zusatz „wo wir zwischen den AKUM wohnen“ verschwunden ist.

Geſetz 50.

Seit Sanhedrin und Tempel (zu Jerusalem) nicht mehr
existieren, können Todesstrafen wie früher (von den Sanhedrin

d. h. den Richtern des hohen Rats) nicht mehr verhängt werden; nur nach Gesetz 19 können Todesstrafen vom Ober-Rabbineramt verhängt werden. Abgesehen von der erlaubten Tötung eines Mörders (vergl. Gesetz 45) wird in folgenden Fällen Totschlag auch ohne den Ausspruch des Ober-Rabbineramts für ein gutes Werk erklärt.

a. (Es ist hier ein Fall mitgeteilt, den wir anstandshalber nicht mittheilen können.)

b. ¹ „Ein Jude thut ein gutes Werk, wenn er einen Apikoros totschiägt. Apikoros heißt ein Freisinniger, ein Ungläubiger, Spötter u. s. w., der die Lehre Israels leugnet und sich mit seinem Unglauben brüstet, oder der ein Akum (Christ) geworden ist. Kann er es öffentlich thun, so thue er es öffentlich, kann er es nicht öffentlich wegen der Staatsbehörde, so soll er auf Mittel sinnen, ihn heimlich aus der Welt zu schaffen. ² Der Jude hat zwar nicht die Pflicht, einen Akum, mit dem er friedlich zusammenlebt, direkt zu töten, aber es ist ihm nicht erlaubt, ihn vom Tode zu erretten.“

¹ Schulchan aruch Choschen ha-mischpat 425, 5; entn. aus dem Talmud 'Aboda zara p. 26.

² Dasselbst; entn. aus dem Talmud Qidduschin p. 82.

Choschen ha-mischpat 425, Haga:

כל הייבי מיתות ביד בומן הזה אין בירינו
להלקותו או להגלותו או להרגו או לחבשו
אלא מנדין אותו ומבדילים אותו מן הקהל
וכל זה מצד הדין אבל אם רואין ביד שהוא
צורך שעה ומגדר מילתא יכולין לענוש במה
שירצו כמו שנחבאר לעיל סי' ב'. ודווקא
בדיני נפשות הצריכין ביד אבל הנדרגין
בלא ביד נידונין גם עתה כמו שכתבאר:

„Bei allen, welche nach dem *Beth-din* den Tod verdienen, haben wir heutzutage nicht die Macht, ihnen die 39 Hiebe zu geben, sie zu verbannen, sie zu töten oder sie zu schlagen, sondern man exkommuniziert sie und schliesst sie von der Gemeinde aus. Das alles ist aber nur dem Gesetze nach: wo aber das *Beth-din* einsieht, dass die Stunde es fordert, und damit es um die Sache einen Zaun mache, können sie (die jüdischen Richter) bestrafen, mit was sie wollen, wie es bereits oben § 2 aus-
einandergesetzt wurde. Das ist aber nur bei solchen Todesstrafen der Fall, zu denen man ein *Beth-din* nötig hat. Die aber ohne *Beth-din* getötet werden können, werden auch jetzt gerichtet, wie wir nunmehr aus-
einandersetzen werden.“

אפיקורוס מישראל והם עובדי עבים או
העושה עבירות להכעים אפילו אכל נבילה
או לבש שעטנז להכעים (הרי זה) אפיקורוס
ושכופרים בתורה ובנבואה מישראל מצוה
להרגן אם יש בידו כח להרגן בסייף
בפרהסיא חורג ואם לאו יבא עליהם
בעלילות עד שיסבב הרגתן. כיצד ראה
אחד מהם שנפל לבאר והסולם בבאר קודם
ומסלקו ואומר הריני טרוד להוריד בני
מהגג ואחזירנו לך וכיוצא בדברים אלו אבל
העבים שאין בינינו ובינם מלחמה ורועה
בחמה דקה מישראל במקום שהשדות הם
של ישראל וכיוצא בהם אין מסבבים להם
המיתה ואסור להצילן:

¹ Wer ein „Leugner der Tora“ ist, sagt uns ganz deutlich *Rambam, Hilchoth teschuba, Pereq 3, s.* Da heisst es:

שלשה הן הכופרים בתורה האומר שאין
התורה מעם ה' אפילו פסוק אחד אפילו
חיבה אחת אם אמר משה אמרו מפי עצמו
הרי זה כופר בתורה וכן הכופר בפירושה
וחיוב תורה שבעל פה והמכחיש מגידה
כגון צדוק וכיתום והאומר שהבורא החליף
מצוה זו במצוה אחרת וכבר בטלה תורה
זו אף על פי שהיא היתה מעם ה' כגון
הנוצרים וההגרים כל אחד מושלשה אלו
כופר בתורה:

¹ D. h. den Talmud; vgl. Einleitung S. 8—9.

² Nach jüdischer Tradition waren QADOQ und BOËTHOS (ביתוס) (*Baitos*) = Βοηθός d. h. Helfer) Schüler des ANTIGONUS von Socho (im 3. Jahrh. v. Chr.), welche sich von ihrem Lehrer trennten, indem sie nur mehr die Bibel als religiös gesetzliche Norm anerkennen wollten. Ihre Anhänger waren die „Sadducäer“ und „Boëthusaer“. (Vgl. *Pirque 'aboth* 1, 3.)

Da dieses Gesetz von so grosser Wichtigkeit ist, so müssen wir jedes Wort des Dr. JUSTUS auf die Wage legen.

„Ein Jude thut ein gutes Werk“ ist eigentlich noch zu wenig ge-

„Ein jüdischer Freidenker, d. h. wer AKUM-Dienst treibt, oder wer da Sünde begeht zum Trotz, selbst wenn er nur Fleisch von einem krepitierten Vieh gegessen oder ein Kleid von Wolle und Flachs getragen zum Trotz (siehe das ist ein Freidenker), und diejenigen aus Israel, welche leugnen die Tora¹ und das Prophetentum — diese zu töten ist Gebot. Wenn man die Macht hat, sie zu töten mit dem Schwerte öffentlich, so thue man es; wenn nicht, so komme man über sie mit Ränken, bis dass man verursacht ihre Tötung. Z. B., sieht man einen von ihnen, der in einen Brunnen gefallen ist, und im Brunnen steht eine Leiter, so beeile man sich und ziehe die Leiter herauf und sage: „Siehe, ich bin damit beschäftigt, meinen Sohn vom Dache herunterzunehmen, und ich werde sie dir gleich wiederbringen“, u. dgl. Aber AKUM, mit denen wir nicht in Krieg sind, oder jenen, welche weiden Kleinvieh von Israel, wo die Felder Juden gehören u. dgl., verursacht man nicht den Tod, aber es ist verboten, sie [vom Tode] zu retten.“

„Drei [Klassen] sind's, die Leugner der Tora sind: [1.] Wer sagt, die Tora sei nicht von Gott, auch nur ein Vers, ja nur ein Wort, wenn er sagt, Moses habe es aus sich selbst gesagt: der ist ein Leugner der Tora. [2.] Wer ihre Auslegung, d. i. die mündliche Lehre¹ leugnet und nicht anerkennt ihre Lehrer, wie z. B. QADOQ und BOËTHOS.² [3.] Wer sagt, der Schöpfer habe dieses Gesetz mit einem anderen Gesetze vertauscht, und die Tora habe keine Geltung mehr, obschon sie von Gott gewesen sei, wie z. B. die Christen und die Türken es sagen. Jeder dieser drei ist ein Leugner der Tora.“

sagt; מצוה heisst „Gebot“: also wäre genauer: „Ein Jude ist verpflichtet.“

Der Ausdruck „totſchlagen“ kann vielleicht missverstanden werden: „töten“ wäre wohl korrekter.

„Wenn er es öffentlich thun“ heisst so viel als: „hat er die Macht dazu in der Hand“, wie der Zusatz „wegen der Staatsbehörde“ richtig erklärt.

Von den Mitteln „ihn heimlich aus der Welt zu schaffen“ ist eines in unserer wörtlichen Übersetzung angeführt. Es ist entnommen aus dem Talmud *Aboda zara* 26, b, wo noch andere „Ränke“ angegeben sind. Ist eine Stiege in der Grube, so soll man sie zerstören und sagen: „Ich fürchte, mein Vieh könnte hinablaufen.“ Lag ein Stein auf dem Brunnen und er wurde weggerückt, so dass der Betreffende hineinfiel, soll man schnell den Stein wieder darauflegen und sagen: „Ich muss mein Vieh hinübertreiben.“

Was den „friedlichen Akum“ angeht, vgl. Gesetz 81.

Anmerkung: Die Juden sind sich wohl bewusst, dass dieses Gesetz ihnen sehr unbequem werden kann, wenn es von christlichen Gelehrten ans Licht gezogen wird. Das beweisen wieder die vielen הִיךְ (d. h. „es war einmal“, „früher that man so was“) die in neueren russischen Ausgaben in den Text hineingeflickt sind. Ei, warum haben denn die Verfasser KARO und ISSERLES nicht so geschrieben? Antwort: Sie hatten einfach keine Angst vor der russischen Censur! Wer mit ihren klaren Worten nicht einverstanden ist, muss den ganzen SCHULCHAN ARUCH über Bord werfen, aber kein Rabbi in der Welt hat das Recht, den alten Text zu fälschen. Übrigens beweist ja der Text selbst, dass solche „Korrekturen“ nur „faule Fische“ sind, da es ja ausdrücklich heisst גם עתה = „auch jetzt“.

Gesetz 51.

¹ „Ein Tier, das von einem Akum (Christen) oder von einem Juden, der Christ geworden, geschlachtet ist, soll der Jude betrachten als ein freipiertes Vieh.“

¹ Schulchan aruch *Jore de'a* 2; entn. aus dem Talmud *Chullin* p. 13.

Jore de'a 2, 1:

שחיטת נכרי נבילה אפי' הוא קטן ואפי'

אינו עובר אלילים (כגון גר תושב) ואפילו

אחרים רואין אותו:

„Das von einem NOCHRI Geschlachtete ist ein Aas, auch wenn er (der NOCHRI) klein ist und selbst wenn er kein Götzen-diener ist (z. B. ein *ger toschab*¹) und auch wenn andere [Juden] ihm zusehen.“

¹ Man unterscheidet *ger cedeq* und *ger toschab*.

Ein *ger cedeq* (גר צדק) eig. „Fremdling der Gerechtigkeit“ ist ein wahrer und eigentlicher „Proselyt“, der vollständig zum Judentum übertreten ist und alle seine Satzungen angenommen hat.

Ein *ger toschab* (גר תושב) eig. „ansässiger Fremdling“ ist kein eigentlicher „Proselyt“, sondern ein solcher, der bloss die sog. sieben noachitischen Gebote annimmt (so genannt, weil sie angeblich schon dem Noe gegeben wurden, vgl. *Gen.* 9, 4–6), nämlich:

1. Der [jüdischen] Obrigkeit zu gehorchen;
2. den Namen Gottes nicht zu lästern (vgl. *Lev. 24, 16*);
3. keinen Götzendienst zu treiben (vgl. *Lev. 18, 26*; *20, 2*);
4. sich der Blutschande zu enthalten (vgl. *Lev. 18, 6 ff.*);
5. nicht zu morden (vgl. *Lev. 20, 22*);
6. nicht zu rauben;
7. kein Blut zu geniessen (vgl. *Lev. 17, 10*).

Der *ger toschab* hiess auch *ger ha-scha'ar* (גר השער) d. h. „Proselit des Thores“, weil er in derselben Stadt, innerhalb der Thore Israels wohnt.

Ist JUSTUS vielleicht ungenau, dass er „Akum“ schreibt, während im Original „NOCHRI“ steht? Keineswegs. Wir haben in der Einleitung bewiesen, dass „AKUM“ und „NOCHRI“ identisch ist; zum Überfluss bemerken wir, dass in der Originalstelle des Talmud, aus welchem das Gesetz, um das es sich hier handelt, in den *SCHULCHAN ARUCH* übergegangen ist, nicht „NOCHRI“, sondern ausdrücklich „AKUM“ steht. (*Chullin 13, a.*); ebenso in *Rambam, Hilchoth schechita, Pereq 4, 18*. Selbst in den neueren Ausgaben des *SCHULCHAN*, in denen man bekanntlich sehr vorsichtig zu Werke gegangen ist, steht עובר כבבים [Wilna] und עובר גלולים [Stettin] an unserer Stelle, also genau der Ausdruck, mit welchem sie überall das ursprüngliche עבים wiedergeben.

Geſetz 52.

¹ „Der Jude darf kein Tier, welches noch nicht acht Tage alt ist, schlachten. Kommt aber ein Akum (Christ), um dem Juden ein Tier zu verkaufen, mit der Behauptung, das Tier sei 8 Tage alt, so soll der Jude ihm nicht glauben, weil die Akum (Christen) Lügner und Betrüger sind.“

¹ *Schulchan aruch Jore de'a 15*; entn. aus *Scha'alothe utheschuboth Raschba*, und solches findet sich in den 4 *Schulchan aruchs* ungezählte Male.

Jore de'a 15, 3:

אין סומכין על עבים בגדים קטנים

הנקחים ממנו ואומר שהם בני ח' ימים:

„Nicht soll man sich verlassen auf einen AKUM in betreff kleiner Böckchen, die von ihm gekauft werden und [von denen] er sagt, sie seien 8 Tage alt.“

Die Begründung des JUSTUS „weil die Akum (Christen) Lügner und Betrüger sind“ steht nicht im Texte, ist aber sachlich richtig.

Geſetz 53.

„Es ist dem Juden verboten, eine Nochrith (Christin) als Amme zu nehmen, falls er eine jüdische haben kann,

weil die Natur und das Wesen einer Amme in der Regel auf das Kind übergehen, und die Nochrith (Christin) das Kind verdummt und ihm schlechte Eigenschaften beibringt.“¹

¹ Schulchan aruch *Jore de'a* 81, 7, *Haga*; entn. aus *Ran* im Talmud 'Aboda zara.

Jore de'a 81, 7, *Haga*:

לא יניקו תנוק מן הנכרית אם אפשר „Nicht soll man ein Kind säugen lassen
בישראלית דחלב נכרית מטמטם הלב von einer NOCHRITH, wenn man eine
ומוליד לו טבע רע: NOCHRITH verschliesst das Herz und er-
zeugt in ihm eine böse Natur.“¹

¹ Die Worte „und erzeugt in ihm eine böse Natur“ sind in meiner Wilnaer Ausgabe durch irgend einen — Zufall verschwunden. Statt „NOCHRITH“ hat sie, wie auch die Stettiner Ausgabe, כותית („Kuthäerin“). Was sich diese Rabbis doch Mühe geben — umsonst!

Der „Judenspiegel“-Text ist richtig. „Verdummen“ ist korrekte Wiedergabe für „das Herz verschliessen“, d. h. es unzugänglich machen für jede Wissenschaft (vgl. RASCHI zu Talmud *Jomma* 39, a), speziell für die Erkenntnis Gottes. — Vgl. in Gesetz 98, Note 3 zu Talmud *Qidduschin* 68, a.

Im Talmud 'Aboda zara 26, a ist als Grund für dieses Verbot angegeben: die nichtjüdische Amme könnte sich heimlich die Brust mit Gift bestreichen und so das Kind töten.

Gesetz 54.

¹ „Die Rabbiner haben verboten, von einem Akum (Christen) gebackenes Brot oder etwas von einem Akum (Christen) Gekochtes zu essen oder bei demselben² Spirituosen zu trinken, weil dadurch ein gesellschaftlich-freundschaftlicher Verkehr entstehen könnte. Wo aber ein jüdischer Bäcker nicht vorhanden ist, darf man von einem christlichen Bäcker,³ (aber von keinem Privatmann) kaufen, weil da die obige Gefahr nicht so sehr zu fürchten ist. — Eine Akum (Christin) als⁴ Küchenmädchen dagegen darf der Jude halten, wenn dieses unter Aufsicht, Anleitung oder im Beisein einer Jüdin kocht, diese also mitwirkt.“

¹ Schulchan aruch *Jore de'a* 112; entn. aus dem Talmud 'Aboda zara p. 35.

² Dasselbst 114, 1; entn. aus dem Talmud 'Aboda zara p. 31.

³ Dasselbst 2; entn. aus *Jeruschalmi*.

⁴ Dasselbst 113, 4, *Haga*; entn. aus 'Aruch, *Kelal* 43.

Jore de'a 112, 1:

אסרו חכמים לאכול פת של עכ"ם משום
חתנות (ואפילו במקום דליכא משום חתנות
אסור):

„Verboten haben die Rabbinen, Brot von AKUM zu essen, damit man sich nicht mit ihnen verschwägere, — [Haga:] doch auch da, wo keine Verschwägerung zu befürchten ist, ist es verboten.“

114, 1:

כל שכר של גוים . . . אסור משום
חתנות ואינו אסור אלא במקום מכירתו
אבל אם הביא השכר לביתו ושותהו שם
מוותר:

„Alle Spirituosen der AKUM . . . sind verboten, damit man sich nicht verschwägere; doch sind sie nur verboten an dem Orte, wo sie verkauft werden: wenn man aber die Spirituosen in sein Haus bringen lässt und sie dort trinkt, so sind sie erlaubt.“

112, 2:

יש מקומות שמקילין בדבר ולוקחים פת
מנחתום העכ"ם במקום שאין שם נחתום
ישראל מפני שהוא שעת הדחק (וי"א דאפילו
במקום שפת ישראל מצוי שרי) אבל פת
של בעלי בתים אין שם מי שמורה בה
להקל שעיךר הגזירה משום חתנות ואם
יאכל פת בעלי בתים יבא לסעוד אצלם:

„Es giebt Gegenden, wo man die Sache erleichtert und man kauft Brot von dem Bäcker [der ein] AKUM [ist, nämlich] da, wo kein jüdischer Bäcker ist: denn dies ist ein Notfall.“ — [Haga:] Und es giebt solche, die sagen, dass selbst an einem Orte, wo Brot von einem Juden zu bekommen ist, es erlaubt sei [es bei einem christlichen Bäcker zu kaufen]. — Aber es giebt keinen, der Brot von Privatleuten erlaubt; denn der Grund des Verbotes ist die [Verhütung der] Verschwägerung, und wenn jemand Brot von Privatleuten essen würde, so würde er schliesslich mit ihnen zusammen essen.“

113, 4:

יש מי שמחיר בשפחות שלנו ויש מי
שאוסר ואפילו בדיעבד:
הגה ובדיעבד יש לסמוך אדברי מתירים
ואפילו לכתחילה נוהגין להקל בבית ישראל
שהשפחות והעבדים מבשלים בבית ישראל
כי אי אפשר שלא יחתה אהר מבני הבית
מעט:

„Es giebt solche, die erlauben [das] von unseren [nicht-jüdischen] Dienstmägden [Gekochte]; und es giebt solche, die es verbieten [zu essen], selbst wenn sie es schon gethan (gekocht) hat“; [Haga:] doch kann man, wenn sie es schon gethan hat, sich auf diejenigen stützen, welche es erlauben; und man pflegt es selbst von vornherein zu erlauben, dass die [nicht-jüdischen] Knechte und Mägde kochen in einem jüdischen Hause, denn es ist unmöglich, dass nicht irgend jemand aus der Familie ein wenig am Feuer scharrt.“¹

¹ Also beim Kochen mitwirkt.

„Gesellschaftlich-freundschaftlicher Verkehr“ deckt sich natürlich nicht mit „Verschwägerung“, indes die Haga bemerkt ja, dass das Verbot auch gelte, wo Verschwägerung nicht zu befürchten sei.

Nach der Haga ist es aber auch erlaubt, bei einem christlichen Bäcker Brot zu kaufen, wo ein jüdischer Bäcker wohnt.

¹ „Der Jude darf nicht handeln mit unreinen Sachen (z. B. Schweinen, Dingen aus einer (christl.) Kirche zc., wie wir weiter unten sehen werden), aber einem Akum (Christen) das abzunehmen, (d. h. nicht kaufen, sondern als Bezahlung einer erdichteten Schuld annehmen), ist erlaubt, weil es immer eine gute Sache ist, dem Akum (Christen) etwas zu entreißen.“

¹ Schulchan aruch *Jore de'a* 117, *Haga*; entn. in betreff des Handelns aus *Mischna Schebuoth, Pereq 7, Mischna 3*; in betreff des Annehmens von einem Akum (Christen) entn. aus *Raschba*.

Jore de'a 117, 1:

כל דבר שאסור מן התורה אע"פ שמוחר
בהנאה אם הוא דבר המיוחד למאכל אסור
לעשות בו סחורה:

„Es ist verboten zu handeln mit jeder Sache, welche [zu essen] vom Gesetze verboten ist, auch wenn ihr Nutzen erlaubt ist, wenn es eine Sache ist, die bestimmt ist zum Essen.“

הנה וכן מותר לגבור דברים טמאים
בחובו מנה עבדים דהוי כמציל מידם:

[*Haga*.:] „Und auch ist es erlaubt anzunehmen unreine Sachen für seine Schuld von den AKUM, denn es ist, wie wenn man aus ihrer Hand etwas rettet.“

Was das Gesetz im ‚Judenspiegel‘ betrifft, so ist nur über die eingeklammerten Erklärungen etwas zu bemerken. Die erste Klammer ist zwar sachlich richtig; indes die direkte Nebeneinanderstellung von „Schweinen“ und „Dingen aus einer (christl.) Kirche“ stellt die Sache etwas scharf dar. In der zweiten Klammer ist der Ausdruck „erdichtete Schuld“ zu tadeln; er ist wohl dem Commentar *Be'er heteb* entnommen, der aber nach unserem Dafürhalten nur von einer „zweifelhaften Schuld“ redet.

Gesetz 56.

¹ „Wenn ein Jude von einem Akum (Christen) Geschirr gekauft hat, sei es von Metall oder sei es Thon, so muß er dasselbe rein waschen, weil die Akum (Christen) unrein (im Sinne der Juden) sind. Selbst wenn ein Jude einem Akum (Christen) Geschirr ²verkauft, und der Akum (Christ) ihm dasselbe zurückgebracht hat, so muß es der Jude wieder rein waschen, weil es durch die Berührung

¹ Schulchan aruch *Jore de'a* 120, 1; entn. aus dem Talmud *‘Aboda zara* p. 26.

² Dasselbst 11; entn. aus *Tosaphoth*.

des Akum (Christen) verunreinigt ist“, (solche unheilige Geschöpfe sind die Akum [Christen]).

Jore de'a 120, 1:

הקונה מהעכו"ם כלי סעודה של מחבת
או של זכוכית או כלים המצופים באבר
מבפנים אף על פי שהם חדשים צריך
להטבילם במקוה או מעיין של ארבעים סאה:

„Kauft jemand von dem AKUM Essgeschirr von Metall oder Glas, oder Gefässe, welche inwendig verzinnt sind, auch wenn sie neu sind, so muss er dieselben in einem [grossen] Wasserbehälter, oder in einem Brunnen, der 40 Mass enthält, waschen.“

120, 11:

ישראל שמכר כלי לעכו"ם וחזר ולקחו
ממנו צריך טבילה:

„Ein Jude, der ein Gefäss einem AKUM verkauft und es wieder von ihm zurückgekauft hat, muss es waschen.“

Das Gesetz des „Juden Spiegel“ ist richtig; den eingeklammerten Zusatz „solche unheilige Geschöpfe sind die Akum (Christen)“ kann man dem Verfasser doch wohl verzeihen. Übrigens wäre es noch korrekter gewesen, statt „unheilige“ — „unsaubere“ zu sagen, denn der Talmud sagt wörtlich:

Sabbath 145, b:

מפני מה עכו"ם מזוהמין מפני שאוכלין
שקצים ורמשים:

„Warum sind die AKUM schmutzig? Weil sie unreine und abscheuliche Tiere essen.“¹

¹Justus übersetzt in seiner „Talmudischen Weisheit“ (Nr. 56) diesen Text in „besserem deutsch“: „Warum sind die AKUM so schmutzig und stinken? Weil sie allen Dreck fressen.“

Ebendasselbst:

מפני מה עכו"ם מזוהמין שלא עמדו על
הר סיני שבשעה שבא נחש על חוה הטיל
בה זרע וישראל שעמדו על הר סיני
פסקה זוהמתן עכו"ם שלא עמדו על הר
סיני לא פסקה זוהמתן:

„Warum sind die AKUM schmutzig? Weil sie nicht am Berge Sinai standen. *Nam cum serpens cum Eva concumberet, sortem in eam infudit:* bei den Juden, welche am Berge Sinai standen, hat der Schmutz aufgehört; bei den AKUM aber, welche nicht am Berge Sinai standen, hat der Schmutz nicht aufgehört.“

Lassen wir indes die sauberen Juden waschen bis in alle Ewigkeit, was liegt uns dran! — Unser göttlicher Heiland benutzte bekanntlich diese auch von den alten Pharisäern ängstlich beobachtete rituelle Vorschrift, um ihnen ganz gehörig die Wahrheit zu sagen: „Wehe euch, Schriftgelehrte und Pharisäer, ihr Heuchler, die ihr das Äussere des Bechers und der Schlüssel reiniget: inwendig aber seid ihr voll Raub und Unlauterkeit!“ (*Matth. 23, 25.*)

Geſetz 57.

„Dem Juden ist verboten, eine Flasche oder ein Glas Wein, welches ein Akum (Christ) berührt hat, zu trinken,

weil der Wein durch die Berührung des Akum (Christen) verunreinigt ist.“¹ (Das Gesetz hat auch den besonderen Zweck, zu verhüten, daß zwischen dem Juden und Christen gesellschaftlicher Verkehr² entstehe.)

¹ Schulchan aruch *Jore de'a* 123, 1, *Haga*; entn. aus dem *Tur*.

² Dasselbst; entn. aus *Tosaphoth* im Talmud *'Aboda zara* p. 2.

Jore de'a 123, 1:

סחם יינם של עובדי אלילים אסור
בהנאה והיה למגעם ביין שלנו: הגה משום
גזירת יין שנתנסך לעכוים ובזמן הזה שאינו
שכיה שהאומות מנסכים לעכוים י"א דמגע
גוי ביין שלנו אינו אסור בהנאה רק בשתייה:

„Vom Weine, bei dem es ungewiss ist, ob er von Völkern ist, die Götzen dienen, ist verboten, Nutzen zu haben. Und dasselbe gilt von ihrer Berührung unseres Weines“, [*Haga*:] „weil zu befürchten ist, dass der Wein zum Opfer für den Götzen bestimmt ist. Aber heutzutage, wo es nicht gewöhnlich ist, dass die Völker dem Götzen Trankopfer hingießen, sagen manche, dass, wenn ein GOJ unsern Wein berührt, es nicht verboten ist, Nutzen aus demselben zu ziehen, sondern nur [denselben] zu trinken [sei verboten].“

Das Gesetz im ‚Judenspiegel‘ mit seiner Begründung ist also richtig. Nur könnte man, wenn man genau sein will, bemerken, dass, wenn die Flasche (oder das Fass) zugesiegelt ist, der Jude den Wein trinken darf, auch wenn ein AKUM dieselbe berührt hat. (Vgl. 125, 9 und Commentar *Be'er heteb* Note 14.)

Gesetz 58.

¹ „Dem Juden ist jeder Genuß resp. Vorteil, den er von einem Götzehause der Akum (christl. Tempel) haben könnte, verboten, so z. B. darf er nicht Wachslichte, Teppiche, Kleidungsstücke, die der Priester beim Gottesdienste anhat, (nicht aber die er sonst als Privatperson braucht), die in einer christlichen Kirche gewesen oder gebraucht sind, gebrauchen; er darf keine christlichen ² Gesangbücher den Priestern verkaufen, wohl aber den Laien; wer es aber über sich bringt, auch den Laien solche nicht zu verkaufen, soll gesegnet werden. Ferner ist dem Juden verboten, sowohl zum äußeren Bau als zur inneren Ausstattung einer christlichen

¹ Schulchan aruch *Jore de'a* 139, 1; entn. aus dem Talmud *'Aboda zara* p. 40.

² Dasselbst 15 *Haga*; entn. aus dem *S'mag*.

Kirche ³ Geld zu verleihen, noch weniger darf er ⁴ Handel treiben mit Sachen, die in der christlichen Kirche gebraucht werden.

Der Jude darf ferner einem Akum (Christen) kein ⁵ Wasser geben oder verkaufen, wenn er weiß, daß man damit taufen will; ferner darf er keinen Weihrauch verkaufen, der in der Kirche gebraucht werden soll. — Wenn aber ein Akum (Christ) am Orte solche Sachen, die in der (christl.) Kirche gebraucht werden, zu verkaufen ⁶ hat, dann darf auch der Jude damit handeln, damit der Akum das Geld nicht verdiene. Selbst wenn etwas von diesen kirchlichen Sachen, die der Jude für unrein erklärt, unter ⁷ tausend andere nicht kirchliche Sachen von derselben Sorte gemischt würde, so ist irgend welcher Genuß oder Vorteil von diesen tausend dem Juden verboten; ebenso soll er aus der ⁸ Asche von solchen Sachen oder einer abgebrannten (christl.) Kirche keinen Vorteil ziehen.“

³ Dasselbst; entn. aus dem Talmud *Nedarim* p. 62.

⁴ Dasselbst 151, 1; entn. aus dem Talmud *‘Aboda zara* p. 73.

⁵ Dasselbst *Haga*; entn. aus *Torath ‘Adam we-Chawiea Netib* 17.

⁶ Dasselbst *Haga*; entn. aus *Mordechai*, Talmud *‘Aboda zara*.

⁷ Dasselbst § 140; entn. aus dem Talmud *‘Aboda zara* 74.

⁸ Dasselbst § 142, 1; entn. aus dem Talmud *Beça* p. 39.

Jore de‘a 139, 1:

אלילים אסורה בהנאה היא ותשמישה
ונייה ותקרובתה בין של עבדים בין של
ישראל:

„Jeder Genuss von Götzen ist verboten, von ihnen sowohl, als von den Dingen, die zu ihrem Dienste gehören, sowie von ihren Verzierungen und von ihren Opfern, sei es, dass ein AKUM oder ein Jude [diese Dinge verfertigt] hat.“

139, 11:

מלבושים שלובשים הכהנים בשנכנסים
לבית אלילים נוי שלהם הן ולא נוי של
אלילים ואפילו ביטול אינם צריכים ויש מי
שמצריך ביטול (אבל מה שלובשין לעבודה
זרה עצמה מקרי נוי וצריך ביטול:

Kleidungsstücke, welche die Priester anhaben, wenn sie ins Götzenhaus gehen, sind ihre eigene Verzierung, nicht eine Verzierung der Götzen, und bei ihnen ist keine Zerstörung¹ nötig; mancher aber erklärt die Zerstörung für nötig. — [*Haga*:] Aber was sie anziehen zum Götzendienste selbst, wird Verzierung [der Götzen] genannt und hat die Zerstörung nötig.“

¹ Unter „Zerstörung“ (ביטול) ist hier nicht etwa eine totale Vernichtung der Sache zu verstehen, sondern eine Verstümmelung (bei Kreuzen, Bildern) oder eine

Vermischung mit anderen Dingen derselben Art, so dass man das Verbotene nicht mehr erkennt.

139, 15:

(הגה וי"א שאסור למכור לכל עביו
אם הם ספרים השייכים לזמר בהם לע"א
וי"א דדוקא לכהנים אסור למכור אבל לא
לשאר עביו והמחמיר חבא עליו ברכה
ואפילו למכור להם קלפים ודיו לכתוב בהם
ספרי דרזן יש מחמירין לאסורן:) ויש מי
שאומר שאסור להלוות לצורך בנין אלילים
של עביו או לתבשיטה או למשמשה וכל
שכן למכור לה תשמישים כגון מחתור
והמונע מצליה ואין לקשור ספרי עביו הוין
מספר הדיונים והסופרים ואם חשש משום
איבה כל מה שיכול להשמט ישמט:

[Haga:] „Manche sagen, es sei verboten, sie (Bücher) zu verkaufen einem AKUM, wenn es Bücher sind, welche man gebraucht zum Singen beim Götzendienst; und andere sagen, nur den Priestern [diese Bücher] zu verkaufen sei verboten, aber nicht den übrigen AKUM. Aber wer auch hierin (auch den übrigen AKUM diese Bücher nicht zu verkaufen) strenge ist, der wird gesegnet. Und auch ihnen Pergament und Dinte zu verkaufen, um ihre Religions-Bücher zu schreiben, verbieten manche. — Und manche sagen, es sei verboten [Geld] zu leihen zum Bau von Götzenhäusern für AKUM, oder zu ihrer Verzierung oder ihrer Bedienung; umsomehr ist es verboten zu verkaufen für sie (die Götzenhäuser) Sachen, die zu ihrem Dienste gehören z. B. Pfannen; und wer es nicht thut, wird Glück haben. Und man soll nicht einbinden Bücher der AKUM mit Ausnahme von Büchern der Richter und der Schreiber; wenn aber Feindschaft zu befürchten ist, so soll man [wenigstens] soviel als möglich sich zu entziehen suchen.“

151, 1:

דברים שהם מיוחדים למין ממוני אלילים
שבאותו מקום אסור למכור לעיבדי אותם
אלילים שבאותו מקום:

„Dinge, die bestimmt sind zu einem Götzartikel an dem betreffenden Orte, darf man nicht verkaufen den Götzendienern dieses Ortes.“

הגה אסור למכור לכותי מים כשירדעים
שרוצה לעשות מהן מים להטביל:

[Haga:] „Es ist verboten zu verkaufen einem KUTHI Wasser, wenn man weiss, dass er daraus Taufwasser machen will.“

Ebendasselbst:

הגה ודוקא לכהן או לעביו שחזקתו
שיקטיר הלבונה לע"א אבל לסתם עביו
שרי"א הא דאסור למכור להם דברים השייך
לעבודתם היינו דוקא אם אין להם אחרים
כיוצא בו או שלא יוכלו לקנות במקום אחר
אבל אם יכולים לקנות במקום אחר מותר
למכור להם כל דבר:

[Haga:] „Aber nur einem Priester, oder einem [andern] AKUM, von welchem wahrscheinlich ist, dass er den Weihrauch zum Götzendienst opfern wird [darf man solchen nicht verkaufen], aber einem sonstigen AKUM darf man ihn verkaufen. Dass verboten ist, ihnen Sachen zu verkaufen, die zu ihrem Dienste gehören, gilt nur, wenn sie keine anderen haben von der Art, oder wenn sie nicht anderswo sie kaufen können; aber wenn sie es anderswo kaufen können, so darf man ihnen alles verkaufen.“

140:

אלילים ומשמשה ורחקובתה אוסרים

„Götzen, das zu ihrer Bedienung Gehörige und ihre Opfer, auch wenn es noch

בכל שהוא שאם נתערב אחד מהם אפילו
באלף כולן אסורות:

so wenig wäre, machen verboten, so dass, wenn sich eins von ihnen selbst mit tausend anderen [derselben Art] vermischt hat, sie alle verboten sind.“

142, 1:

כשם שהאלילים אסורים בהנאה כך כל
הנאות הבאות ממנה אסורות אפילו אם
שרפה אסור ליהנות בנחלתה ואפרה אבל
מותר ליהנות משלהבתה:

„Sowie von den Götzen verboten ist der Nutzen, ebenso sind auch alle Genüsse, die durch sie entstehen, verboten; selbst wenn man sie verbrannt hat, ist es verboten, Genuss zu haben von ihrer Kohle und ihrer Asche: wohl aber ist es erlaubt, von ihrer Flamme [Genuss zu haben].“

Die Begründung im zweiten Teile des Gesetzes im „Juden-
spiegel“ „damit der Afum das Geld nicht verdiene“ steht nicht im Texte. Der Jude soll die Sachen nicht verkaufen, um den „Götzendienst“ zu verhindern; kann man die betreffenden Artikel aber auch sonstwo kaufen, und ist somit der Götzendienst nicht zu verhindern, dann darf auch der Jude sie verkaufen und Geld damit verdienen.

Am wichtigsten von all' diesen Bestimmungen ist uns natürlich das Verbot, den „Kuthäern“ T a u f w a s s e r zu liefern.

Gesetz 59.

¹ „Der Jude soll von keinem Kreuze oder religiösen Bilde, das er in Dörfern, an den Wegen oder in kleineren Städten findet, Genuß oder Vorteil haben, weil dieselben zur Verehrung gemacht und für den Juden unrein sind. Findet er sie aber in großen Städten, wo sie nicht zur Verehrung, sondern zur Dekoration gemacht sind, so trifft das Verbot nicht zu. Dagegen ist das Verbot auf jedes Kreuz ausgedehnt, vor dem man kniet.“

¹ Schulchan aruch Jore de'a 141, 1; entn. aus dem Talmud 'Aboda zara p. 40.

Jore de'a 141, 1:

כל הצלמים הנמצאים בכפרים אסורים
דסתמא לשם אלילים נעשו והנמצאים
בכרכים מותרים דודאי לנוי נעשו אלא אם
כן עומדין על פתח המדינה והיה ביד
הצורה צורת מקל או צפור או כדור או
סיף או עטרת ומבעת:

„Alle Bilder, welche sich befinden in den Dörfern, sind verboten, weil sie gewiss für Götzen gemacht sind; aber jene, die in grossen Städten gefunden werden, sind erlaubt, denn sie sind gewiss zur Verzierung gemacht; ausgenommen, wenn sie stehen an dem Thore der Stadt, und in der Hand des Bildes ist die Abbildung eines Stockes, eines Vogels, einer Kugel, eines Schwertes, einer Krone, oder eines Ringes.“

הגה צורת שתי וערב שמשתחווים לו דינו
כדין צלם ואסור בלא ביטול אבל שתי וערב
שתולין בצואר לזכרון לא מקרי צלם ומותר:

[Haga:] „Die Abbildung eines Kreuzes, vor welchem man sich verbeugt, ist zu behandeln als ein Götzenbild und ist verboten ohne Zerstörung; aber ein Kreuz, welches man hängt an den Hals zur Erinnerung, wird nicht Götzenbild genannt und ist erlaubt.“

Am Texte des „Judenspiegel“ ist nichts zu tadeln. Vielleicht hätte JUSTUS noch hinzufügen können, dass der Jude wohl mit Kreuzen handeln darf, welche „zerstört“ sind, z. B. wenn ein Arm abgebrochen ist.

Geſetz 60.

¹ „Dem Juden ist jeder Genuß oder Vorteil von einer Afum=(Christen-)Kirche, z. B. im Sommer in ihrem Schatten zu wandeln, dem ²Orgelspiel zuzuhören oder ein schönes Bild von einer solchen zu besehen, um sich durch den Anblick zu ergötzen, streng verboten.“

¹ Schulchan aruch Jore de'a 142, 10; entn. aus dem Talmud Pesachim p. 26.

² Dasselbst 15; entn. aus Rabbeni Jerucham.

Jore de'a 142, 10:

צל בית אלילים תוכו ונגד פתחו תוך ד'
אמורת אסור צל שלאחריו מותר ואפילו
תוכו אם גזול הרבים שקדם לו הדרך
ואח"כ בנה שם בית של אלילים מותר
לעבור דרך שם אבל אם קדם הבית לדרך
אסור ויש אוסרים בכל גוונא:

„Der Schatten eines Götzenhauses, sowohl innerhalb desselben als vier Ellen vor der Thüre, ist verboten, aber der Schatten hinter demselben ist erlaubt; und selbst in dem Schatten innerhalb desselben darf man hindurchgehen, wenn [der Platz] dem Publikum geraubt wurde, weil es früher den Weg daselbst hatte, und man nachher dort ein Götzenhaus baute; aber wenn das Götzenhaus vor dem Wege dastand, so ist [der Durchgang] verboten. Manche verbieten es aber absolut.“

142, 15:

אסור לשמוע כלי שיר של אלילים או
להסתכל בנוי אלילים כיון שנהנה בראייה
(ומיהו דבר שאין מתכין מותר:)

„Es ist verboten zu hören Musik-Instrumente des Götzendienstes oder die Verzierung des Götzendienstes anzusehen, wenn man durch den Anblick ergötzt wird; [Haga:] aber wenn man dies nicht beabsichtigt, so ist es erlaubt.“

Da der letzte Satz unserer Übersetzung der ersten Stelle „Manche verbieten es absolut“, nach dem Commentar *Be'er heteb* (Note 21) sich auf den ersten Satz bezieht, so ist das Gesetz im „Judenspiegel“ in seinem ersten Teile gerechtfertigt. Die Bilder, an deren Anblick man sich nicht ergötzen soll, sind nur jene, die zur Ver-

ehrerung aufgestellt sind, nicht etwa blossе Ausschmückungen der Kirche. (Vgl. den Commentar באר היטב Note 26.)

Gesetz 61.

¹ „Es ist dem Juden streng verboten, neben einer (christlichen) Kirche ein Haus für sich zu bauen. Besitzt er aber schon ein solches, welches neben einer (christlichen) Kirche steht, und ist dasselbe eingestürzt, so soll er bei einem Neubau von der (christlichen) Kirche weiter abrücken und den Zwischenraum mit Menschenkot ausfüllen.“

¹ Schulchan aruch *Jore de'a* 143, 1; entn. aus dem Talmud 'Aboda zara p. 47.

Jore de'a 143, 1:

מי שהיה ביתו סמוך לבית אלילים ונפל
אסור לבנותו כיצד יעשה כונס לחור שלו
ובונה ואותו הריוח ממלאו קוצים או צואה
כדי שלא ירחיב בבית אלילים:

„Wenn jemand ein Haus besitzt, das sich anlehnt an ein Götzenhaus, und es (das Haus) stürzt ein, so ist es verboten, dasselbe wieder aufzubauen. Wie soll er verfahren? Er ziehe ein wenig ein und baue, und den Zwischenraum fülle er mit Dornen oder mit Menschenkot, damit er nicht dem Götzenhaus mehr Raum giebt.“

Am Schlusse des Gesetzes muss es also heissen „mit Dörnern oder Menschenkot ausfüllen.“

Gesetz 62.

¹ „Von Kirchengütern (Gütern einer christlichen Kirche, Ländereien, Häusern etc.) darf ein Jude keinen Genuß oder Vorteil haben, wenn der Ertrag für gottesdienstliche Zwecke verwendet wird. Kommt der Ertrag aber den Geistlichen persönlich zu Gute, so darf er davon genießen resp. Nutzen ziehen, aber ohne daß es ihm etwas kostet.“

¹ Schulchan aruch *Jore de'a* 143, 3; entn. aus dem Talmud 'Aboda zara p. 54.

Jore de'a 143, 3:

היה לאלילים גנה או מרחץ והטובה
היוצאה מהם היא לכהנים מותר ליהנות
מהם שלא בטובה ואסור ליהנות מהם
בטובה:

„Wenn den Götzen gehört ein Garten oder ein Bad, und ihr Ertrag ist für die Priester, so ist es erlaubt, Nutzen daraus zu ziehen ohne Bezahlung; aber es ist verboten, Genuss daraus zu ziehen gegen Bezahlung.“

הגה וי"א שאין אסור ליהנות ממנה אם
הטובה באה לכהנים אלא כשהם עומדים
בצר ע"א עצמה אבל כשאין עומדין לפני
אע"פ שהטובה היוצאת מהם היא לכהנים
מוחר ליהנות ממנה אם לא שהטובה
לעבדים עצמה ויש לסמוך על זה להקל:

[Haga:] „Manche sagen, es sei nicht verboten, Nutzen aus ihnen zu ziehen, wenn der Ertrag den Priestern gehört, ausgenommen, wenn sie (Garten oder Bad) stehen im Hofe des Götzenhauses selbst; aber wenn sie nicht vor ihm selbst stehen, so ist, obschon der Ertrag den Priestern gehört, erlaubt, Genuss daraus zu ziehen, wenn der Ertrag nur nicht dem Götzenhause selbst gehört. Man kann sich hierauf stützen zur gelinden Auslegung.“

Am Schlusse des Gesetzes ist hinzuzufügen: ausgenommen, wenn die Güter im Hofe des Götzenhauses selbst liegen. (In diesem Falle ist der Nutzen immer verboten.)

Geſetz 63.

„Es ist dem Juden streng verboten, bei einer Kollekte für eine (christliche) Kirche einen Beitrag zu geben. Dieses gilt aber nur da, wo die Kirche selbst ihr Vermögen zu verwalten hat und also die Gaben für sich verwendet. Hat aber der Staat die Verwaltung, dann ist einen Beitrag zu geben erlaubt, indem man bei sich denken kann, man gebe es dem Staate, und dieser könne es auch für andere Zwecke verwenden.“

¹ Schulchan aruch Jore de'a 143, 6; entn. aus Jeruschalmi, 'Aboda zara, Pereq 4.

Jore de'a 143, 6:

גבאים שנוטלים מכם לאילולי אסור
ליתן להם: הגה וכן כשאין אינו אסור אלא
כשנופל השכר לצרכי ע"א עצמה אבל
כשנופל לכים בני המדינה אע"פ שהם
קונים צרכי ע"א שרי:

„Kollektanten, welche Beiträge für die Götzen sammeln, darf man nichts geben. [Haga:] Doch dies ist nur dann verboten, wenn der Gewinn zu den Bedürfnissen des Götzenhauses selbst verwendet wird; wenn er aber in den Staatssäckel fällt, obschon man dafür Bedürfnisse des Götzenhauses kauft, so ist es erlaubt zu geben.“

JUSTUS hat den Text zum besseren Verständnisse erweitert, wobei sachlich nichts einzuwenden ist.

Geſetz 64.

„Es ist ein gutes Werk, daß jeder Jude, so viel er kann, sich beflleißige, die (christl.) Kirche, oder was zu ihr ge-

¹ Schulchan aruch Jore de'a 146, 14 und 15; entn. aus dem Talmud 'Aboda zara p. 46 und Rambam, Hilchoth 'Aboda zara, Pereq 7.

hört, oder was für sie gethan wird, zu verbrennen und zu Grunde zu richten, die Asche in alle Winde zu zerstreuen oder ins Wasser zu werfen. Ferner ist es Pflicht für jeden Juden, zu suchen, jede (christl.) Kirche auszurotten und ihr einen Schimpfnamen zu geben.“

Jore de'a 146, 14:

מצוה על כל המוצא אלילים שיבערנה
ויאבדנה וכיצד מבערה שוחק וזורה לרוח
או מטיל לים: הגדה והיה במשמשה וכל
הנעשה בשבילה שנאמר אבד תאבדון את
כל המקומות:

„Es ist ein Gebot für jeden, der Götzen findet, dass er sie verbrenne und zu Grunde richte. Und wie? Er verbrenne sie, zerreiße sie und streue [die Asche] in den Wind oder werfe sie ins Meer. [*Haga:*] Und ebenso ist es mit ihrer Bedienung und allem, was für sie gemacht wird, denn es heisst: ‚Vertilgen sollt ihr alle Orte...‘¹“

¹ Deut. 12, 2—3: „Vertilgen sollt ihr alle Orte, wo die Völker, welche ihr vertreibt, ihren Göttern dienten, auf den hohen Bergen, auf den Hügeln und unter allen grünen Bäumen. Reisset um ihre Altäre und zerbrechet ihre Säulen und ihre Astarten verbrennet mit Feuer und die Bilder ihrer Götter zerschlaget und vertilget ihre Namen von selbigem Orte.“

Die Asche soll also auch noch „zerrieben“ werden, wozu der Commentar *Be'er heteb* die gewiss höchst wichtige Bemerkung macht, man brauche die Asche nur dann zu zerreiben, wenn man sie in einen Fluss wirft, auf welchem Schiffe gehen, da leicht etwas an den Schiffen hangen bleiben könne; bei der ins „Salzmeer“ gestreuten Asche sei ein Zerreiben nicht nötig; doch wird aus *Beth chadasch* angeführt, der Sicherheit halber soll man die Zerreibung immer vornehmen. (Note 14.) [So disputieren die Rabbinen —: Ein Beispiel aus Tausenden!]

146, 15:

צריך לשרש אחר האלילים ולכנות לה

„Man muss die Götzen auszurotten suchen und ihnen Schimpfnamen beilegen.“

שם גנאי:

Die ursprünglich aus der hl. Schrift stammende, vom *SCHULCHAN ARUCH* nur noch genauer bestimmte Vorschrift bezieht sich zunächst auf eigentliche Götzenbilder, Altäre u. dgl. Wir haben nichts dagegen einzuwenden, wenn nach Analogie der übrigen Gesetze JUSTUS dieselbe auch auf die (christlichen) Kirchen ausdehnt, indess wenn im ‚Judenspiegel‘ nur von christlichen Kirchen die Rede ist, wird das biblisch-talmudische Gebot doch in einer Weise zugespitzt, wie man es kaum gutheissen kann. Unrichtig ist indess das „Gesetz“ nicht.

Gesetz 65.

¹ „Einem Juden, der unter Nennung des Namens einer (christlichen) Kirche etwas beteuert, sollen 39 Stock-

¹ Schulchan aruch *Jore de'a* 147, 1 und 2; entn. aus dem Talmud *Sanhedrin* p. 60 und 63.

hiebe gegeben werden; überhaupt ist verboten, den Namen einer (christl.) Kirche zu nennen (für dieselbe soll nur ein Schimpfname gebraucht werden). Selbst die Festtage der Akum (Christen) dürfen nicht mit Namen genannt werden, ausgenommen solche, welche Menschennamen haben“ (z. B. Peter und Paul, Andreasfest u. s. w.)

² „Dem Juden ist erlaubt, den Akum (Christen) zu verspotten, indem er ihm sagt: Dein Gott soll dir helfen oder dein Thun segnen. Der Jude denkt sich dabei nämlich: der Gott der Christen, die er ja für Götzendiener hält, vermöge nichts, und gesegnet also würde er doch nicht.“ — (Der Segenswunsch des Juden gegenüber einem Christen ist also nur Hohn und Spott.)

² Dasselbst; entn. aus Rambam.

Jore de'a 147, 1:

הגדר או נשבע בשם אלילים הרי זה	„Wer ein Gelübde macht oder schwört
לוקה ואסור להזכירה בשמה בין לצורך בין	beim Namen der Götzen, der erhält 39
שלא לצורך:	Hiebe; auch ist verboten, sie beim Namen
	zu nennen, sei es, dass man es nötig hat,
	oder dass man es nicht nötig hat.“

Vgl. Exod. 23, 13: „Und auf Alles, was ich euch gesagt, sollt ihr Obacht haben, und den Namen anderer Götter sollet ihr nicht nennen; er soll nicht gehört werden in eurem Munde!“

147, 2:

שם חגים שלהם שהם כשמות בני אדם	„Den Namen ihrer Feste, welche Namen
אין חשש להזכירם:	haben wie Menschen, zu nennen trägt man
	kein Bedenken.“

147, 5:

מותר להרמולוצין באלילים: הגה מותר	„Es ist erlaubt, die Götzen zu verspotten.
לותר לגוי אלהך יהיה בעזריך או יצלה	[Haga:] Es ist erlaubt, dem AKUM zu
מעשיך:	sagen: „Dein Gott helfe dir“ oder „er beglücke deine Werke!“

Was den ersten Teil des „Gesetzes“ im „Juden Spiegel“ betrifft, so hätte JUSTUS wieder korrekter gehandelt, wenn er statt „einer (christlichen) Kirche“ „eines Gößen“ geschrieben hätte; „christliche Kirche“ hätte er höchstens in Klammern beifügen können, wobei wir jedoch noch bemerken müssen, dass gerade beim Schwören eine „christliche Kirche“ doch kaum wohl in Betracht kommen wird. Die Schlussfolgerung des JUSTUS ist aber nicht unrichtig, auch Christliches gehört zu dem Götzendienerischen: wir hätten

statt „christlicher Kirche“ aber eher (in Klammern) auf Kreuze, Heiligenstatuen, Heiligenbilder, geweihte Sachen hingewiesen. Was die Festtage mit Menschennamen angeht, so ist wohl zunächst an griechische oder römische Feste zu denken: wenn JUSTUS aber auf „PETER und PAUL“ hinweist, so kann man auch hier kaum etwas dagegen einwenden — es ist richtige Schlussfolgerung — besonders, weil die betreffenden christlichen Feste eingeklammert, und die Anführungszeichen bereits vorher geschlossen sind.

Der erste Satz des zweiten Abschnittes ist sogar wörtlich richtig; das übrige ist richtige Erklärung, und müsste darum ganz eingeklammert, oder wenigstens müssten die Anführungszeichen schon nach „segnen“ geschlossen sein. Statt „Gott der Christen“ sollte es auch wieder konsequent „Gott der Akum (Christen)“ heißen.

An diesem „Gesetze“ hatten wir also wieder Manches zu tadeln, aber wir können nicht anders sagen, als dass dasselbe im Wesentlichen richtig ist.

Was die öfter genannten 39 Hiebe betrifft, bemerken wir zur Orientierung uneingeweihter Leser Folgendes:

Für die körperliche Züchtigung waren im Gesetze 40 Hiebe bestimmt (*Deut.* 25, 3.) Die Rabbinen setzten die Zahl der Hiebe auf 39 herab. Vgl. *II. Cor.* II, 24: „Von den Juden habe ich fünfmal 40 [Streiche] weniger einen bekommen.“ Als Grund für diese Praxis geben die Bibelerklärer gewöhnlich die pharisäische Ängstlichkeit an, damit man ja nicht durch irriges Zählen die gesetzliche Zahl 40 überschreite. Nach dem Talmud beruht die Sache auf einer anderen Erklärung jener Bibelstelle (*Deut.* 25, 3). Der vorhergehende Vers (25, 2) endigt mit dem Worte *במספר* („an Zahl“): dieses Wort zieht der Talmud zum folgenden Verse, welcher beginnt mit *ארבעים* („vierzig“), und erklärt: „an der Zahl 40“ d. h. „die Zahl, die der 40 nahe ist“ = 39. (Vgl. Talmud *Makkoth* 22 a.) Einen anderen Grund giebt *RABBA* an (*Makkoth* 22 b); die Stelle ist zu interessant, als dass wir unseren Lesern dieselbe vorenthalten könnten. Es heisst dort: „Wie dumm sind die meisten Menschen! Sie stehen auf vor einem Pentateuch und stehen nicht auf vor einem Rabbi: Und in der Tora steht, man soll 40 [Schläge] geben, und es kamen die Rabbinen und machten einen weniger.“ Also haben nach dieser Ansicht die Rabbinen aus Barmherzigkeit so gehandelt.

Gesetz 66.

¹ „Der Jude soll einem Akum (Christen) 3 Tage vor einem seiner (des Christen) Feste nichts borgen oder leihen, überhaupt kein Geschäft mit ihm machen, weil der Akum (Christ) an dem Festtage damit ein Vergnügen sich machen könnte. Gegen hohe² Bucherzinsen dagegen darf er borgen, damit dem Akum (Christen) das Vergnügen wegen der Nachwehen bei der späteren Zahlung übel bekomme.“

¹ Schulchan aruch *Jore de'a* 148, 1; entn. aus dem Talmud *Aboda zara* p. 6. *Tosaphoth* und *Raschbam* meinen indes, daß man heutzutage doch in diesem Falle Geschäfte machen könne.

² Dasselbst; entn. aus dem *Tur*.

Jore de'a 148, 1:

שלשה ימים לפני חגם של עובדי אלילים
אסור ליקח מהם ולמכור להם דבר
המתקיים ומותר למכור להם דבר שאינו
מתקיים עד יום חג כגון ירקות וחבשיל וכן
אסור להשאיל ולשאול ולהלוות (בלא
רבית) וללוות מהם לפורען ולפרע מהם
מלוה בשטר או על המשכון אבל מלוה על
פה נפרעים מהם מפני שהוא כמציל מידם
והאידנא ידם תקיפה אפילו בשטר חשיב
כמציל מידם ואם היא מלוה ברבית אפילו
במשכון חשיב כמציל מידם:

„Drei Tage vor dem Feste der Götzen-
diener ist es verboten von ihnen zu kaufen,
oder ihnen zu verkaufen etwas was auf-
bewahrt werden kann; aber es ist erlaubt,
ihnen zu verkaufen eine Sache, die nicht
aufbewahrt werden kann bis zum Festtage,
z. B. Gemüse oder etwas Gekochtes. Ebenso
ist es verboten, ihnen etwas zu leihen oder
von ihnen zu leihen; ihnen ohne Zinsen
Darlehen zu geben oder von ihnen [Geld]
zu entlehnen; ihnen eine Zahlung zu machen
oder von ihnen eine Zahlung anzunehmen,
wenn man einen Schein oder ein Pfand in
Händen hat: aber eine mündliche Schuld
lässt man sich von ihnen bezahlen, denn
das ist [so gut], als wenn man es aus ihrer
Hand rettet. Heutzutage aber, da ihre
Hände stark sind, [lässt man sich] auch
selbst eine schriftlich anerkannte Schuld
[von ihnen bezahlen, indem] auch dies ist,
als rette man etwas aus ihrer Hand. Und
wenn es ein Darlehen auf Zinsen ist, selbst
gegen ein Pfand, so [ist es erlaubt, denn]
es wird angesehen, als rette man es aus
ihrer Hand.“

Die heutige Praxis der Juden beweist, dass sie die mildere Aus-
legung des Gesetzes adoptieren, wohl weniger „um des lieben Friedens
willen“, als vielmehr aus klingenden Gründen. — Wenn JUSTUS רבית
mit „Wucherzinsen“ übersetzt, haben wir nichts dagegen zu erinnern; wenn
er aber „hohe Wucherzinsen“ übersetzt, und dazu noch durch Sperrdruck
„hohe“ hervorhebt, so sagt er mehr, als im Texte liegt: denn die gesetzlich
erlaubten 5 Prozent sind auch schon רבית. Die Begründung im „Juden-
spiegel“ „damit dem Akum (Christen) das Vergnügen wegen der Nachwehen bei
der späteren Zahlung übel bekomme“ stammt aus *Tosaphoth zu Aboda
zara, 2a*, wo das Gesetz, dass man an dem betreffenden Tage dem AKUM
auf Zinsen borgen darf, zuerst aufgestellt ist.

Gejez 67.

¹ „Es ist dem Juden verboten, einem Akum (Christen)
für einen seiner (des Christen) Festtage ein Geschenk zu
machen. Nur dann ist es ihm erlaubt, wenn er weiß, daß
der Akum (Christ) ungläubig ist. Auch ist es dem Juden
verboten, an dem Festtage eines Akum (Christen) ein
Geschenk von demselben anzunehmen. Fürchtet er aber, daß

¹ Schulchan aruch *Jore de'a 148, 5* und *6*; entn. aus dem Talmud *Aboda zara*
p. 65 und 8.

aus der Nichtannahme böse Folgen entstehen könnten, so soll er es annehmen und heimlich wegwerfen.

Der Tag, an welchem die Akum (Christen) einen neuen König erhalten (der Tag des Regierungsantrittes oder der Wahl) soll von den Juden den sonstigen Festtagen der Akum (Christen) gleich gehalten werden“, (d. h. sie dürfen also ihnen kein Geschenk machen, keine Geschäfte mit ihnen abschließen, als nur wenn sie die Christen beschwindeln können 2c.)

Jore de'a 148, 5:

אסור לשלוח דורון לעכו"ם ביום חגם
אלא אם כן נודע לו שאינו מודה באילנים
ואינו עובדם וכן עכו"ם ששלח ביום חגו
דורון לישראל לא יקבלנו ממנו ואם חושש
לאיבה מקבלו ויורקנו בפניו לבור או
למקום האבד בלאחר יד:

„Es ist verboten zu schicken ein Geschenk einem AKUM an ihrem Festtage, ausser wenn man weiss, dass er nicht glaubt an die Götzen und ihnen nicht dient. Und ebenso, wenn ein AKUM an seinem Festtage einem Juden ein Geschenk schickt, so soll er es nicht annehmen; wenn er aber Feindschaft befürchtet, so nehme er es an und werfe es in seiner Gegenwart unter der Hand in eine Grube oder an einen [sonstigen] Ort, wo es zu Grunde geht.“

148, 6:

יום שמתכנסים בו העכו"ם להעמיד להם
מלך ומקריבים ומקלסים לאלהיהם יום
חגם הוא והרי הוא כשאר חגיהם:

„Ein Tag, an welchem sich versammeln die AKUM, um einen König für sich einzusetzen, und opfern und ihren Gott preisen, ist ein Festtag von ihnen und ist ihren übrigen Festen gleich.“

Der Hauptunterschied zwischen dem Texte des „Judenspiegel“ und unserer Übersetzung scheint in der Art und Weise des Wegwerfens zu bestehen: JUSTUS sagt „heimlich“ und wir übersetzen „in seiner Gegenwart“. Diese Differenz erklärt sich in folgender Weise:

„in seiner Gegenwart“ erklärt der Verfasser des *SCHULCHAN ARUCH* in seinem Commentar zu *MAIMUNI* *Hilchoth Akum* *Pereq 9, 2*: „in seiner eigenen Gegenwart“ d. h. „persönlich“ oder — wenn durch einen Boten — „in seinem Beisein“: RASCHI dagegen bezieht es auf den AKUM, der das Geschenk machte (Vgl. zu *Aboda zara 6, b*). Die erstere Ansicht ist gezwungen; sie geht offenbar von der Unterstellung aus, dass der Jude doch noch viel eher den gut herzigen AKUM reizt, wenn er sein Geschenk vor seinen Augen wegwirft, als wenn er es nicht annehmen würde. Indes das Hauptgewicht liegt auf dem Ausdrucke *בלאחר יד*. Es heisst eigentlich „wie mit der Rückseite der Hand“, also nicht auf gewöhnliche Weise, sondern indem man sich so stellt, als sei es durch Zufall geschehen.

Vgl. Talmud *Aboda zara* 6, b: Ein Ketzer schickte R. JEHUDA NESIA eine kaiserliche Münze an seinem [heidnischen] Festtage, als gerade RESCH LAKISCH bei ihm war. Diesen frug JEHUDA: „Wie soll ich nun handeln? Nehme ich sie an, so wird der Ketzer hingehen und seinem Götzen danken; nehme ich sie nicht an, wird Feindschaft entstehen.“ Es antwortete ihm RESCH LAKISCH: „Wurf die Münze in den Brunnen im Angesichte des Boten.“ „Wenn ich so handle, wird er mir ja noch mehr feind werden!“ „Thue es wie mit der Rückseite der Hand!“

Gesetz 68.

¹ „Jedem Juden ist es verboten, am Festtage eines Akum (Christen) in dessen Haus zu gehen, um ihn nicht grüßen zu müssen. Begegnet er ihm aber auf der Straße, so darf er ihn zwar grüßen, aber gezwungener Weise, duckmäuserisch“, (im Text heißt es: mit schwachen Lippen und schwerem Kopf.)

¹ Schulchan aruch *Jore de'a* 148, 9; entn. aus dem Talmud *Gittin* p. 62.

Jore de'a 148, 9:

אסור ליכנס לבית העכו"ם ביום חגו
וליתן לו שלום מוצאו בחוץ מותר אבל
יאמר לו בשפה רפה ובכבוד ראש:

„Es ist verboten, zu gehen in das Haus des AKUM an seinem Festtage und ihn zu grüßen; trifft man ihn draussen, so ist es erlaubt, aber man soll es thun mit leiser Stimme und mit schwerem Kopfe.“

Der Jude soll in diesem Falle also nicht gerne und nicht freundlich grüßen: er soll nur so viel thun, als er eben thun muss, um Feindschaft zu verhüten.

Gesetz 69.

¹ „Dem Juden ist es immer verboten, einem Akum (Christen) mit dem Gruße Friede sei mit dir oder dgl. Gruße zu antworten“, (weil die Juden glauben, daß dem der Friede zu teil werde, dem gegenüber der Segenswunsch: Friede 2c. zum zweitenmale ausgesprochen wird.) Deshalb wird dem Juden angeraten, „sobald er einen Akum (Christen) sieht, ihn zuerst zu grüßen, damit der Akum (Christ) nicht zuerst grüße, und er (der Jude) veranlaßt werde, ihm zu antworten und so, was Gott verhüten wolle, dazu beitrage, daß ein Akum (Christ) gesegnet werde.“

¹ Schulchan aruch *Jore de'a* 148, 10; entn. aus dem Talmud *Gittin* p. 62.

Jore de'a 148, 10:

אסור לכפול לו שלום לעב"א לעולם
לפיכך טוב להקדים לו שלום כדי שלא
יתחיל העבדים ויצטרך לכפול לו שלום:

„Es ist immer verboten, dem AKUM auf seinen Gruss zu antworten; deshalb ist es gut, ihn zuerst zu grüssen, damit der AKUM nicht anfängt [zu grüssen], und man genötigt wird, ihm den Gruss zu erwidern.“

Es ist also nicht reine Menschenfreundlichkeit, wenn die Juden so zuvorkommend sind im Grüßen. Recht interessant ist auch eine Notiz im Talmud (*Gittin 62, a*): Rab KAHANA pflegte einen AKUM zu grüssen mit den Worten: שלומא למר d. h. „Friede dem Herrn!“ Dazu bemerkt RASCHI: „Er beabsichtigte nicht, ihn (den AKUM) zu segnen, sondern seine Absicht ging auf seinen Rabbi.“

Was JUSTUS den Worten des SCHULCHAN ARUCH beigefügt hat, dient zur Erklärung.

Geiez 70.

¹ „Es ist ein gebotenes gutes Werk, daß ein Jude von einer (christlichen) Kirche 4 Ellen sich entfernt hält (z. B. wenn sein Weg daher führt). Streng verboten ist es dem Juden, bei einer (christlichen) Kirche das Haupt zu beugen. ² Hat er z. B. sich einen Dorn in den Fuß getreten, oder ist ihm Geld zur Erde gefallen, so daß er sich notwendig bücken muß, so soll er in diesem Falle der Kirche den Rücken zugehren.“

³ „Befinden sich an den Ausflußöffnungen von Wasserleitungen Bilder von christlichen Heiligen oder christliche Symbole, so darf der Jude aus denselben nicht trinken, weil es scheinen könnte, als wolle er, indem er sich zu der Öffnung hinneigt, das Heilige n-bild oder Symbol küssen“ (d. h. verehren).

¹ Schulchan aruch *Jore de'a 150, 1*; entn. aus dem Talmud 'Aboda zara p. 12 und 17.

² Dasselbst 2; entn. aus dem Talmud daselbst.

³ Dasselbst 3; entn. aus dem Talmud daselbst.

Jore de'a 150, 1:

מצוה להתרחק מדרך אלילים ד' אמות:

„Es ist ein gutes Werk, sich zu entfernen vom Wege der Götzen 4 Ellen.“

150, 2:

ישב לו קוץ ברגלו בפני אלילים או
נחפזו לו מעות לפניו לא ישוח להסיר

„Wenn jemand ein Dorn in den Fuß eingedrungen ist vor Götzenbildern, oder er hat Geld fallen lassen vor ihnen, so soll

הקוץ וליטול המעות מפני שנראה כמשתחוה
לה אלא ישב או יפנה אחוריו או צרו לצד
אלילים ואח"כ יטול:

er sich nicht beugen, um den Dorn zu entfernen oder das Geld aufzuheben, weil es aussieht, als bücke er sich vor ihnen (den Götzen): sondern er setze sich nieder oder er kehre seinen Rücken oder seine Seite den Götzen zu und dann nehme er [den Dorn aus dem Fuss oder das Geld vom Boden].“

150, 3:

פרצופות המקלחות מים בפני אלילים לא
יניח פיו על פיהם וישרה מפני שנראה
כמשק לאלילים:

„Wenn Gesichter Wasser ausströmen vor Götzen, so lege man nicht seinen Mund auf ihren Mund und trinke, weil es aussieht, als küsse man die Götzen.“

Da etwas Christliches im *SCHULCHAN ARUCH* ausdrücklich nicht erwähnt wird, so musste JUSTUS auch hier im zweiten Teile des Gesetzes konsequent an den zwei Stellen die Adjektiva „christlich“ einklammern.

Geſetz 71.

¹ „Dem Juden ist es verboten, vor Königen oder Priestern, welche in ihren Gewändern ein Kreuz haben oder ein solches auf der Brust tragen, sich zu verneigen oder den Hut abzunehmen, damit es nicht scheine, als ob er vor dem Kreuze eine Verneigung mache. Um den äußern Anstand nicht zu verletzen, soll er entweder seine Kopfbedeckung abnehmen, ehe er die betreffenden Personen (also auch das Kreuz) erblickt, oder er soll wie zufällig in ihrer Gegenwart Geld fallen lassen und sich bücken, um dasselbe aufzuheben.“ (Es soll also sein Benehmen den Anschein haben, als beweise er der betreffenden Person seine Ehrerbietung, wogegen er in Wahrheit eine andere Absicht hat.)

¹ *Schulchan aruch Jore de'a 150, 3, Haga*; entn. aus *Terumath ha-deschen* § 197.

Jore de'a 150, 3, Haga:

שרים או כהנים שיש להם שתי וערב
בגדיהם או שנושאים צלם לפניהם בדרך
הגמונים אסור לחשתחוות להם או להסיר
הכובע לפניהם רק בדרך שאינו נראה כמו

„Vor Fürsten oder Priestern, welche ein Kreuz an ihren Kleidern haben, oder die ein Bild an der Brust tragen, wie es Brauch der Herrscher ist, darf man nicht sich verbeugen oder den Hut vor ihnen abnehmen, ausser in einer Weise, wie es nicht erkannt wird, z. B. indem man Geld

שנתפזרו מעותיו או שיקום לפנייהם קודם
בואם וכן יסיר הכובע וישתחוה קודם בואם:

fallen lässt [und es aufhebt], oder man soll aufstehen vor ihnen, bevor sie herankommen, und ebenso soll man den Hut abnehmen und sich verbeugen vor ihrer Ankunft.“

Wer trägt ein Kreuz auf der Brust, wenn es nicht christliche Fürsten und Priester sind? Wir verstehen recht gut, warum der vorsichtige Herausgeber des Wilnaer Textes statt „Kreuz“ — ein „Bild des Götzendienstes“ (צורת עבודת כוכבים) einsetzte. Aber — leider — giebt es noch unverfälschte alte Texte!

Geſetz 72.

¹ „Es ist den Juden verboten, in einem von ihnen bewohnten Stadtviertel oder in einer von ihnen bewohnten Straße Häuser an 3 Akum (Christen) zu vermieten oder zu verkaufen, damit es nicht dahin komme, daß das Viertel oder die Straße eine christliche werde.“ Der Verkauf von Häusern an einen oder zwei Akum (Christen) war früher nur erlaubt „zu dem Zwecke, daß die Häuser zu Warenlagern dienten, nicht aber um darin zu wohnen, weil die Akum (Christen) darin ihre Götzen hätten“; ² „jetzt aber, wo dieses nicht mehr der Fall sei, dürfen die Juden einem oder zwei Akum (Christen) auch als Wohnungen Häuser vermieten oder verkaufen.“

¹ Schulchan aruch *Jore de'a* 151, 9 und 10; entn. aus dem Talmud *‘Aboda zara* p. 19.

² Dasselbst *Haga*; entn. aus dem *Tur*.

Jore de'a 151, 9:

לא ימכור ולא ישכיר לג' עכו"ם ביחד
בשכונת היהודים אבל לאחד או לשנים
מותר למכור ולהשכיר כל מה שירצה ולא
חיישינן שמא ימכור או ישכיר הוא לאחרים:

„Nicht verkauft oder vermietet man an drei AKUM zugleich in einem Judenviertel, aber an einen oder zwei darf man verkaufen oder vermieten soviel man will, und wir befürchten nicht, dass er an andere verkaufe oder vermiete.“

151, 10:

אף במקום שהתירו להשכיר לא התירו
אלא לאוצר וכיוצא בו אבל לא לדירה מפני
שמכנים לחובו אלילים בקבע: הגה והאידנא
נהגו להשכיר אף לדירה כיון שאין נוהגין
להכניס ע"א בבתייהם:

„Auch da, wo man erlaubt hat zu vermieten, hat man nur erlaubt [Häuser] als Lager, nicht aber zum Wohnen [zu vermieten], weil er in seiner Wohnung beständig Götzen hält. [*Haga*:] Aber heutzutage ist Gebrauch, zu vermieten [an AKUM] auch zum Wohnen, weil sie nicht mehr pflegen Götzendienst in ihre Häuser zu bringen.“

Da Kreuze, Heiligenbilder u. dgl. zweifelsohne unter den Begriff „Götzendienst“ fallen, so könnte vielleicht jemand aus letzterer Stelle den Schluss ziehen wollen, dass nach dem Verfasser der *Haga* die Katholiken keine Götzendiener seien. Wir bemerken dazu, dass der *Commentar Be'er heteb* (Note 13) zur Stelle schreibt:

כתב הש"ך קשה דהא חזינו שמכניסין
עבודת כוכבים בבתיהם ואפשר בזמן הרב
לא היו נוהגין להכניס עבודת כוכבים
בבתיהן בקבע א"נ בדכתב הראב"ן דאפילו
מכניסין עבודת כוכבים בבתיהם שרי משום
דכיון דאותם ישראלים נותנים מס מקרקעות
להעובד כוכבים אינו מיוחד הבית לישראל:

„Es schreibt der *Schach*: Es ist wunderbar! Wir sehen ja, dass sie (die AKUM) wohl Götzen in ihren Häusern halten. Vielleicht pflegten sie zur Zeit des *Rab*¹ keine Götzen im Hause zu halten; aber es scheint, wie *Raaban* schreibt, dass selbst, wenn sie Götzen in ihren Häusern halten, es doch erlaubt sei; denn weil die Juden doch Steuern zahlen müssen von ihrem Boden² dem AKUM,³ so heisst das Haus nicht ausschliesslich des Juden Haus.“

¹ Des Verfassers der *Haga*, M. ISSERLES

² Gebäudesteuer.

³ Dem Staate.

Geſetz 73.

¹ „Es ist eine große Sünde, einem Akum (Christen) etwas zu ſchenken. Doch ist es ²erlaubt, Armen der Akum (Christen) Almosen zu geben, ihre Kranken zu besuchen, ihren Toten die letzte Ehre zu erweisen und die Hinterbliebenen zu trösten, des Friedens wegen, damit die Akum (Christen) glauben möchten, die Juden seien gute Freunde von ihnen, indem sie doch Teilnahme zeigten.“

¹ *Schulchan aruch Jore de'a 151, 11*; entn. aus dem Talmud *Aboda zara p. 20*.

² Dasselbst 12; entn. aus dem Talmud *Gittin p. 20*.

Jore de'a 151, 11:

אסור ליתן מתנת חנם לעכו"ם שאינו
מכירו:

„Es ist [dem Juden] verboten, zu geben ein Geschenk umsonst einem AKUM, der kein Bekannter von ihm ist.“

151, 12:

מותר לפרנס עניים ולבקר חולים
ולקבור מתים ולהספיד ולנחם אבלים
משום דרכי שלום:

„Es ist erlaubt, Almosen zu geben ihren Armen, ihre Kranken zu besuchen, ihre Toten zu begraben, sie zu beweinen und ihre Trauernden zu trösten, um des lieben Friedens willen.“¹

¹ Also keineswegs aus Mitleid.

JUSTUS hat hier den scheinbar wichtigen Zusatz des *SCHULCHAN ARUCH* weggelassen, dass der Jude einem AKUM, der ein Bekannter von ihm ist, wohl Geschenke machen darf. Indes bemerken wir, dass weder im Talmud selbst (*Aboda zara 20, a*) noch im *MAIMONI* (*Hilchoth Akum Pereq 10, 4*) eine solche Einschränkung gemacht wird. Dieselbe stammt vielmehr aus *Tosaphoth* zu *Aboda zara 20, a*. Nun aber die

Begründung, weshalb man einem Bekannten wohl schenken darf! Es heisst dort ausdrücklich:

בעב"ם המכירו מותר מפני שהיה
במכרו לו: „Einem AKUM, mit dem man bekannt ist, [zu schenken] ist erlaubt, weil es ist als wenn man ihm verkaufte.“

Das kann nur so viel heissen als: der Jude hofft, dass der AKUM ihm Gegengeschenke machen wird.

Der Schluss des Gesetzes im ‚Judenspiegel‘ ist nur eine nähere Erklärung der Worte des Textes: „um des lieben Friedens willen.“

Geſetz 74.

¹ „Es ist dem Juden verboten, einen Akum (Christen) in seiner Abwesenheit zu loben, z. B. zu sagen: ‚Was ist das für ein schöner Christ‘ (wenn er ein körperlich-schöner Mensch ist); aber noch tausendmal mehr ist es verboten, seine Tugenden zu rühmen, z. B. zu sagen: ‚Was ist das für ein guter Mensch‘, oder: ‚Was ist das für ein gelehrter Mann‘, oder: ‚Was ist das für ein fluger Mann‘ u. s. w. Wenn er aber die Absicht hat, indem er die körperliche Schönheit eines Akum (Christen) lobt, dadurch Gott zu loben, daß er ein so schönes Geschöpf geschaffen hat, so ist es ihm erlaubt, ² denn der Jude darf Gott loben wegen der Schönheit eines Tieres und auch eines Akum“ (Christen).

¹ Schulchan aruch Jore de'a 151, 14; entn. aus dem Talmud 'Aboda zara p. 20.

² Schulchan aruch Orach chajjim 225, 10; entn. aus dem Talmud Jeruschalmi Berachoth.

Jore de'a 151, 14:

אסור לכתוב בשבחן אפילו לומר כמה נאה
עב"ם זה בצורתו קל וחומר שיספר בשבח
מעשיו או שיחבב דבר מדבריו אבל אם
מכוין בשבחן להודות להק"ב שברא בריה
נאה כזו מותר:

„Es ist verboten, zu erzählen von ihrem (der AKUM) Lobe, selbst zu sagen: ‚Wie schön ist dieser AKUM von Gestalt‘, um wie viel mehr [ist es verboten] zu erzählen vom Lobe seiner Thaten oder etwas von ihm als liebenswürdig darzustellen. Aber wenn man bei dem Lobe nur beabsichtigt, den Heiligen — gepriesen sei er — (Gott) zu loben, dass er ein so schönes Geschöpf geschaffen hat, so ist es erlaubt.“

Orach chajjim 225, 10:

הרואה אילנות טובות ובריות נאות אפילו
עב"ם או בהמה אומר בא"י אמי' שכבד
לו בעולמו:

„Wer schöne Bäume oder schöne Geschöpfe sieht, selbst [wenn es] ein AKUM oder ein Tier [ist], der sage: ‚Gepriesen seist du Herr, unser Gott, König der Welt, der solches in seiner Welt hat!‘“

Im Commentar *Be'er heteb* wird bemerkt, einen AKUM dürfe man eben nur ansehen, man dürfe ihn nicht genau betrachten. Der Grund davon steht im *Magen Abraham*: weil man überhaupt einen Gottlosen (רשע) nicht betrachten darf. (Note 20.)

Gegen die weiteren Ausführungen des JUSTUS im Texte des ‚Judenspiegel‘ ist sachlich nichts zu erinnern.

Geſetz 75.

1 „Dem Juden ist es verboten, an dem Hochzeitmahle eines Akum (Christen) teilzunehmen, selbst wenn er seine eigene Speise und seinen eigenen Diener mitbringen (d. h. koscher essen) kann, weil sich nämlich eine gesellschaftliche Freundschaft anbahnen könnte, (was bekanntlich der Jude vermeiden soll); wenn aber der Akum (Christ) dem Juden in sein Haus lebendes Geflügel oder von einem Juden Geschlachtetes schickt, so darf es der Jude in seinem Hause wohl essen.“

¹ Schulchan aruch *Jore de'a* 152, 1 und 2; entn. aus dem Talmud *Aboda zara* p. 8.

Jore de'a 152, 1:

עב"ם העושה משתה לחופת בנו או בתו
אסור לישראל לאכול שם אפילו אוכל משלו
ושמש שלו עומד עליו ומשמש:

„Wenn ein AKUM ein Mahl zur Hochzeit seines Sohnes oder seiner Tochter veranstaltet, so ist es einem Juden verboten, dort zu essen, selbst wenn er von seinem [koschern Essen] isst, und sein Bedienter bei ihm steht und ihn bedient.“

152, 2:

אם העב"ם שעושה חופה שולח לבית
הישראל עופות חיים או דגים מותר. הגה
וה"ה דמותר אם שלח לו לביתו בשר שחוט
כדינו:

„Wenn der AKUM, der die Hochzeit macht, ins Haus des Juden lebendiges Geflügel oder Fische schickt, so ist es erlaubt [sie zu essen].

[Haga:] Und ebenso ist es erlaubt [zu essen], wenn er ihm ins Haus Fleisch schickt, welches vorschriftsmässig geschlachtet ist.“

Im Commentar *Be'er heteb* wird aus *Ture zahab* angeführt, das von dem AKUM geschickte (erlaubte) Essen dürfe nicht von mehreren Juden zusammen verzehrt werden, sonst wäre es, als wenn sie äßen in des AKUM Hause.

Geſetz 76.

1 „Dem Juden ist es verboten, einer christlichen Lehranstalt sein Kind zum Unterrichte oder einem christlichen Meister sein Kind zur Erlernung eines

¹ Schulchan aruch *Jore de'a* 153, 2 und 3; entn. aus dem Talmud *Aboda zara* p. 22 und 23.

Handwerks zu übergeben, weil die Akum (Christen) dasselbe zum Bösen verleiten würden; ferner darf der Jude mit einem Akum (Christen) niemals allein sein, weil die Akum (Christen) blutdürstig seien. Gehen ein Jude und ein Akum (Christ) zur Treppe hinauf oder hinunter, so soll beim Hinaufgehen der Jude zuerst und beim Hinabgehen zuletzt (also immer über dem Akum [Christen]) sein, es könnte sonst der Akum (Christ), wenn der Jude niedriger stände, ihn totschlagen. Ferner darf sich der Jude in Gegenwart eines Akum (Christen) nicht bücken, weil der Akum ihm sonst den Kopf abschlagen könnte. Auch darf der Jude auf die Frage eines Akum, wohin er (der Jude) gehe, ihm nicht die Wahrheit sagen, damit der Akum (Christ) ihm nicht nachschleiche und ihn totschlage.“

Jore de'a 153, 1, Haga:

אין מוסרים להם חינוך ללמדו ספר או
ללמדו אומנות דמשכי ליה למינות:

„Nicht soll man ihnen (den AKUM) anvertrauen ein Kind, um es in einer Wissenschaft zu unterrichten oder ein Handwerk zu lehren, weil sie es verleiten zur Häresie (Christentum).“

153, 2:

לא יתייחד ישראל עם עכוס מפני שהם
השודים על שפיכות דמים:

„Nicht soll allein sein ein Jude mit einem AKUM, weil sie im Verdacht des Blutvergiessens stehen.“

153, 3:

אם נודמן לו בדרך עכוס חגור סיף
טופלו לימינו (היה לעכוס מקל בידו טופלו
לשמאלו) היו עולים בעליה או יורדים
בורידה לא יהא ישראל למטה והעכוס
למעלה (ומימ טופלו קצת לימינו) ולא
ישחה לפניו לעולם שאל לו להיכן ארצה
הולך אם היה צריך לילך פרסה יאמר שתי
פרסאות אני הולך:

„Wenn ihm [dem Juden] auf dem Wege begegnet ein AKUM, der ein Schwert anhat, so lasse er ihn zu seiner Rechten gehen, — [Haga:] hat der AKUM einen Stock in der Hand, so lasse er ihn zur Linken gehen. — Gehen sie aufwärts oder abwärts, so soll niemals der Jude unten und der AKUM oben sein — [Haga:] doch soll er ihn immer ein wenig zur Rechten lassen — und niemals soll er sich vor ihm beugen. Fragt er ihn: „Wo gehst du hin?“ so soll er, wenn er eine Meile zu gehen hat, zwei Meilen sagen.“¹

¹ Dass man die Wahrheit in diesem Falle nicht sagen soll, um sein Leben zu sichern, wird im Talmud noch durch Beispiele beleuchtet und begründet. Zunächst natürlich ein biblisches: Man soll handeln „wie unser Vater JAKOB gegen den Bösewicht Esau, zu dem er sprach: „Es ziehe mein Herr vor seinem Knechte her... bis dass ich zu meinem Herrn komme nach Seir.“... JAKOB aber brach auf gegen Suchoth.“ (Genes. 33, 14–17.) — [Dass JAKOB hier gelogen, d. h. wesentlich und vorsätzlich die Unwahrheit gesagt habe, wäre natürlich noch zu beweisen; er kann ja ebensogut seinen Plan erst später geändert haben.] — Nun Beispiele von

Rabbinen: „Einst begab es sich, dass Schüler des Rabbi AQIBA nach Chesib gingen. Es stiessen Räuber auf sie und fragten: ‚Wohin gehet ihr?‘ Sie sagten zu ihnen: ‚Nach Akko.‘ Als sie nach Chesib kamen, blieben sie dort. Da fragten die Räuber: ‚Wer seid ihr?‘ Sie antworteten: ‚Schüler des Rabbi AQIBA.‘ Da sagten die Räuber zu ihnen: ‚Heil dem Rabbi AQIBA und seinen Schülern, denn mit ihnen kann nie ein böser Mensch zusammentreffen!‘ — Rab MENASCHE ging einst nach Bithurtha. Es begegneten ihm Diebe und fragten: ‚Wo gehest du hin?‘ Er antwortete ihnen: ‚Nach Pumbeditha.‘ Als er nach Bithurtha kam, blieb er. Da sagten die Diebe zu ihm: ‚Du bist ein Schüler des Betrügers JEHUDA.‘“ (*Aboda zara* 25,b—26,a.)

Mit dem Lügen nimmt der Talmud es überhaupt durchaus nicht so genau: nicht nur in dem vorliegenden Falle, wo es sich nach der Meinung des Juden ums Leben handelt, sondern schon „um des lieben Friedens willen“ darf und soll man lügen.

Diese Moral stützt sich natürlich wieder auf Schriftdeutung. Man höre und staune: Unser Herrgott selbst soll gelogen haben „um des lieben Friedens willen.“ Wir übersetzen zunächst den betreffenden Text wörtlich:

Gen. 18, 9—25: „Sie (die „drei Männer“) sprachen zu ihm (ABRAHAM): ‚Wo ist SARA, deine Frau?‘ Und er sprach: ‚Dort im Zelte!‘ Und er (Gott der Herr) sprach: ‚Wieder werde ich kommen zu dir im andern Jahre, und siehe, SARA, deine Frau, wird einen Sohn haben. Und SARA hörte es in der Thüre des Zeltes, das hinter ihm war. ABRAHAM aber und SARA waren alt und hochbetagt; es hatte aufgehört, SARA zu gehen nach der Weiber Weise. Und SARA lachte in ihrem Herzen und sprach: ‚Nachdem ich verblüht bin, soll ich noch Wollust pflegen, und mein Herr ist alt!‘ Da sprach der Herr zu ABRAHAM: ‚Warum doch lacht SARA und spricht: ‚Werde ich auch wirklich gebären, da ich alt bin?‘“ —

Hier sagen also die hochweisen Rabbinen, Gott habe gelogen, da SARA gesagt habe, mein Mann ist alt, während er selbst zu ABRAHAM sagte, sie habe gesagt, sie sei zu alt. So habe unser Herrgott die Sache verdreht, weil er gefürchtet habe, der gute ABRAHAM würde seiner lieben SARA übel nehmen, wenn sie zu ihm sage, er sei zu alt, als dass sie noch zusammen Kinder bekommen könnten. (Vgl. Talmud *Baba mecia* 87, a). — Dass SARA sagte „ich bin verblüht (zerfallen)“, wird also einfach ignoriert. Man legt nur Gewicht darauf, dass Gott der Herr bei SARA dasselbe Wort für „altwerden“ (יָשֵׁן) gebraucht, welches SARA selbst von ABRAHAM gebraucht hatte. So exegesieren die Rabbinen, um ihre faule Moral in die Bibel hineinzulesen.

Im ersten Teile des Gesetzes im ‚Judenspiegel‘ müsste wieder konsequent zweimal ‚Akum‘ stehen und „christlichen“ eingeklammert sein. Statt „zum Bösen verleiten“ müsste es genauer heissen „zur Häresie (Christentum) verleiten“.

G e s e z 77.

¹ „Einer jüdischen Amme ist es verboten, das Kind eines Akum (Christen) zu säugen, selbst wenn sie dafür bezahlt wird, weil sie dadurch mitwirkt, einen Akum (Christen) großzuziehen; nur wenn sie große Schmerzen wegen Überfluß an Milch hat, und ihr die Milch gefährlich werden kann, ist es ihr erlaubt. ² Auch ist es dem Juden verboten, einem Akum (Christen) ein Handwerk, damit er sich ernähren kann, zu lehren.“

¹ Schulchan aruch *Jore de'a* 154, 2; entn. aus dem Talmud *Aboda zara* p. 26.

² Dasselbst *Haga* 2; entn. aus *Hagahoth Ascher* im Talmud *Aboda zara*.

Jore de'a 154, 2:

ישראלית לא תניק לכן עביוס אפילו
בשכר (אא"כ יש לה חלב הרבה ומצערת
אותה מותרת להניקו. אסור ללמד לעביוס
אומנות):

„Eine Jüdin soll nicht säugen das Kind eines AKUM, auch nicht gegen Bezahlung. Nur wenn sie Überfluss an Milch hat, und sie ihr Schmerzen verursacht, so ist es ihr erlaubt, das Kind zu säugen. — Es ist verboten, einem AKUM ein Handwerk zu lehren.“

Die im *SCHULCHAN ARUCH* fehlende Begründung „weil sie dadurch mitwirkt, einen AKUM (Christen) grosszuziehen“ steht im Talmud *‘Aboda zara 26, a*. Nicht nur wenn die Milch der Jüdin „gefährlich“ wird, sondern wenn sie ihr nur „Schmerzen verursacht“, darf sie einem AKUM-Kind die Brust reichen.

Geſetz 78.

¹ „Es ist dem Juden verboten, von einem Arzte oder einem Apotheker, welcher ein Akum (Christ) ist, sich unentgeltlich heilen zu lassen, weil angenommen wird, daß der Arzt oder Apotheker in diesem Falle ihn vergiften würde; wohl aber darf der Jude einen Akum (Christen) als Arzt oder Apotheker brauchen, wenn er ihn bezahlt, weil er sich dann in acht nehmen würde, ihn zu vergiften, damit sein Ruf nicht leide.“

¹ *Schulchan aruch Jore de'a 155, 1*; entn. aus dem Talmud *‘Aboda zara p. 27*.

Jore de'a 155, 1:

כל מכה וחולי שיש בהם סכנה שמחללים
עליהם שבת אין מתרפאים מעביוס שאינו
מומחה לרבים דחיישנין לשפיכת דמים
ואפילי הוא ספק חי ספק מת אין מתרפאים
ממנו אבל אם הוא ודאי מת מתרפאים
ממנו דלחיי שעה לא חיישנין בהא ואם אמר
סם פלוני יפה או רע יכול לסמוך עליו
והוא שלא יקה ממנו אותו סם: הגה וי"א
דכל זה אינו אסור אלא כשהעביוס עושה
בחנם אבל אם עושה בשכר בכל ענין
מותר דחייש לפסידא דאגריה:

„Bei keiner Wunde oder Krankheit, bei der solche Gefahr ist, dass man den Sabbat entheiligen darf, soll man sich behandeln lassen von einem AKUM, der nicht allgemein als tüchtig anerkannt wird, weil wir Blutvergiessung befürchten. Und selbst wenn es zweifelhaft ist, ob er (der Kranke) am Leben bleibt oder stirbt, so lässt er sich doch nicht von ihm behandeln; aber wenn er sicher stirbt, kann er sich von ihm behandeln lassen, denn das Leben einer Stunde wird nicht berücksichtigt. Wenn er (der AKUM) aber bloss sagt, das und das Heilmittel sei gut oder schlecht, so kann man sich auf ihn verlassen, aber man darf das Heilmittel nicht von ihm kaufen.“ — [*Haga:*] „Und manche sagen, all' dieses sei nur dann verboten, wenn der AKUM es umsonst thue; aber wenn er sich dafür bezahlen lasse, sei es in jedem Falle erlaubt, denn er fürchte Schädigung seiner Einnahme.“

Im „Judenspiegel“ ist nicht erwähnt, dass der Jude sich auch dann von einem AKUM unentgeltlich behandeln lassen darf, wenn derselbe ein „bewährter Arzt“ ist.

Gesetz 79.

¹ „Es ist dem Juden erlaubt, in einer todesgefährlichen Krankheit Unreines (d. h. was er nach dem Gesetze für unrein halten soll, und wovon zu genießen ihm sonst streng verboten ist) zu genießen, wenn er Heilung davon erwarten zu dürfen glaubt; unerlaubt bleibt es auch in diesem Falle, von etwas zu seiner Heilung Gebrauch zu machen, was dem (im Sinne der Juden) Allerunreinsten, nämlich einer christlichen Kirche angehört.“

¹ Schulchan aruch Jore de'a 155, 3, Haga; entn. aus 'Aruch, Kelal 32.

Jore de'a 155, 3:

בשאר איסורים מתרפאים במקום סכנה
אפילו דרך הנאתן ושלא במקום סכנה כדרך
הנאתן אסור שלא כדרך הנאתן מותר:

„Mit anderen verbotenen Dingen kann man sich heilen lassen, wo Lebensgefahr ist, selbst in der Weise, wie man es in der Regel genießt; aber wo keine Lebensgefahr ist, da ist es verboten in der Weise, wie man es in der Regel genießt, [zu gebrauchen], erlaubt aber ist, es in einer Weise zu gebrauchen, wie man es in der Regel nicht genießt.“¹

הנה מותר לשרוף שרץ או שאר דבר
איסור ולאכלו לרפואה אפילו חולה שאין
בו סכנה חוץ מבעצי ע"א:

[Haga:] „Es ist erlaubt, zu verbrennen ein unreines Tier oder eine andere unerlaubte Sache und zu essen, um geheilt zu werden, selbst einem Kranken, der keine Gefahr hat, ausgenommen Holz von Götzendienst.“²

¹ Das heisst: Von Sachen, die man sonst isst, darf der Jude, wenn die Krankheit nicht lebensgefährlich ist, etwa ein Pflaster machen und auf die Wunde legen; oder er darf sie auch geniessen, wenn er etwas Bitteres darunter mengt, so dass der Gaumen den Geschmack der Sache selbst nicht mehr empfindet. (Vgl. Ramba, Hilchoth jesode ha-tora, Pereq 5, 8.)

² Also nicht einmal von der Asche von Dingen, die zum Götzendienst gehören, darf er Gebrauch machen.

Gegen die Fassung des Gesetzes bei JUSTUS selbst haben wir nichts zu bemerken; nur ist die am Schlusse beigefügte Begründung in einer Weise zugespitzt, dass das Gesetz gehässiger erscheint, als es in Wirklichkeit sein dürfte. Der Nichteingeweihte sollte glauben, es stehe direkt im Texte „die christliche Kirche sei das Allerunreinste“. In Wirklichkeit liegt die Sache so, dass alles, was zum „Götzendienst“ gehört, schlimmer ist, als rituell unreine Sachen.

Gesetz 80.

¹ „Dem Juden ist es streng verboten, von einem Akum (Christen) sich das Haar (Haupt- oder Barthaar) schneiden zu lassen, weil ihm der Akum (Christ) den Hals abschneiden könnte; nur dann ist es erlaubt, wenn mehrere Juden gegenwärtig sind, oder er einen Spiegel vor sich hat, um eine etwaige böse Absicht des Akum (Christen) ihm den Hals abzuschneiden, gleich bemerken und schleunigst dann Reißaus nehmen zu können.“

¹ Schulchan aruch *Jore de'a* 156; entn. aus dem Talmud 'Aboda zara p. 27 und Tosaphoth daselbst.

Jore de'a 156, 1:

אין מסתפרין מהעבדים אלא במקום
שמצוין בני אדם: חגה ויש מחמירין שלא
להסתפר מעבדים אפילו במקום רבים בתער
אם לא שיראה במראה:

„Nicht lässt man sich scheeren von dem AKUM, ausser wo Menschen (Juden) dabei sind. [*Haga*:] Und manche verschärfen [das Gesetz], so dass man, selbst wo mehrere Menschen dabei sind, sich nur dann scheeren lassen darf von einem AKUM mit einem [Scheer-]Messer, wenn man in einen Spiegel sieht.“

Wir tragen kein Bedenken, die am Schlusse des Gesetzes von JUSTUS beigelegte Begründung als richtig anzuerkennen, wenn man auch nicht leicht einsieht, wohin der arme Jude noch laufen soll, wenn er im Spiegel bemerkt, dass der böse AKUM ihm den Hals abschneiden will. Jedenfalls scheint uns dieser Grund näher zu liegen, als der im Talmud angeführte, wo es heisst: Wenn der Jude und der nichtjüdische Bartscheerer allein zusammen seien, und der Jude sehe in einen Spiegel, denke letzterer, der Jude sei ein vornehmer Mann, und scheue sich dann, ihm den Hals abzuschneiden. (*Aboda zara* 29, a.)

Gesetz 81.

¹ „Der Jude ist nicht verpflichtet, einen Akum (Christen), mit dem er in Frieden lebt, direkt totzuschlagen, doch ist es ihm strenge verboten, selbst einen solchen Akum (Christen) vom Tode zu retten, z. B. wenn derselbe ins Wasser gefallen wäre, und wenn er ihm auch sein ganzes Vermögen für die Rettung verspräche. Ferner ist es einem Juden ver-

¹ Schulchan aruch *Jore de'a* 158, 1; entn. aus Maimuni und dem Talmud 'Aboda zara p. 26.

boten, einen Akum (Christen) zu heilen, selbst wenn er dafür Bezahlung erhält, ausgenommen, wenn zu befürchten steht, daß die Christen in folgedessen einen Haß gegen die Juden bekommen würden. In diesem Falle ist es sogar erlaubt, ihn unentgeltlich zu behandeln, falls er (der Jude) sich der Behandlung nicht entziehen kann. ²Einem Juden ist es ferner erlaubt, an einem Akum (Christen) zu prüfen, ob ein Arzneimittel gesundheitsbringend oder tödlich sei. Ferner ist ein Jude verpflichtet, einen Juden, ³der sich hat taufen lassen und zu den Akum (Christen) übergetreten ist, totzuschlagen, und außerdem allerstrengste ist es ihm verboten, einen solchen vom Tode zu erretten.“

² Dasselbst *Haga*; entn. aus *Tosaphoth* und *Mordechai* im Talmud *‘Aboda zara* und aus *S’mag*.

³ Dasselbst *Haga*; entn. aus *Tosaphoth* dasselbst.

Jore de‘a 158, 1:

עובדי עכו"ם שאין בינינו ובניהם מלחמה
ורועי בהמה דקה מישראל בא"י בזמן שהיו
רוב השרות של ישראל וכיוצא בהן אין
מסכבים להם המיתה ואסור להצילם אם
נטו למות כגון שראה א' מהם שנפל לים
אינו מעלהו אפילו אם יתן לו שכר לפיכך
אין לרפאותן אפילו בשכר אם לא היבא
דאיכא משום איבה (דאז אפילו בחנם שרי
אם לא יוכל להשמיט אפילו בחנם וכן מותר
לנסות רפואה בעכו"ם אם תועיל):

„AKUM, mit welchen wir nicht in Krieg leben, und solchen, die weiden Kleinvieh von Israel in Palästina, zur Zeit, wenn die meisten Felder Israel angehören, u. dgl. — ihnen verursache man nicht den Tod, aber es ist verboten, sie zu retten, wenn sie dem Tode nahe sind. Z. B. wenn man sieht einen von ihnen, der gefallen ist ins Meer, so ziehe man ihn nicht heraus, selbst wenn er bezahlen will. Deshalb heile man sie auch nicht, selbst für Geld, mit Ausnahme, wo Feindschaft zu befürchten ist; [*Haga*:] denn dann ist es selbst unentgeltlich erlaubt, wenn man sich nicht entziehen kann. Und ebenso ist es erlaubt, zu versuchen ein Medikament an einem AKUM, ob es nützt.“

158, 2, Haga:

מומרים שממרים עצמם לעכו"ם ומטמאים
עצמם בין העכו"ם לעבוד עכו"ם כמותם
דרי הם כמו מומרים להבעים ומורידין
ולא מעלין:

„Abtrünnige, welche abgefallen sind zu den AKUM und sich verunreinigen zwischen den AKUM dadurch, dass sie Götzendienst treiben wie sie (die AKUM), sind gleich denen, die abfallen zum Trotz, und solche stürze man hinab und hole nicht herauf.“¹

¹ Was dieser Ausdruck bedeutet, ergibt sich klar aus Gesetz 45.

Der Text des „Judenspiegel“ stimmt somit ziemlich wörtlich mit dem Urtexte des *SCHULCHAN ARUCH*. Vielleicht findet mancher den Ausdruck „ob ein Arzneimittel gesundheitsbringend oder tödlich sei“ zu stark, gegenüber der wörtlichen Übersetzung, „ob es nützt.“ Indes auch für diese Erklärung verdient JUSTUS kaum einen ernsten Tadel.

Gesetz 82.

¹ „Dem Juden ist es streng verboten, einem anderen Juden Geld auf Wucher (gegen hohe Zinsen) zu leihen; erlaubt dagegen ist es ihm, einem Akum (Christen) oder einem Juden, der Christ geworden ist, Geld gegen Wucherzinsen zu leihen, denn es steht in der hl. Schrift: ‚Du sollst deinen Bruder mit dir leben lassen.‘ Der Akum (Christ) wird aber nicht als Bruder betrachtet.“

¹ *Schulchan aruch Jore de'a 159, 1*; entn. aus dem Talmud *Baba mecia p. 70*.

Jore de'a 159, 1:

דבר תורה מותר להלוות לעכו"ם בריבית
וחכמים אסרוהו אם לא כרי חיו . . .
והאידנא מותר (בכל ענין):

„Es ist nach dem Gesetze der Tora erlaubt, zu leihen einem AKUM auf Zinsen; die Rabbinen aber haben nur so viel [Zinsen zu nehmen] erlaubt, als man zum Leben nötig hat . . . Heutzutage ist es aber in jeder Weise erlaubt.“

159, 2:

מומר מותר להלוותו בריבית ואסור ללוות
ממנו בריבית:

„Einem Abgefallenen darf man leihen auf Zinsen; aber es ist verboten, von ihm zu leihen gegen Zinsen.“

Der im *SCHULCHAN ARUCH* selbst nicht erwähnte Grund des Gesetzes ist dem Commentar *Be'er ha-gola* entnommen.

Gesetz 83.

¹ „Es ist dem Juden verboten, sich die Lebensweise der Akum (Christen) anzueignen, er soll vielmehr möglichst von ihnen sich zu unterscheiden suchen, z. B. in seiner Kleidung, im Haarwuchse, in der Hauseinrichtung u. s. w. Am allerwenigsten soll er solche Kleidung tragen, die etwas Spezifisch-Christliches (Kreuz und Ähnliches) an sich hat.“

¹ *Schulchan aruch Jore de'a 178, 1*; entn. aus dem Talmud *'Aboda zara p. 29* und *Siphra 'Achare moth* und *Rambam, Hilchoth 'Aboda zara, Pereq 1*.

Haben aber gewisse christliche Stände, z. B. Ärzte oder Handwerker, eine bestimmte Kleidung, so ist es auch dem ²jüdischen Ärzte oder Handwerker erlaubt, solche zu tragen, wenn er dadurch Geld verdienen kann.“

² Dasselbst *Haga*; entn. aus *Scha'alothe utheschuboth* von Joseph Qolon 88.

Jore de'a 178, 1:

אין הולכין בחוקות העכו"ם (ולא מדמין להם) ולא ילבש מלבוש המיוחד להם ולא יגדל ציצת ראשו כמו ציצת ראשם . . . ולא יבנה מקומות כבנין היכלות של עכו"ם:

„Man lebe nicht nach den Gebräuchen der AKUM [*Haga*:], und nicht mache man sich ihnen ähnlich — nicht kleide man sich mit einem Kleide, wie es ihnen eigen ist, noch lasse man sein Haupthaar wachsen wie das ihrige. . . . Man soll keine Gebäude aufführen wie die Tempel der AKUM.“

הנה . . . אבל דבר שנהגו לחועלת כגון שדרכן שכל מי שהוא רופא מומחה יש לו מלבוש מיוחד שניכר בו שהוא רופא אומן מותר ללבושו:

Haga: . . . „Aber wenn etwas bei ihnen gebräuchlich ist zu ihrem Nutzen, z. B. wenn es bei ihnen Brauch ist, dass jeder, der ein bewährter Arzt ist, ein bestimmtes Kleid trägt, an welchem er als tüchtiger Arzt erkannt wird, so darf man ein solches Kleid tragen.“

Dass der Jude nichts „Speziell-Christliches“ tragen darf, ist wohl natürlich. Allerdings ist im Texte (in der weiter ausgeführten *Haga*) wieder nur von etwas Götzendienerschem überhaupt die Rede.

Ge'ez 84.

¹ „Bei den Juden besteht die Vorschrift, daß sie zu gewissen Zeiten Reinigungen (man vgl. *Levit.* 12 und 15) durch Waschungen mit Wasser vornehmen müssen. Begegnen sie nach Vornahme derselben etwas Unreinem, Gefelerregendem oder einem Akum (Christen), so müssen sie eine neue Reinigung vornehmen, weil der bloße Anblick einer unreinen Sache oder eines Akum (Christen), ohne daß eine Berührung stattgefunden hat, schon verunreinigt.“

¹ Schulchan aruch *Jore de'a* 198, 48, *Haga*; entn. aus *Sch'are Dura*.

Jore de'a 198, 48, Haga:

ויש לנשים ליזהר כשיוצאות מן הטבילה שיפגע בה חברתה שלא יפגע בה תחלה

„Die Frauen haben Vorsicht zu gebrauchen, dass ihnen beim Herausgehen aus dem Bade [zunächst] eine Freundin begegne, damit

דבר טמא או עכ"ם ואם פגעו בה דברים
אלו אם היא יראת שמים תחזור ותטבול:

ihnen nicht zuerst eine unreine Sache oder ein AKUM begegne. Wenn aber solches ihr begegnet ist, so muss sie, wenn sie gottesfürchtig sein will, sich nochmals reinigen.“

Interessant ist die Aufzählung der unreinen Dinge im Commentar *Be'er heteb*: „Die Frau soll sich wieder waschen, wenn sie zuerst sieht etwas Unreines: z. B. einen Hund, einen Esel, einen Blödsinnigen,¹ einen AKUM,² ein Kamel, ein Schwein, ein Pferd oder einen Aussätzigen.“

¹ Der Blödsinnige (עם הארץ) wird hier erwähnt, weil er nicht darauf achtet, ob er etwas Unreines berührt.

² In der Wilnaer Ausgabe steht statt „AKUM“ ובהמה d. h. „ein Tier und ein Vieh.“ Die beiden Begriffe „AKUM“ und „Tier und Vieh“ decken sich also? —

Geſetz 85.

¹ „Hat ein Jude einem Akum (Christen) etwas gestohlen, leugnet dieses vor Gericht, und wird ihm der Eid zugesprochen, so sollen andere Juden, die um den Diebstahl wissen, einen Vergleich zwischen dem Juden und dem Christen zu vermitteln sich bemühen. Gelingt aber ein Vergleich nicht, und kann der Jude, wenn er den Prozeß nicht verlieren will, an dem Eide nicht vorbeikommen, dann darf er falsch schwören und in seinem Herzen den Schwur vernichten, indem er denkt, er könne nicht anders. Dieses Gesetz hat indes nur in dem Falle Geltung, daß der Akum (Christ) den Diebstahl nicht erfahren kann; kann er ihn erfahren, dann darf der Jude nicht falsch schwören, damit der Name Gottes nicht entheiligt werde. ² Es ist Grundsatz, daß der Jude falsch schwören darf, wo Körperstrafen drohen, auch wenn er meineidig gemacht, und der Name Gottes entheiligt werden kann; wo aber nur Geldstrafen drohen, darf er nur dann falsch schwören, wenn er nicht meineidig gemacht, und der Name Gottes nicht entheiligt werden kann.“

¹ Schulchan aruch *Jore de'a* 239, 1, Haga; entn. aus *Hagahoth 'Ascher* im Talmud Schebuoth.

² *Be'er ha-gola*; daſ. entn. aus der Haga 232, 14.

Jore de'a 239, 1, Haga:

יהודי שגנב לעכ"ם וחייבנו לישבע
במעמד שאר היהודים ויורעים שנשבע

„Wenn ein Jude bestohlen hat einen AKUM, und man legt ihm einen Eid auf in Gegenwart anderer Juden, und sie wissen,

לשקר יבופוהו שיחפשו עם העבדים ולא
ישבע לשקר אפילו אם היה אנוס על
השבעה הואיל ויש חילול השם בשבעתו
ואם היה אנוס וליכא חילול השם בדבר
מבטל השבעה בלבו הואיל והוא אנוס
בשבעה כדלעיל סי' רל"ב:

dass er falsch schwören würde, so sollen sie ihn nötigen, sich zu vergleichen mit dem AKUM und nicht falsch zu schwören, selbst wenn er genötigt würde zu schwören, weil der Name [Gottes] entheiligt würde durch seinen Schwur. Wenn er aber gezwungen wird [zu schwören], und es ist keine Entheiligung des Namens [Gottes] in der Sache, so soll er den Schwur in seinem Herzen für ungültig erklären, weil er gezwungen ist zum Schwure, wie schon oben gesagt ist. §322 "

Commentar באר הגולה:

עין שם סעיף י"ד בהגדה דבמקום שיש
עונש מיתה מקרי שבעות אנוס ולא חילק
אם יש חילול השם בדבר ובאנוס ממון
כתב והוא דליכא חילול השם בדבר:

"Siehe dort (Abschnitt 14 in der *Haga*): Wo Todesstrafe droht, nennt man es Not-schwur und man macht keinen Unterschied, ob darin eine Entheiligung des Namens [Gottes] liegt [oder nicht]; aber bei Geldstrafen, schreibt er, [kann er] nur dann [falsch schwören], wenn keine Entheiligung des Namens zu befürchten ist."

Wer den Text des JUSTUS mit unserer Übersetzung vergleicht, wird vielleicht eine grosse Unrichtigkeit im „Judenspiegel“ zu finden glauben, da es in ihm (gegen Ende) heisst „wo Störperstrafen drohen“, während in unserer Übersetzung der Ausdruck „Todesstrafe“ steht. Auf diese Differenz ist indes kein Gewicht zu legen. Nach talmudischem Begriffe ist Schlagen schlimmer, als töten, da ersteres den Menschen lange quält, letzteres vielleicht nur einen Augenblick dauert. So sagt der Talmud von den drei Jünglingen im Feuerofen: „Hätte man ihnen Schläge gegeben, so würden sie das Götzenbild verehrt haben.“ (*Kethuboth* 33, b.) Man vergleiche übrigens *Jore de'a* 232, 14, *Haga* (gegen Schluss).

Geſetz 86.

¹ „Es ist dem Juden verboten, einem Leugner auch nur eines Gesetzes, und noch viel mehr ist es verboten, einem Juden, der Akum (Christ) geworden ist, ein Almosen zu geben oder etwas zu borgen, weil man diesen leben zu lassen nicht verpflichtet ist. Wohl aber ist es erlaubt, einem Akum (Christen) Almosen zu geben, damit kein Haß gegen die Juden entstehe.“

¹ Schulchan aruch *Jore de'a* 251, 1; entn. aus dem Talmud *Gittin* p. 45 und 61.

Jore de'a 251, 1:

מי שהוא עברין במזיד על אחת מכל
מצות האמורות בתורה ולא עשה תשובה
אינו חייב להחיותו ולא להלוותו (ומפרנסים)
עניי נכרים עם עניי ישראל מפני דרכי
שלום):

„Wenn einer absichtlich auch nur Ein Gesetz der Tora übertritt und keine Busse thut, so ist man nicht verpflichtet, ihn zu ernähren und ihm zu leihen; — [*Haga:*] doch kann man den Armen der *Nochrim* wie den Armen der Juden Almosen geben um des lieben Friedens willen.“

251, 2:

מי שהוא עברין להכעיס אפילו למצור
אחת כגון שאוכל נבילה היכא דשביח בשר
בשרה אסור לפדותו אם נשבה:

„Wenn einer mit Absicht das Gesetz übertritt, auch nur Ein Gesetz, z. B. er isst Fleisch von einem krepiereten Tier, wo koscheres Fleisch zu finden ist, so ist es verboten, ihn loszukaufen, wenn er Gefangener ist.“

Dazu bemerkt der *Commentar* באר היטב (Note 2):

היה דאסור לוונן ולפרנסו:

„Ebenso ist es verboten, ihn zu ernähren oder ihm Almosen zu geben.“

Es handelt sich in diesem Gesetz zunächst nicht um einen theoretischen „Geugner“, sondern um einen wirklichen „Gesetzesübertreter.“ Und zwar nur derjenige, welcher mutwillig ein Gebot übertritt, nicht jener, der aus böser Lust es thut, ist so streng zu behandeln.

Gejez 87.

¹ „Es ist dem Juden streng verboten, von einem Alfum (Christen) Almosen anzunehmen“, ² weil nach Anschauung der Juden derjenige, welcher einem Juden Cedaqa d. h. Almosen giebt, von Gott gesegnet wird“, also der Alfum (Christ) gesegnet würde, wenn der Jude ein Almosen annehme, (die Juden nehmen nämlich an, daß die Christen deshalb noch fortbeständen, weil sie den Juden mal hätten etwas Gutes zu teil werden lassen. „Nähmen ihnen die Juden diese Gelegenheit, so würden sie bald wie ein morsches Gefäß zerbrechen“ d. h. zu Grunde gehen). „Wenn deshalb ein König oder Herrscher, der Goi (Christ) ist, den Juden Geld zur Verteilung unter ihre Armen schickt, so sollen sie zwar das Geld nicht zurückschicken, um den König nicht zu beleidigen, aber sie sollen es nicht ihren Armen,

¹ Schulchan aruch *Jore de'a* 254, 1 und 2; entn. aus dem Talmud *Sanhedrin* p. 27.

² Dasselbst; entn. aus dem Talmud *Baba bathra* p. 10.

sondern im geheimen christlichen Armen geben.“³ „Schenkt der Herrscher aber der Synagoge etwas, so kann es angenommen werden, weil der Segen davon nicht so bedeutend ist. Von einem Juden aber, der Christ geworden ist, darf auch dieses nicht angenommen werden.“

³ Dasselbst *Haga*; entn. aus *Tosaphoth*.

Jore de'a 254, 1:

אסור לישראל ליטול צדקה מן העכו"ם

„Es ist einem Juden verboten, Almosen von einem AKUM öffentlich anzunehmen.“

בפרהסיא:

Dazu bemerkt der Commentar *Be'er ha-gola* (Note 3):

ומפרש שם טעמא משום דביבוש קצירה

חשברנא כשתכלה זכות שבידם ויבוש

לחלוחית מעשה הצדקה שלהם אז ישברו:

„Und er (der Talmud) giebt hier als Grund an: ‚Wenn die Zweige dürr werden, so werden sie abgebrochen‘ (*Is. 27, 11*), d. h. wenn zu Ende ist ihr Lohn, und austrocknet der Saft ihres Almosens, dann werden sie zerbrochen.“

254, 2:

מלך או שר גוי ששלח ממון לישראל

לצדקה אין מחזירין אותו משום שלום

מלכות אלא נושלין ממנו וינתן לעניי עכו"ם

בסתר כדי שלא ישמע המלך:

„Wenn ein nichtjüdischer König oder Fürst den Juden Geld als Almosen schickt, so schickt man es nicht zurück um des Friedens mit dem König willen; aber man giebt es den Armen der AKUM heimlich, damit der König es nicht erfahre.“

הגה וכל זה דוקא כשנותנין מעות לצדקה

אבל אם מנדבין דבר לבית הכנסת מקבלים

מהם אבל לא מן המומר:

[*Haga*:] „Und all' dieses hat nur dann Geltung, wenn sie (die AKUM) Geld als Almosen geben; aber wenn sie etwas für die Synagoge schenken, so nimmt man es an von ihnen, aber nicht von einem Juden, der AKUM geworden ist.“

Streng verboten ist dem Juden bloss „öffentlich“ Almosen von einem AKUM anzunehmen (Vgl. Gesetz 22); doch soll er es auch heimlich nicht thun, ausser wenn er von dem Almosen der Juden nicht leben kann.

Gesetz 88.

¹ „Die Ehen zwischen Christen haben keine Verbindlichkeit, d. h. das Zusammenleben derselben ist dem Zusammenleben von Pferden gleich.“ Es stehen die Kinder mit den Eltern in keiner menschlich-verwandtschaftlichen Beziehung und kann, „wenn Eltern und Kinder

¹ Schulchan aruch *Jore de'a* 269, 1; entn. aus dem Talmud *Jebamoth* p. 22.

jüdisch werden, der Sohn z. B. seine Mutter heiraten.“ Doch haben die Rabbinen gegen die Anwendung dieses Grundsatzes im Leben sich erklärt, „damit die jüdisch gewordenen Akum (Christen) nicht sagen sollen, die Akum (Christen) seien frömmere, als die Juden, indem bei ihnen (den Akum) es nicht gestattet werde, daß ein Sohn seine Mutter heirate.“

Jore de'a 269, 1:

דן תורה שמותר לגר שישא אמו או
אחותו מאמו שנתגירו אבל חכמים אסרו
דבר זה כדי שלא יאמרו באנו מקדושה,
חמורה לקדושה קלה:

„Nach dem Gesetze darf ein Proselyte seine Mutter oder seine Schwester von der Mutter, welche jüdisch geworden sind, heiraten; jedoch haben die Rabbinen dies verboten, damit sie (die Proselyten) nicht sagen: „Unsere frühere Religion war strenger, als die jetzige.“

Es ist nicht ganz logisch, wenn JUSTUS als Grund dafür, dass ein Proselyte seine (ebenfalls jüdisch gewordene) Mutter heiraten darf, den Satz voranstellt: „die Ehen zwischen Christen haben keine Verbindlichkeit.“ Der tiefere Grund ist der, welcher dem eben angeführten Satze selbst wieder zu Grunde liegt: Nicht-Juden sind nicht mehr, als Tiere, somit kann von einer menschlichen Verwandtschaft keine Rede sein; der Proselyte ist wie ein Neugeborener. (Vgl. Talmud *Jebamoth* 22, a; *Maimuni, Hilchoth Issure bia, Pereq 14, 11.*) Übrigens ist diese Ungenauigkeit im „Judenspiegel“ sachlich von gar keiner Bedeutung. Was den Vergleich mit den „Pferden“ angeht, vgl. Gesetz 98.

Gesetz 89.

Die Juden hatten das Gesetz, „beim Einernnten am Rande des Ackers etwas stehen oder auf dem Acker Ähren liegen zu lassen für ihre Armen.“ „Seitdem sie aber unter den Akum (Christen) zerstreut sind, und ihre Äcker zwischen denen der Akum (Christen) liegen, ist dieses verboten, weil die Armen der Akum (Christen) sich dieses sammeln könnten.“

¹ Schulchan aruch *Jore de'a 332, Haga*; entn. aus dem *Tor.*

Jore de'a 332, Haga:

והאידנא אין מנהגין בהם לפי שהרוב

עכום ואם יניחום יבואו עכום ויטלום:

„Aber jetzt pflegt man es nicht mehr zu thun (Ähren zurückzulassen), weil die meisten (Menschen) AKUM sind, und wenn

man sie zurückliesse, kämen AKUM und würden sie wegnehmen.“

An dem allgemeinen „Gebrauch“ darf der Jude nichts ändern, somit ist der Ausdruck des JUSTUS „es ist verboten“ nicht unrichtig.

G e s e z 90.

¹ Unter den 24 Fällen, in welchen der Rabbiner einen Juden exkommunizieren muß, finden sich folgende zwei, die für Christen von Interesse sind.

a. „Will ein Jude sein Grundstück an einen Akum (Christen) verkaufen, so muß er, wenn er einen jüdischen Nachbar hat, es diesem auf Verlangen schriftlich geben, daß er ihn für alle Unannehmlichkeiten, welche ihm aus dieser Nachbarschaft erwachsen würden, verantwortlich sein wolle. Will er aber die Verantwortlichkeit nicht übernehmen, so soll ihn der Rabbiner verdammen“, d. h. exkommunizieren.“

b. Der zweite Fall ist der im Geseze 21 mitgeteilte.

¹ Schulchan aruch *Jore de'a* 334, 43; entn. aus dem Talmud *Baba gamma* p. 114.

Jore de'a 334, 43:

על כד דברים מנדין את האדם ואלו
הם ... ח' המוכר קרקע שלו לעביו מנדין
אורו עד שיקבל עליו כל אונס שיבא
מהעביו לישראל חברו בעל המצר:

„In 24 Fällen soll das *Beth-din* den Juden mit dem Banne belegen, nämlich: ... 8) Wenn jemand sein Grundstück einem AKUM verkauft hat, so verbanne man ihn, bis er die Verantwortlichkeit übernimmt für jede Gewaltthat, die der AKUM seinem jüdischen Nachbarn zufügen wird.“

Dass der Jude das Versprechen „schriftlich“ geben muss, wie JUSTUS behauptet, ist im Urtext nicht gesagt.

G e s e z 91.

¹ „Ist ein Jude gegenwärtig, wenn ein anderer Jude stirbt, so soll er in dem Momente, wo die Seele vom Leibe sich trennt, als Zeichen der Trauer ein Stückchen sich von seiner Kleidung reißen, selbst wenn der Verstorbene ein Sünder war. Ist er aber zugegen beim Tode eines Juden,

¹ Schulchan aruch *Jore de'a* 340, 5; entn. aus dem Talmud *Mo'ed qatan* p. 25.

der Akum (Christ) geworden ist, so ist dieses Zeichen der Trauer verboten, weil der Jude über einen solchen Fall sich freuen soll.“

² „Ferner ist es dem Juden verboten, einem Akum (Christen) die letzte Ehre zu erweisen, z. B. seine Leiche zu Grabe zu begleiten oder eine Trauerrede zu halten, ³ bloß dort darf er es thun, wo es geschieht um des Friedens willen.“

² Dasselbst § 344, 8; entn. aus dem Talmud das.

³ Vergl. Gesetz 73.

Jore de'a 340, 5:

העומד בשעת יציאת נשמה של איש או
אשה מִיִּשְׂרָאֵל חַיִּיב לִקְרֹעַ וּאֲפִילוּ אִם
לִפְעָמִים עָשָׂה עֲבִירָה לְתִיאֲבוֹן אוֹ שְׂמִנָּה
לַעֲשׂוֹת מִצְוָה בְּשִׁבּוֹל טוֹרָח: הִגָּה אֲבֵל רָגִיל
לַעֲשׂוֹת עֲבִירָה אֵין מִתְּאֲבָלִין עָלָיו וְכֵל שְׂכִי
עַל מוֹמָר לַעֲבִיּוֹם:

„Wer dabeisteht, wenn ein Mann oder eine Frau von Israel stirbt, ist verpflichtet, [ein Stück vom Kleide] abzureissen, auch wenn er mehrere Male gesündigt hat aus Lust, oder auch wenn er unterlassen hat, gute Werke zu thun, weil sie ihm zu lästig waren. — [*Haga*.:] Aber für einen Gewohnheitssünder soll man nicht trauern, geschweige für einen Juden, der AKUM geworden ist.“

344, 8:

הַעֲבִיּוֹם וְהַעֲבָדִים אֵין מִתְּעַסְקִין לְהַסְפֵּד
וְלִלְלוֹת:

„Die AKUM und die Sklaven betraueren man nicht und man gebe ihnen nicht das [letzte] Geleite.“

Dass der Jude „sich freuen soll“, wenn ein AKUM stirbt, ist nach früher Gesagtem ganz natürlich. Der Commentar *Be'er ha-gola* bemerkt noch dazu, es sei dies eine Freude, die kein Geld kostet. (Note 40.)

Gesetz 92.

¹ „Es ist dem jüdischen Priester (vergl. Ges. 5) verboten, einen toten Menschen zu berühren oder auch nur in einem Hause sich aufzuhalten, wo ein toter Mensch ist.“ Unter dem Menschen wird aber nur ein Jude verstanden, weil in *Num. 19, 14* steht: „Wenn ein Mensch in einem Hause stirbt, so ist jeder, der das Haus betritt, unrein.“ Wohl aber darf der jüdische Priester das Haus betreten, in welchem ein Akum

¹ Schulchan aruch *Jore de'a* 372, 2; entn. aus dem Talmud *Jebamoth* p. 61. (Vgl. Ges. 2.)

(Christ) gestorben, „weil die Akum (Christen) nicht als Menschen, sondern als Tiere zu betrachten seien.“

Jore de'a 372, 2:

קברי עכ"ם נכון ליוהר הכהן מליד
עליהם (אע"פ שיש מקילין):

„Es ziemt einem Priester vorsichtig zu sein und nicht zu gehen auf Gräber der AKUM, — [*Haga*.:] wenn auch manche (Rabbiner) [in diesem Punkte] nicht so strenge sind.“

Von dem Hause, in welchem ein Toter liegt, gelten in Bezug auf Verunreinigung dieselben gesetzlichen Bestimmungen, wie von den Gräbern. (Vgl. *Jore de'a* 371, 1.) Der Grund des JUSTUS „weil die Akum nicht als Menschen . . . zu betrachten seien“ steht in dieser Verbindung wörtlich im Talmud *Jebamoth* 61, a, wie wir bereits in Gesetz 2 gesehen haben.

Gesetz 93.

¹ „Hat ein Jude einen Akum (Christ) als Knecht oder eine Akum (Christin) als Magd, und ist dieser Knecht oder diese Magd in seinem Hause gestorben, so ist es einem anderen Juden verboten, ihn über den Todesfall als den Tod eines Menschen zu trösten: wohl aber darf er sagen: ‚Gott ersetze dir den Schaden‘, wie man einem Menschen sagt, wenn ein Ochs oder Esel ihm frepiert ist.“

¹ Schulchan aruch *Jore de'a* 377, 1; entn. aus dem Talmud *Berachoth* p. 16.

Jore de'a 377, 1:

העבדים והשפחות אין עומדים עליהם
בשורה ואין אומרים עליהם תנחומי אבלים
אלא אומרים לו המקום ימלא חסרונו כשם
שאומרים לאדם על שורו וחמורו:

„Wegen [verstorbener] Knechte und Mägde steht man nicht in der Reihe und spricht man nicht Worte des Trostes zu den Trauernden, (den Herren derselben), sondern man sage ihm (dem Hausherrn): ‚Gott ersetze dir deinen Schaden‘, gerade so wie man einem Menschen sagt wegen seines Ochsens oder seines Esels.“

Der letzte Satz des Gesetzes im „Juden Spiegel“, auf den es ja nur ankommt, ist also nicht nur sachlich, sondern wörtlich richtig übersetzt, wenn man von dem Ausdruck „frepiert“ absieht, welcher in dem Vergleiche missdeutet werden kann.

Gesetz 94.

¹ „Es ist dem Juden streng verboten, einem Akum (Christen) zu Neujahr ein Geschenk zu machen, weil die Akum (Christen) dieses als ein Glückszeichen für das neue Jahr ansehen und sich darüber freuen. Wenn der Jude aber dem Gebrauche sich nicht entziehen kann, so soll er es früher schicken. Sollte er aber durch die Unterlassung, das Geschenk am Festtage selbst zu spenden oder durch die frühere Zusendung Schaden oder Haß sich zuziehen können, so ist es ihm erlaubt, selbst Neujahr ihm das Geschenk zuzusenden.“

¹ Schulchan aruch Jore de'a 148, 12, Haga; entn. aus Terumath ha-deschen § 195.

Jore de'a 148, 5:

אסור לשלוח דורון לעכ"ם ביום חגם
אלא אם כן נודע לו שאינו מודה באלילים
ואינו עובדם:

„Es ist verboten zu schicken den AKUM ein Geschenk an ihrem Festtage, ausser, wenn man weiss, dass er (der AKUM) nicht an die Götzen glaubt und ihnen nicht dient.“

148, 12, Haga:

ולכן אם נכנס לעיר ומצאם שמחים ביום
חגם ישמח עמהם משום איבה דהוי כמחניף
וכו' בעל נפש ירחיק מלשמוח עמהם אם
יכול לעשות שלא יהיה לו איבה בדבר וכן
אם שולח דורון לעכ"ם בזמן הזה ביום ה'
שאתר נ"טל שקורין נ"י"א יא"ר שיש להם
סימן אם יגיע להם דורון בחג ההוא אם
אפשר לו ישלח לו מבערב ואם לא ישלח
לו בחג עצמו:

„Deshalb, wenn man in eine Stadt kommt, und findet, dass sie (die AKUM) sich freuen an ihrem Festtage, so freut man sich mit ihnen, um Feindschaft zu vermeiden, denn es ist so wie Heucheln; doch wer auf sein Seelenheil bedacht ist, vermeide es, sich mit ihnen zu freuen, wenn er es thun kam, ohne sich dadurch Feindschaft zuzuziehen. So soll man auch heutzutage, wenn man einem AKUM ein Geschenk schicken will am achten Tage nach Weihnachten, den man „Neujahr“ nennt, da sie es als eine gute Vorbedeutung ansehen, wenn sie an diesem Feste ein Geschenk erhalten, es ihm womöglich am Abend vorher zuschicken; wenn [dies aber] nicht [möglich ist], so schicke man es am Feste selbst.“

Dieses Gesetz ist wieder höchst wichtig zum Beweise dafür, dass auch Christen AKUM sind.

Gesetz 95.

¹ „Den Juden ist es streng verboten, ihren Kirchhof zu verunreinigen d. h. gewisse Bedürfnisse auf demselben zu verrichten oder einen Akum (Christen) denselben betreten zu lassen.“

¹ Schulchan aruch Jore de'a 368, 1; entn. aus Mahari Weil § 50.

lassen. — Es ist sonst den Juden nie erlaubt, von einem jüdischen Kirchhofe Genuß oder Vorteil zu haben; wenn aber der Grund und Boden eines jüdischen Kirchhofs einem Akum (Christen) gehört, dann ist es erlaubt, etwaige Erträge des Kirchhofs (z. B. Gras oder Bäume) zu verkaufen, um mit dem Erlös den Kirchhof allmählich als Eigentum sich zu erwerben, da es für die Verstorbenen eine Schande ist, auf dem Eigentum eines Akum (Christen) zu ruhen.“

Jore de'a 368, 1:

בית הקברות אין נוהגין בהם קלות ראש
(כגון לפנות שם) ... ואין מרעין בהם בהמות
ואין מוליכין בו אמת המים ולא ישייל בהם
לקפנדריא ולא ילקט מהם עשבים ואם ליקט
(או) שצריך ללקט לצורך בית הקברות
שורפן במקומן:

„Auf dem Kirchhofe benehme man sich nicht ausgelassen — [*Haga:*] z. B. *ne exoneret akum ibi*. ... Man lasse kein Vieh auf den Gräbern weiden, man ziehe selbst keine Wasserkanäle, man mache keinen Durchgang und nicht sammle man von den Gräbern Gras auf. Wenn aber einer es aufgesammelt hat, oder wenn man es sammeln muss, des Friedhofs wegen, so verbrennt man es auf derselben Stelle.“

הגה ... מוכרים דברים אלו כדי להציל
הקברות מיד עכ"ם שזהו כבוד המתים:

[*Haga:*] „Man verkauft diese Sachen um zu retten den Kirchhof aus der Hand eines AKUM, denn das ist Ehre für die Toten.“

Dass man einen AKUM den Kirchhof nicht soll betreten lassen, steht im *Commentar Pitche theschuba* (Note 1). — Dass es eine „Schande“ sei, wenn Juden auf dem Eigentum von Nicht-Juden begraben sind, steht nicht im Texte; es heisst nur, es sei eine Ehre für die Toten, wenn man den Kirchhof zu jüdischem Eigentume mache.

Gejeq 96.

¹ „Wenn ein Akum (Christ) eine Akum (Christin) oder ein Jude, der Christ geworden ist, eine Jüdin, welche Christin geworden ist, heiratet, so ist die Heirat ohne Verbindlichkeit. Wenn demnach ein Akum (Christ) oder eine Akum (Christin) jüdisch geworden ist, so dürfen sie von neuem heiraten, ohne daß eine Scheidung nötig wäre, wenn sie auch früher 20 Jahre zusammen gewohnt haben, ²weil das

¹ Schulschan aruch 'Eben ha-ezer 26, 1, *Haga*; entn. aus *Ribasch* § 6 und *Terumat ha-deschen* § 209.

² Vergl. *Gejeq* 98.

eheliche Leben der Akum (Christen) nur als H...rei betrachtet werden darf."

'Eben ha-'ezer 26, 1, Haga:

עביום שנשא עביום וכן מומר שנשא
מומרת בנימוסידין ונתגיירו אח"כ אין כאן
חשש קדושין כלל ומוחרת לצאת ממנו בלא
גט אע"פ ששה עמה כמה שנים אינו אלא
בזנות בעלמא:

„Wenn ein AKUM eine AKUM, und wenn ein Jude, der AKUM geworden, eine Jüdin, die AKUM geworden ist, geheiratet hatte nach ihrer Religion und sind nachher jüdisch geworden, so nimmt man gar keine Rücksicht auf die Vermählung, und es ist ihr [der Frau] erlaubt, von ihm wegzugehen ohne Scheidebrief, auch wenn er mit ihr viele Jahre gelebt hat: es ist nur Hurerei.“

„20 Jahre“ ist eine willkürliche Zahl, aber sachlich ist natürlich nichts einzuwenden.

Geſetz 97.

¹ „Einem Juden ist es streng verboten, seinen nächsten Mitmenschen (d. h. einen Juden), selbst wenn dieser ein Sünder ist, zu schlagen, und wer seinen nächsten Mitmenschen schlägt, der ist ein Rascha d. h. ein Gottloser und ist so lange exkommuniziert, bis er seinen Nächsten um Vergebung gebeten hat. Unter dem nächsten Mitmenschen ist aber nur ein Jude zu verstehen, einen Akum (Christen) zu schlagen ist gar keine Sünde. ² Ist ein Akum (Christ) jüdisch geworden und es wird dieser von einem Juden geschlagen, so muß letzterer den Schaden (das Heilverfahren) ersetzen, er wird indes nicht exkommuniziert, und das Vergehen ihm nicht so hoch angerechnet, als wenn er einen geborenen Juden geschlagen.“

¹ Schulchan aruch Choschen ha-mischpat 420, 1; entn. aus dem Talmud Kethuboth p. 32 und Sanhedrin p. 58.

² Dasselbst 37; entn. aus dem Talmud Baba gamma p. 86.

Choschen ha-mischpat 420, 1:

אסור לאדם להכות חברו ואם הכהו
עובר בלאו שנאמר פן יוסיף ואם הקפידה
תורה בהכאת רשע שלא להכותו יותר על
רשעו קל וחומר בהכאת צדיק והמרים יד

„Es ist dem Juden verboten, seinen Nächsten zu schlagen; und wenn er ihn schlägt, so übertritt er ein Verbot, da es heisst: „Er soll nicht mehr geben.“¹ Und wenn die Tora so sorgsam geachtet hat auf das Schlagen eines Frevlers, dass man ihn nicht mehr schlage wegen seiner Bos-

¹ Nach Deut. 25, 3 durfte der zur Prügelstrafe Verurteilte nicht mehr als 40 Streiche erhalten.

על חברו להכותו אע"פ שלא הכהו נקרא

רשע:

הנה יא דיש חרם קדמונים בארם המכה

לחברו וצריכין להחזיר לו כדי לצרפו למניין

עשרה:

¹ Vergl. Gesetz 3.

heit, um wie viel mehr auf das Schlagen eines Gerechten. — Und wer seine Hand aufhebt gegen seinen Nächsten, um ihn zu schlagen, auch wenn er ihn nicht schlägt, wird „gottlos“ genannt.“

[Haga:] „Manche sagen, von den Alten sei der Bann gelegt auf einen Menschen der seinen Nächsten schlägt, und man müsse ihn [vom Banne] lösen, um ihn zu den Zehn¹ zählen zu können.“

422, 1:

החובל בחברו אע"פ שנתן לו ה' דברים

אינו מתכפר לו עד שיבקש ממנו וימחול לו:

„Wenn jemand seinen Nächsten schlägt, dem wird, selbst wenn er ihm fünf Sachen¹ bezahlt hat, dennoch nicht vergeben bis er Abbitte gethan, und jener ihm vergeben hat.“

¹ 1. Den körperlichen Schaden (נזק); 2. die Schmerzen (צער); 3. die ärztliche Behandlung (רפוי); 4. den Verlust am Verdienst (שבת); 5. die Schande (בישת). Vgl. Choschen ha-mischpat 420, 3.

Dass der AKUM nicht unter den Begriff „Mitbruder“ fällt, haben wir schon bei anderen Gesetzen gesehen. Was aber JUSTUS von dem Proselyten sagt, mit der Unterscheidung, der Jude, der ihn geschlagen habe, müsse ihm zwar den Schaden ersetzen, aber er werde nicht exkommuniziert, steht weder in der zitierten Stelle Choschen ha-mischpat 420, 37, noch steht es überhaupt im SCHULCHAN ARUCH oder im Talmud. Also ist der ganze Schluss des Gesetzes von den Worten „Ist ein Akum (Christ) jüdisch geworden“ . . . wegzustreichen.

Gesetz 98.

¹ „Hat ein Jude eine Akum (Christin) geheiratet, so soll man ihm 39 Hiebe geben, und die Heirat soll keine Verbindlichkeit haben,² und das Beth-din (Rabbineramt) soll denselben in den Bann thun; ja, wenn ein Jude sogar eine Jüdin geheiratet hat, so darf der Jude, wenn diese Christin geworden ist, eine andere Frau nehmen, ohne daß es einer Scheidung bedarf; denn die Akum (Christen) dürfen nicht als Menschen betrachtet werden, sondern sind als Pferde anzusehen.“

¹ Schulchan aruch 'Eben ha-'ezer 16, 1; entn. aus dem Talmud 'Aboda zara p. 36; ferner daselbst § 44, 8; entn. aus dem Talmud Qidduschin p. 66.

² Schulchan aruch Jore de'a 334, 43 (Art. 4).

Eben ha-ezer 16, 1:

ישראל שבעל עכום דרך אישות
 ישראלית שנבעלה לעכום (דרך אישות)
 הרי אלו לוקין מן התורה שנאמר לא
 תחתן בם:

„Ein Jude, der eine AKUM geheiratet hat durch Vollziehung der fleischlichen Verbindung, oder eine Jüdin, die (auf diese Weise) einen AKUM geheiratet hat, erhält 39 Hiebe nach dem Gesetze, denn es heisst: „Du sollst dich mit ihnen nicht verschwägern.“ (Deut. 7, 3.)

44, 8:

המקדש עכום או שפחה אינו כלום
 שאינן בני קדושין וכן עכום ועבד שקידשו
 ישראלית אינו כלום:

„Wenn ein Jude eine AKUM oder eine Sklavin heiratet, so ist [die Heirat] nichtig, denn sie sind nicht fähig [zu heiraten]; und ebenso ist, wenn ein AKUM oder ein Sklave eine Jüdin geheiratet hat, [die Heirat] nichtig.“

Talmud Qiddushin 68, a:

מנלן אמר רב הונא אמר קרא שבו לכם
 פה עם החמור עם הרומה לחמור אשכחן
 דלא תפסי בה קדושי:

„Woher wissen wir es? Es sagt Rab HUNA: Es steht in der Schrift: „Bleibet hier mit dem Esel“¹ [d. h.] ein Volk,² welches dem Esel gleich ist.³ Daraus sehen wir, dass sie nicht fähig sind zu heiraten.“

¹ So sprach ABRAHAM zu seinen Knechten am Fusse des Berges, als er seinen Sohn opfern wollte. (Gen. 22, 5.)

² Der Talmud liest also „am „Volk“ (statt „im „mit“), so dass der Patriarch auf deutsch etwa gesagt hätte: „Bleibe hier du Eselspack!“

³ Der „berüchtigte“ EISENMENGER führt in seinem „Schmähfolianten“ — wie man dieses Buch jüdischerseits zu nennen beliebt — „Entdecktes Judentum“ (I. 613) diese Stelle an in Verbindung mit dem rabbinischen Verbote, dass keine Nochrith ein jüdisches Kind säugen dürfe, weil durch ihre Milch dasselbe dumm würde (wie ein Esel) — vgl. Ges. 53 — und macht zu solcher Bibelerklärung die treffende Bemerkung:

„Mann könnte aber vielmehr mit guter Sug sagen, daß diejenige vermeinte Weisen, welche diese wort der heiligen Schrift so närrisch auflegen, rechte unverständige esel seien, ob sie schon von keiner Christin jeind gesäuget worden.“

Talmud Jebamoth 98, a:

אפקורי אפקריה רחמנה לורעיה דכתיב
 בשר חמורים בשרם וזרמת סוסים וזרמתם:

„Die Tora hat frei¹ gemacht die Kinder von ihm,² denn es heisst: „Ihr Fleisch ist Eselsfleisch, und ihr Same ist Pferde-same.“³ (Ezech. 23, 20.)

¹ Nach dem Gesetze besteht durchaus keine Verwandtschaft zwischen AKUM (vgl. Gesetz 88 und 96), sogar nicht zwischen Zwillingen (vgl. Choschen ha-mischpat 33, 11).

² Von dem AKUM, bevor er Jude geworden ist.

³ In der hl. Schrift beziehen sich diese Worte auf die unzüchtigen Ägypter.

Tosaphoth zu Talmud Kethuboth 3, b:

זרע חשיב כזרע בהמה:

„Sein (des AKUM) Same wird angesehen wie Viehsame.“

Tosaphoth zu Talmud Sanhedrin 74, b:

ביאת עכום כביאת בהמה:

„Concubitus AKUM ist wie concubitus bestiae.“

Wie diese und noch andere Stellen beweisen, hat Israel allen Grund, über die von JUSTUS beigelegte Motivierung des Gesetzes sich nicht zu beklagen. — Was den Bann betrifft, vgl. *Jore de'a* 334, 43, Artikel 4.

Gesetz 99.

¹ „Ist einem Juden ein Mitglied aus seiner Familie gestorben, über welches er trauern muß, so darf er sieben Tage sein Haus nicht verlassen und selbst keine Geschäfte machen, um Geld zu verdienen. Wenn sich ihm aber Gelegenheit bietet, mit einem Akum (Christen) zu wuchern; dann darf er das Haus verlassen und die Trauer unterbrechen, denn dies ist ein gutes Werk, welches er nicht nachholen kann, wenn er die Gelegenheit nicht wahrnimmt.“

¹ Schulchan aruch *Jore de'a* 380, 7; entn. aus dem Talmud *Mo'ed qatan* p. 11.

Jore de'a 380, 3:

כשם שהוא אסור בעשיית מלאכה כך
הוא אסור לישא וליתן בסחורה ולילך
ממדינה למדינה בסחורה:

„Sowie es ihm (dem Trauernden) verboten ist, eine Arbeit zu verrichten, so ist es auch verboten zu handeln, oder von einer Stadt zur andern zu gehen mit Handelsobjekten.“

380, 5:

אסור לעשות מלאכתו על ידי אחרים
(אפילו עכ"ם) אא"כ הוא דבר האבד שדבר
האבד מותר לאכל לעשות על ידי אחרים:
הנה וי"א דאם לא יוכל לעשות על ידי
אחרים והוא דבר האבד מותר לעשות
האכל בעצמו:

„Es ist verboten zu thun seine Arbeit auch durch andere — [*Haga*:] selbst durch AKUM — ausgenommen, wenn es etwas ist, was ihm (dem Trauernden) verloren gehen würde, denn etwas, was ihm verloren würde, ist ihm erlaubt zu thun durch andere.“

[*Haga*:] „Und manche sagen, dass, wenn er es nicht durch andere thun kann, und es ist etwas, was ihm verloren gehen würde, es dem Trauernden erlaubt sei, es selbst zu thun.“

380, 7:

להלוות לעכ"ם ברבות לאותם שרגילים
ללוות ממנו מותר להלוות להם על ידי
אחרים משום דהו"ד דבר האבד:

„Auf Zinsen leihen solchen AKUM, welche bei ihm (dem Trauernden) zu leihen pflegen, darf er durch andere, weil es etwas ist, was ihm verloren gehen würde.“

Über den Text im „Judenspiegel“ ist zu bemerken, dass der Jude in den Tagen der Trauer nicht jedem AKUM auf Zinsen leihen darf, sondern nur jenen, mit welchen er oft Geschäfte

gemacht hat. — Auf die Einschränkung „durch andere“ darf er es thun, legen wir kein Gewicht, denn wenn er niemand hat, der es thun könnte, so darf er es ja selbst thun. (380, 5, *Haga*.) — Die durch Sperrdruck hervorgehobene Begründung am Schlusse des Gesetzes hat JUSTUS zugesetzt. Zu dem Ausdruck „ein gutes Werk“ vgl. Gesetz 16.

Gesetz 100.

¹ „Ein jeder Jude ist verpflichtet, zur Fortpflanzung und Erhaltung des Menschengeschlechtes zu heiraten. Er soll daher eine Frau nehmen, mit der er noch Kinder bekommen kann, also keine alte, oder sonst eine, mit welcher dieses (nämlich Kinder zu bekommen) nicht möglich ist. Nur wenn die Frau ² Geld hat, und er sie des Geldes willen heiraten will, so ist es ihm erlaubt, und das Beth-din (Rabbineramt) kann es ihm nicht verbieten, auch eine solche zu heiraten, mit der er keine Kinder mehr bekommen kann.“

„Hat ein Jude Kinder, die ³ Bastarde oder blödsinnig sind, so hat er seiner Pflicht, zur Fortpflanzung des Menschengeschlechtes mitzuwirken, genügt. Sind aber seine Kinder ⁴ Akum (Christen), ist z. B. ein Christ jüdisch geworden und hat Kinder von früher, die nicht jüdisch geworden sind, dann hat er seine Pflicht, zur Fortpflanzung und Erhaltung des Menschengeschlechtes mitzuwirken, nicht erfüllt, weil die Kinder der Akum (Christen) nicht einmal jüdischen Bastarden und Blödsinnigen gleichzuachten sind.“

¹ Schulchan aruch 'Eben ha-'ezer 1, 1; entn. aus dem Talmud *Jebamoth* p. 63.

² Dasselbst 3, *Haga* und 2, *Haga* 1; entn. aus *Ribasch* 15.

³ Dasselbst 6, *Haga*; entn. aus *Raschba*.

⁴ Dasselbst 7; entn. aus dem Talmud *Jebamoth* p. 62.

'Eben ha-'ezer 1, 1:

חייב כל אדם לישא אשה כדי לפרות ולרבות:	„Jeder Mensch (Jude) ist verpflichtet zu heiraten zur Fortpflanzung und Vermehrung [des Menschengeschlechtes].“
--	---

1, 3, *Haga*:

מי שלא קיים פריה ורביה ובא לישא אשה שאינה בת בנים כגון עקרה וזקנה או	„Wenn ein Jude das Gesetz der Fortpflanzung noch nicht erfüllt hat und er will eine Frau heiraten, die keine Kinder be-
--	---

קטנה משום שחושק בה או משום ממון שלה
אע"פ שמדינא היה למחות בו לא נהגו
מכמה דורות לדקדק בענין הזיווגים:

kommt z. B. eine unfruchtbare, eine zu alte, oder eine zu junge, weil er Lust an ihr hat, oder um ihres Geldes willen, so sollte man es ihm nach dem Gesetze zwar wehren, aber seit mehreren Generationen pflegt man mit solchen Heiraten es nicht so genau zu nehmen."

1. 6, *Haga*:

היה חבן ממזר או חרש שומה וקמן קיים
המצוה:

"Ist der Sohn ein Bastard oder ein Taubstummer, Verrückter oder Kleiner, so hat er (der jüdische Vater) das Gebot erfüllt."

1, 7:

היו לו בנים כשהיה עכ"פ ונתגייר הוא
והם הרי זה קיים מצוה זו:

"Wenn er als AKUM Kinder hatte, und ist er und sie jüdisch geworden, so hat er das Gebot erfüllt."

Der Ausdruck des JUSTUS „Nur wenn die Frau Selbst hat“ ist Übertreibung, da im Urtexte noch dabei steht: „wenn er Lust an ihr hat, oder“. Aus dem Ganzen geht hervor, dass man heutzutage überhaupt nicht mehr absolut verlangt, dass die Ehe voraussichtlich fruchtbar sei.

Was den zweiten Teil des Gesetzes betrifft so steht im *SCHULCHAN ARUCH* selbst bloss positiv, dass der zum Judentum übergetretene AKUM seine Pflicht erfüllt hat, wenn seine Kinder ebenfalls jüdisch geworden sind. Die Kehrseite, wie JUSTUS die Sache darstellt, ist natürlich auch richtig; die Commentare sagen es noch ausdrücklich. Die durch Sperrdruck hervorgehobene Begründung am Schlusse des Gesetzes ist ein Zusatz, gegen welchen sachlich nichts einzuwenden ist.



Resultat.

 Im „Judenspiegel“ stehen gar böse Dinge von den Juden. Wir wurden aufgefordert, das Büchlein gründlich zu untersuchen. Wir thaten es. Keinem zu Lieb und keinem zu Leid — nach bestem Wissen und Gewissen urteilend, finden wir folgendes Resultat:

Wie es überhaupt keinen Menschen ohne Fehler und kein Buch ohne Irrtum giebt, so hat auch der „Judenspiegel“ seine Fehler und Mängel und zwar — wir müssen es gestehen — mehr, als man von einer solchen folgenschweren Publikation erwarten dürfte. Dr. JUSTUS ist ein gründlicher Kenner des talmudischen Judentums, aber diese seine Arbeit trägt hie und da den Stempel der Flüchtigkeit. Wenn in der Vorrede (S. 8) gesagt wird, die Gesetze seien direkt aus dem *SCHULCHAN ARUCH* übersetzt, so sollte man erwarten, sie seien wörtlich wiedergegeben, zumal sämtliche Gesetze in Anführungszeichen stehen. Solche wichtige Texte hätten in der That auch wörtlich übersetzt werden müssen; die nötigen Erklärungen und Begründungen waren in Klammern oder in Noten beizufügen, so dass ein jeder leicht hätte erkennen und prüfen können, was sicher richtig, und was bloss Ansicht des Verfassers ist. Dadurch dass JUSTUS verschiedene Texte mit einander

verwebte und zuweilen die Begründung selbst zufügte, sind die Gesetze nicht unrichtig geworden; aber weil sie nicht wörtlich übersetzt sind, müssen sämtliche ‚Gänsefüßchen‘ am Anfange und am Schlusse der Gesetze weggestrichen werden.

Im Ausdruck finden wir manche Unkorrektheiten und Übertreibungen: indes sind auch manche Lücken in den Texten, welche zu Gunsten der Juden sind. Aus unserer gründlichen Prüfung haben wir die Überzeugung gewonnen, dass die Ungenauigkeiten im ‚Judenspiegel‘ keineswegs aus böswilliger Absicht, als vielmehr aus Mangel an ruhiger Überlegung entstanden sind.

Ganz besonders aber ist hervorzuheben, dass die wirklichen Fehler des Büchleins sich nur auf Nebensächliches beziehen, und dass die schlimmsten Sätze im ‚Judenspiegel‘ richtig aus dem rabbinischen Original übersetzt sind. Wenn auch einige Gesetze unschuldiger Natur sind, und nicht die Schärfe haben, welche JUSTUS in denselben zu finden glaubt, so müssen wir, um uns nicht an dem Verfasser des ‚Judenspiegel‘ zu versündigen, hier ausdrücklich bemerken, dass er noch zahlreiche andere „Gesetze“ hätte anführen können, deren Erwähnung den Juden viel unangenehmer gewesen wäre, als manche der im ‚Judenspiegel‘ enthaltenen. Somit kann sich Israel durchaus nicht beklagen, wenn man sagt, dass im *SCHULCHAN ARUCH* die inhumanen Gesetze stehen, welche im ‚Judenspiegel‘ enthalten sind.

Wir haben die Arbeit des Dr. JUSTUS einer strengen Kritik unterworfen. Mag vielleicht mancher unserer christlichen Mitbrüder denken, dass wir die Grenze des Notwendigen überschritten haben: wir sind überzeugt, Dr. JUSTUS selbst wird uns unser Urteil nicht

übel nehmen. Er will offenbar nur die Wahrheit ans Licht ziehen, und wenn er sich geirrt hat, wird er uns dankbar sein, dass wir das Publikum darüber belehren.

Trotz unserer Strenge gegen JUSTUS ist unser Resultat wenig erfreulich für Israel.

Der Jude HEINRICH ELLENBERGER, der das Judentum gewiss kennt, schreibt in seinem „Geschichtlichen Handbuche“ (Budapest 1883) Seite 47:

„Es existieren nur noch *SCHULCHAN-ARUCH-Juden*.“

Wer dies sagt, hat es zu verantworten; soviel aber ist gewiss:

Jeder SCHULCHAN-ARUCH-Jude, der noch Schamgefühl hat, muss erröten, wenn er in diesem „Spiegel“ sein Gesicht beschaut! — — —

*

*

*

VIRO CONSIDERANTI VULTUM NATIVITATIS SUAE IN SPECULO.

(Jac. 1, 23.)



Nachwort.

In dieser zweiten Auflage habe ich meine Arbeit einer gründlichen Revision unterzogen und manches verbessert: das Gesamtergebnat bleibt natürlich dasselbe.

Auch während des Druckes dieser Auflage las ich in jüdischen Blättern über mich und mein Gutachten mehrere Äusserungen, gegen die eine Polemik leicht wäre; auch jetzt bleibe ich meinem Prinzip treu, statt zu kämpfen, wiederhole ich: Ich halte mein Gutachten aufrecht.¹

Was sollte ich mich auch hetzen lassen durch Schimpfereien jüdischer Zeitungsschreiber? Mein Kollege im „Judenspiegel“-Prozesse, Herr Seminarlehrer ABRAHAM TREU, wurde ja ebenso ungerecht behandelt seitens der „Orthodoxen“: wir haben beide unsere Überzeugung aussprechen müssen.

Israel ist schrecklich zerrissen in seinen religiösen Anschauungen: wer ein Bild davon haben will, lese die jüdischen Blätter der ver-

¹ Während der Korrektur dieses letzten Bogens erhalte ich von einem Unbekannten unter Kreuzband mit dem Poststempel Halberstadt das „Statut für die Synagogen-Gemeinde Halberstadt“, wo in § 5 (Verwaltungs- und Kultusbeamte) zu lesen ist:

„Alle diese Beamten werden mit den erforderlichen Dienst-Instruktionen versehen, und insonderheit die Kultusbeamten (Rabbiner, Schächter, Vorsänger, Küster) angewiesen, die Kultusangelegenheiten und Anstalten nach jüdischer Vorschrift und dem bisherigen Herkommen (שלחן ערוך, מנהגים) zu verwalten und zu besorgen.“

Dieses Statut ist aufgestellt zu Halberstadt, am 5. Oktober 1858 und „genehmigt und bestätigt“ vom Oberpräsidenten der Provinz Sachsen v. WITZLEBEN (am 30. Dezember 1858). Und doch ist man kühn genug zu behaupten, der SCHULCHAN ARUCH habe überhaupt keine Gültigkeit mehr!!! — — —

schiedenen Richtungen. Ich könnte mir keinen Rabbiner denken, der ein Gutachten über die wichtigsten religiösen Fragen abgeben könnte, ohne dass hundert andere dagegen polemisierten.

Wenn wir die Lehren des Judentums kennen lernen wollen, so müssen wir das Judentum studieren, wie es sich aus der Tradition entwickelt hat.

Wie der einzelne Jude denkt und wie er handelt, ich weiss es nicht und es kümmert mich nicht: die Theorie ist so, wie ich sie dargelegt habe, und wenn Israel sich reinwaschen will, gut, so breche es mit der ganzen Tradition, belege die Lehrer, welche ihre Väter so hoch verehrten, mit dem Banne, und schaffe einen neuen Religionskodex, der uns Christen kein Misstrauen mehr einflösst. So wie die Sachen jetzt liegen, kann der gescheiteste Rabbi die bösen Theorien nicht wegdisputieren, und wenn man hundertmal die Behauptung wiederholt, die Christen werden als „Brüder“ betrachtet — wir glauben es nicht.

Bereits sind manche Stimmen aus Israel in die Öffentlichkeit gedrungen, die Gesetzbücher seien einer gründlichen Revision zu unterwerfen, doch bei den Orthodoxen finden sie kein Gehör. Mögen die Juden diese Sache im eigenen Lager ausfechten, auf das Resultat sind wir gespannt. Fallen durch allgemeinen Beschluss diese inhumanen Gesetze, von denen so viele behaupten, dass dieselben in der Praxis nicht mehr existierten, auch in der Theorie, so werden wir die Juden nicht mehr zur Rechenschaft ziehen wegen der Verblendung ihrer Väter. Solange das aber nicht geschehen ist, möge Israel nicht weiter sich beklagen, wenn ein friedliebender Christ sich in dem Sinne ausspricht, wie ich es auf meinen Eid hin thun musste. —

o
a
s
s
e
e
n
o
n
e-
et

it
u
e-
n,
n
e-
ch
ur
ge
n,
e
n

Bei Theissing in Münster ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Prof. Dr. Bickell's „Carmina Veteris Testamenti metrica“, Das neueste Denkmal auf dem Kirchhofe der hebräischen Metrik, beleuchtet von **Dr. Jakob Ecker**, Privatdocent für semitische Philologie an der Königl. Akademie zu Münster. Zweite Auflage. I. Kritik des Systems im Allgemeinen. 1883. 8°. 64 S. Ladenpreis Mark 1.

Da Prof. Bickells „Carmina veteris Testamenti metrica“ sowie die drei Bändchen „Dichtungen der Hebräer, zum erstenmale nach dem Versmasse des Urtextes übersetzt“ bei ihrem Erscheinen grosses Aufsehen erregten, ist es gewiss von höchstem Interesse, Dr. Ecker's Gegenschrift zu lesen. Schon dieses erste Bändchen, die allgemeine Kritik des B.'schen Systems enthaltend, wird manchen von der Unhaltbarkeit der Bickell'schen Theorie überzeugen.

Im Verlage der **Unterzeichneten** sind ferner erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Justus Dr., speculi opifex in lumine veritatis, **Judenspiegel** oder 100 neuenthüllte, heutzutage noch geltende, den Verkehr der Juden mit den Christen betreffende Gesetze der Juden; mit einer die Entstehung und Weiterentwicklung der jüdischen Gesetze darstellenden, höchst interessanten Einleitung. Vierte Auflage. 88 S. 8°. M. 0,50.

— — **Talmudische „Weisheit.“** 400 höchst interessante märchenhafte Aussprüche der Rabbinen. Direkt aus der Quelle geschöpft und dem christlichen Volke vorgetragen. 68 und IV S. 8°. Preis M. 0,45.

Rebbert, Prof., Dr. Jos., **Blicke ins Talmudische Judentum.** Nach den Forschungen von Dr. Konrad Martin, Bischof von Paderborn, dem christlichen Volke enthüllt. Nebst einer Beleuchtung der neuesten Judenverteidigung. 96 S. 8°. M. 0,60.

— — **Christenschutz — nicht Judenhatz!** Ein Volksbüchlein. Vierte Auflage. 32 S. kl. 8°. M. 0,15.

Rohling, Dr. A., **Die Polemik und das Menschenopfer des Rabbinismus.** Eine wissenschaftliche Antwort ohne Polemik für die Rabbiner und ihre Genossen. 66 und XII S. 8°. M. 1,60.

Unter den Schriften Rohlings über die Judenfrage ist die vorliegende ohne Zweifel die bedeutendste. Dieselbe argumentiert in streng wissenschaftlicher Weise und ist deshalb für gebildete Kreise in erster Linie bestimmt. Der Verfasser hat sich die Aufgabe gestellt, eine objektive, auf die Urtexte zurückgreifende Besprechung der Judenfrage zu veranstalten, welche nicht bloss die Übersetzungen, sondern auch die Originale vorlegt und nötigen Ortes kommentiert.

Paderborn.

Bonifacius-Druckerei.